Top. o. 120.

F. H.

~~VII 411.~~

Topographische Geschichte

der

Stadt Coblenz

von

ihrem Entstehen bis zum Schlusse des 18ten Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Arnold Günther.

Coblenz, 1813.

Gedruckt und verlegt bei Pauli und Comp.

Vorrede.

Die Gelegenheit, die ich seit mehreren Jahren hatte, tausende von Urkunden in manchen Archiven einzusehen, die Kenntniß unserer vaterländischen Geschichte, die ich mir bei Mitbearbeitung des in Coblenz aufbewahrten, an Originalien so reichhaltigen, und für die Geschichte so merkwürdigen Departementsarchiv verschaffen konnte, und vorzüglich die Einsicht der mir anvertraut gewesenen alten städtischen Urkunden und Papieren hatten mich in den Stand gesetzt, gegenwärtige Geschichte meiner Vaterstadt zu entwerfen, in der Hoffnung, daß, wenn auch der Plan, den ich dabei befolgte und die Auswahl der darin angegebenen Daten

einer Kritik unterworfen seyn sollten, sie doch jedem Coblenzer belehrend und in dieser Hinsicht kein unangenehmes Geschenk seyn werde, da er darin den Ursprung der Stadt, ihre alte Verfassung, die öftere Erweiterung ihres Umfangs, ihre steigende Bevölkerung, ihre alten Gebräuche, Rechte, Freiheiten u. s. w. kennen lernt. Wenn ich daher mit Ovidius sage, es sey eine schöne Sache, die Begebenheiten seines Vaterlandes zu schreiben, so möchte ich auch jedem Coblenzer sagen, es sey angenehm, dieselbe zu wissen.

Der Verfasser.

Geschichte der Stadt Coblenz.

Erste Epoche.

Aelteste Geschichte der Stadt bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts.

§. 1.

Wenn uns die römischen Schriftsteller, Julius Cäsar, Tacitus und Strabo den Uebergang der Deutschen über den Rhein und ihre Einwanderung nach Gallien erzählen; wenn unsre Geschichtschreiber die erste Einwanderung derselben 162 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung ansetzen; wenn sie jene Deutsche, welche in der Gegend von Trier, und von da ostwärts bis an den Ausfluß der Nahe bey Bingen, und gegen Norden bis in die Gegend von Andernach wohnten, Trevirer nennen, und wenn sie endlich dieselbe zu jener Abtheilung

Galliens zählen, die Belgien hieß, so ist es zwar nicht historische Gewißheit, jedoch gegründete Vermuthung, daß auch diese Trevirer, ursprünglich deutsche Völker, jene Gegend bewohnten, wo dermalen beym Einflusse der Mosel in den Rhein unsre Stadt Coblenz gelegen ist, und daß diese unsre Gegend vor der Eroberung Galliens durch die Römer zu Belgien gehöret habe. Indessen war noch keine Stadt, kein Castell hieselbst, und es würde mich von meinem Plane — bloß die Geschichte der Stadt Coblenz zu schreiben — zu weit abführen, wenn ich mich hier mit dem Charakter, den Sitten, Gebräuchen und der Religion dieser Trevirer, die nicht unsre damals noch nicht vorhandene Stadt, sondern bloß unsre Gegend bewohnten, aufhalten wollte 1).

Nach der Eroberung Galliens durch die Römer unter Julius Cäsar, nach der Unterjochung der Trevirer, ohngefähr 58 Jahre vor Christi Geburt, kam auch unsre Coblenzer Gegend unter römische Herrschaft, und machte einen Theil des Weltreichs aus. Cäsar selbst kam in diese Gegend der Trierer,

---

1) Siehe Hontheim Prodromus historiae trevirensis diplomaticae, pag. 3 bis 18, und andere.

und schlug, wahrscheinlich bey Engers, eine Brücke über den Rhein, um die jenseitigen Ubier zu züchtigen 1). Nach ihm, ohngefähr 26 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, theilte Augustus, der Gallien eine andere Eintheilung gab, die belgische Provinz in drey Theile, nannte zwey derselben, da ursprünglich deutsche Völker dieses an den Rhein gränzende Belgien bewohnten, Ober- und Niederdeutschland 2), bestimmte Maynz und Cöln als Hauptorte hievon, und setzte in jede einen Statthalter mit vier Legionen, um den Rhein gegen die Ueberfälle der Germanier zu decken. Sein Sohn Drusus legte, zu noch mehrerer Sicherheit gegen derley Ueberfälle, 9 Jahre vor Christi Geburt, mehr denn 50 Castelle långst dem Rheine an, und unter diesen auch eines zu Confluenß (Coblenz), einem Orte, der, wie Ammian sagt, daher den Namen erhielt, weil dort Rhein und Mosel zusammenfließen 3). Hier hät-

1) Caesar de bello Gallico Cap. 9. Strabo libr. 4. vergl. Reiffenberg : antiquit Seynenses Msc. Cap. 2. prodr. hist. trev. pag. 209.

2) Germania prima et secunda.

3) Ammianus Marcellin. libr. XVI. Cap. 3. per quos tractus nec Civitas ulla visitur nec Castellum, nisi quod est apud *Confluentes* locum ita cognominatum ubi amnis Mosella confunditur Rheno etc.

ten wir also die erste Nachricht von Coblenz, nicht zwar von unsrer Stadt, sondern bloß von einem hier angelegten römischen Castelle. Es stand unter dem Herzoge von Maynz, der eilf den Castellen vorgesetzte Präfekten, und unter diesen auch einen von dem Coblenzer Castelle unter sich hatte 1).

§. 2.

Mit der Eroberung Galliens durch die Franken unter Chlodowich im J. 486 kam auch das römische Castell Coblenz unter fränkische Herrschaft. Es gehörte zur ripuarischen Provinz, und zu dem in dieser Provinz gelegenen Trechirgau. Noch viele Jahrhunderte hindurch behielt es unter den fränkischen Königen den bloßen Namen eines Castelles, und in diesem Castelle war es, wo diese bey ihrem jeweiligen Hierseyn ihren Sitz und ihre Wohnung hatten. In diesem Castelle war König Childebert, als im J. 585 Guntram, an ihn, seinen Vetter, Gesandte schickte 2); in diesem Castelle war es, wo König Theoderich 721

1) Notitia dignitatum imperii, bey Graevius tom. VII, thesaur. antiquit. romanar. — Praefectus militum defensorum. Confluentibus.

2) Gregor. Turon. hist. franc. Cap. 13. legatos ad nepotem suum Childebertum Rex (Guntchram-

eine Urkunde ausfertigen ließ 1), bis zu diesem Castelle machte Karl der Große seine Rheinfahrt von Ingelheim 2), hier fertigte sein Sohn Ludwig 823 eine Urkunde aus 3). Bey diesem Castelle kamen die drey Könige Lothar, Ludwig und Karl theils persönlich, theils durch Gesandte 842, 848 und 860 zusammen, um endlich unter sich Frieden zu schließen 4); bis hierhin den Rhein hinauf hatten sich 882 die Verheerungen der Normänner erstrecket, und hier beym Castelle Coblenz war es, wo Karl der Dicke nach geschlossenem Frieden mit

---

nus) dirigit qui morabatur tunc ad *Castrum Confluentis* quod ob hoc nomen accepit pro eo quod Mosella Rhenusque amnes pariter confluentes in eodem loco jungantur.

1) Mabillonius de re dipl. pag. 609. Signum gloriosi domini Theoderici. Datum quod facit Novembris dies decem, anno primo regni nostri. *Confluentes Castro.*

2) Miracula S. Goaris N. 15. Carolus excellentissimae memoriae Imperator Augustus a palatio suo Ingilnheim quodam tempore navigabat in *Castellum* quod situm est super *Confluentem* Mosellae et Rheni.

3) Martene Tom. I. ampl. Collect. p. 80. datum quarto Calend. Septemb. anno Christo propitio X. Imperii domni Lhudovici piissimi augusti. Indictione I. actum *Confluentes* super Mosellam in dei nomine feliciter amen.

4) Annal. franc. ad an. 882. Missi utrorumque in *Confluente Castello* convenerunt. — Annal.

dem Könige derselben sein Kriegesheer entlassen hatte 1).

§. 3.

Das Coblenzer Castell stand auf einem kleinen Hügel, am rechten Ufer der Mosel, beym Ausfluß derselben in den Rhein. Daß schon zu der Römer Zeiten Hütten und Wohnungen bei selbem erbauet gewesen seyen, läßt sich vermuthen, und daß dieselben sich unter den fränkischen Königen vermehreten, scheinet zuverlässig und gewiß zu seyn. Der Bezirk des Hügels, der dieses Castell und die dabey angebauten Wohnungen umschloß, war sehr klein, und man denkt sich denselben sehr leicht von der dermaligen Moselbrücke die Mosel

---

fuldens. ad. an. 842, 848. Hlotharius et Hludovicus mense februario colloquium habuerunt in *Confluente Castello*. Annal. franc. ad an. 860. Hludovines Carolus et Hlotharius Reges Kal. Junias apud *Castrum quod Confluentes* vocatur conveniunt, ibique de pace inter se diu tractantes tandem concordiam atque amicitiam ipsi per se juramento firmant. Vergl. Annal. Fuldens. ad h. a. Herman Contract ad eund. An.

1) Annal. Fuldens. ad an. 882. Nordmanni . . . cætera quæ prius dimiserant incendio cremarunt usque ad *Confluentem Castellum* ubi mosella Rhenum ingreditur. Compositis rebus regrediens etiam Rex in *Confluente Castello* Cuncto exercitui amabilem licentiam redeundi concessit.

abwärts bis zur heutigen Kornpforte, und von da bey der Danne vorbey über den Entenpfuhl, den Plan und alten Graben bis wieder zur Moselbrücke. Daß in diesem Bezirk, wenigstens zu den Zeiten der christlichen Könige der Franken, eine Kirche gewesen sey, welche, wie meistens die Kirchen damaliger Zeiten, der seligsten Jungfrau Maria geweihet war, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, obschon man von derselben, der heutigen Liebfrauenpfarrkirche, erst im J. 1182 eine Nachricht findet, wo Saulin als Pfarrer dieser Kirche vorkommt 1). Auch noch eine andere, ebenfalls der seligsten Jungfrau Maria geweihete Kirche, lag innerhalb dem nämlichen Bezirke. Es war die nachher sogenannte Florinskirche, die eine gewisse Mechtild zuerst erbauet, und bey selber ein Kloster gestiftet haben soll. Der Trierische Erzbischof Heinrich, der vom J. 956 bis 965 lebte, spricht von diesem Kloster in einer demselben eigends ausgefertigten Urkunde 2); Erzbischof

---

1) Hist. trev. dipl. tom. 1. pag. 613.

2) Henricus dei omnipotentis annuente clementia trevirensium præsul . . . . . quondam in humbacensis Castelli Suburbio ecclesiam . . . . Routbertum prædecessorem nostrum . . . . . consecrasse . . . . . Sicque cuidam *monasterio Confluentie* sito . . . . condonasse etc.

Ludolf (994—1008) nennt es die Florinskirche 1) und ein gewisser Rihdahl gab ihm im nämlichen zehnten Jahrhundert einige freygesprochene Leibeigene, daß sie ihm zinsbar seyn sollten 2).

§. 4.

Außerhalb diesem Bezirke lag die im neunten Jahrhunderte vom Trierischen Erzbischofe Hetti erbauete St. Castorskirche. Dieser hatte im J. 836 die Gebeine des heiligen Castor, die in Carden aufbewahrt gewesen, mit großen Feyerlichkeiten in diese neue Kirche versetzet, und Kaiser Ludwig der Fromme hatte, nebst seiner Gemahlin und Kindern, acht Tage nach dieser Versetzung, die neuerbaute Kirche mit seiner Gegenwart und ansehnlichen

---

1) Ludolfus divina disponente clementia archipresul ..... qualiter religiosa domina Mattilda villam que vocatur Aschebach Sancte trevirensi ecclesie , ... delegavit postulans ut et nos caritativa vicissitudinis recompensatione *ecclesiam Sancti Florini* .... locupletare velimus.

2) Ego Rihdaht .... quedam meæ proprietatis mancipia ... ad monasterium Sanctæ Mariæ condonabo infra *Confluentie Castellum* penes Moselle ripam ejus nomine constructum. ... Signum Thiedmari Comitis et ejusdem monasterii advocati.

Geschenken beehret 1). Hier war im J. 860 eine Versammlung mehrerer Bischöfe 2), und hiehin hatten vermuthlich Heinrich König der Deutschen, und Karl König von Frankreich im J. 922 ihre Bischöfe zu einem Kirchenrathe nach Coblenz berufen 3). Sie soll auf einer durch einen Arm des Rheinstromes gebildeten Insel gelegen gewesen seyn. Wenigstens lag sie mit ihren Gebäuden nicht inner=, sondern außerhalb des kleinen Bezirks des Coblenzer Castelles. Sie war, so wie auch jene zu St. Florin, keine eigentliche Klosterkirche, und ihre Geistliche waren keine Klostermönche, sondern Cleriker, welche nach damaliger Sitte, in Gemeinschaft, und nach eigenen Regeln und Vorschriften lebten. Diese waren aber auch die ersten, welche nach des Abts von Trittenheim Bericht 4)

---

1) Appendix ad hist. Thegani Chorepisc. Trevir.

2) Capitular Caroli calvi. Hec sunt nomina episcoporum qui anno incarnationis dominicæ DCCCLX. non. Juniis in secretario basilicæ S. Castoris consideraverunt cum nobilibus ac fidelibus suis firmitatem quam gloriosi Reges nostri Hludovicus, et Carolus atque Hlotharius inter se fecerunt VII Idus Junios in eodem monasterio et qui hæc capitula ab omnibus observanda acceptaverunt.

3) Prodr. hist. trev. dipl. pag. 328.

4) Chron. Hirsaugiens. da an. 973.

ums J. 973, nach dem Beyspiele der Geistlichen des Domstiftes zu Trier, dieses gemeinschaftliche Leben verließen, und hiedurch den Grund zur Verfassung ihres nachherigen Collegiatstiftes legten.

§. 5.

Bey der Theilung der fränkischen Monarchie unter Ludwigs Söhnen (843) war Coblenz, so wie das ganze Erzstift Trier dem Jüngern, Lothar, zugefallen, und machte einen Theil des nach ihm sogenannten Lothringens aus. So wie dieses nun bald an Deutschland, bald an Frankreich übergieng, so gehörte auch Coblenz bald zu jenem und bald zu diesem, bis endlich seit 921 Lothringen unter Kaiser Heinrich I. mit Deutschland vereiniget blieb. Den Erzbischöfen von Trier standen hier bloß geistliche Diözesanrechte zu, und die deutschen Kaiser hatten hier die Regalien, den Zoll, die Münze und andere Rechte, nebst einem kaiserlichen Kammerhofe. Aber alles dieses schenkte Kaiser Heinrich II. im J. 1018 dem Erzbischofe Poppo, und seit dieser Zeit gehörte Coblenz nicht mehr unmittelbar den Kaisern, sondern den Erzbischöfen von Trier 1). Die Vogtey oder das Schirm- und

1) Hist. Trev. dipl. Tom. 1. pag. 354. Curtem nomine *Confluentiam* et abbatiam in page

Schutzrecht der Trierischen Kirche war damals den Pfalzgrafen bey Rhein aufgetragen, und da sich in jenen Zeiten die Erzbischöfe mit weltlichen Händeln nicht abgaben, so trugen sie auch die Vogtey über Coblenz eben diesen Pfalzgrafen, ihren Kirchenschirmherrn, als Lehen auf. Von diesen trugen anfangs die Grafen von Arnstein 1) und hernach die Grafen von Nassau, welche einen Theil der Arnsteinischen Besitzungen ererbet hatten, die Coblenzer Vogtey als Afterlehen 2). Erst, nachdem

---

Trichire in comitatu Bertholdi Comitis. Herr von Hontheim meinet durch das Wort abbatia werde das damalige Kloster der Florinskirche verstanden. Der Verfasser der historischen Fragmente in Nro. 32 des Coblenzer Anzeigers vom Jahr 1807 glaubt, daß unter dem Wort abbatia das Benedicktinerkloster auf dem Beatusberge verstanden werde. War aber dieses im Jahr 1018 schon vorhanden? Das Kloster auf dem Oberwerth nahm seinen Anfang nicht im eilften, sondern erst im zwölften Jahrhundert, und behauptete im Jahre 1215, daß es älter wie jenes auf dem Beatusberge sey.

1) Vita S. Ludovici Comitis Arnstain. in hist. trev. dipl. tom 1 p. 575. Erat sub ipsius jurisdictione . . . . . *Confluentia.*

2) Urkunde von 1182 bei Hontheim l. c. p. 614. Ipse quoque Rotbertns Comes de Nassova *Confluentinoram advocatus* sub pena banni sui districte inhibuit. Vergl. Wenk. historische Abhandlungen. 1. Th. S. 31 u. s. w.

die Pfalzgrafen im J. 1197 ihr allgemeines Vogteyrecht über die Trierische Kirche in die Hände des Erzbischofs Johann niedergelegt, und die Grafen von Nassau im J. 1253 ihre Vogtey über Coblenz an Erzbischof Arnold verpfändet hatten, kam letzterer Ort unter die unmittelbare Gerichtbarkeit, und daraus entstandene Landeshoheit der Erzbischöfe von Trier 1).

---

1) Hist. trev. dipl. tom. 1. pag. 629. Kræmer origines Nassovicæ R. pag. 292. Das Ganze erhellet aus einer bisher noch unbekannt gebliebenen Urkunde der Abtey Himmerod, worin Erzbischof Johann nach dem J. 1197 derselben eine Befreiung ihrer Güter zu Coblenz ertheilt, und worin er sagt: Qualiter iidem fratres super omnibus bonis .... que in *advocatia et jurisdictione Confluentina* habere noscuntur ab omni jure vel consuetudine advocatie sint exempti et libertatem ac immunitatem perpetuam consecuti. Siquidem Comes Hermannns de Nassowe sicuti et pater ejus bone memorie Robertus presens ordinaverat, et Waleramus cognatus ejus Confluentie in nostra presentia constituti omne *Jus advocatie* quod habere videbantur in bonis jam dictorum fratrum *in manus nobilis viri Conradi palatini Comitis de Reno a quo illud beneficium tenebant resignauerunt. Quo in manus nostras per palatinum resignato* ut hoc bone voluntatis eorum beneficium cenobio predictorum fratrum confirmaremus communiter postularunt etc.

§. 6.

Bey allem dem blieb Coblenz im deutschen Reichsverbande, und die Stadt hatte auch in der Folge das Glück, ihre Kaiser in ihrer Mitte zu sehen. Kaiser Heinrich II. war nicht nur vor seiner Schenkung an Erzbischof Poppo im J. 1012 1), sondern auch im J. 1021 in Coblenz, wo er dem Frauenkloster Dietkirchen bey Bonn das Kammergut Biebern im Engersgau schenkte 2). Sein zweiter Nachfolger Heinrich III. hielt sich eben in Coblenz auf, als nach dem Tode des Erzbischofes Hermann von Cöln im J. 1056 sich die Cölnischen Abgesandten zu ihm begaben, um die Ernennung eines Nachfolgers von ihm zu erbitten 3). Bis nach Coblenz hatte sich Heinrich IV. im J. 1105 mit seinen wenigen Anhängern vor dem Kriegsheere seines Sohnes zurückgezogen, und hier mit ihm eine Unterredung wegen herzustellendem

1) Dittmar Chron. libr. VI. pag. 396. annalista Saxo ad h. a.

2) Data anno ab incarnatione domini Millesimo XXI. Indictione IV. anno vero domni Henrici Romanorum Imperatoris Augusti feliciter regnantis XX. Imperantis autem VIII. actum IV. Idus Augusti. *Confluentie* feliciter amen.

3) Vita S. Annonis archiep. Colon. in prodr. hist. trev. pag. 669.

Frieden gehabt 1). In Coblenz sammelte Heinrich V. im J. 1106 ein Kriegsheer von 20000 Mann, um solches gegen Cöln zu führen 2); hier ward nach dem Tode Lothars im J. 1138 Conrad III. aus dem schwäbischen Hause Hohenstauffen zum Kaiser gewählt 3), und hier brachte der nämliche Kaiser im J. 1150 die Pfingsten zu 4).

§. 7.

Daß der kleine Bezirk von Coblenz durch Mauren und Graben befestiget gewesen, beweisen die noch wirklich sichtbaren alten Stadtmauren, eine Urkunde vom J. 1203, worin ein Platz als innerhalb der Werke gelegen, angegeben wird 5), und der Name einer Straße, die man noch wirklich den alten Graben nennet. Diesen Bezirk nannte man, auch nach erweitertem Umfange

---

1) Annalista Saxo ad h. a. ibid. pag. 700.
2) Ibidem pag. 701.
3) Lambertus Schaffnaburg ad h. a. ibid. pag. 674. Annal. Saxo ad h. a. Otto Frisingensis lib. 2. cap. 22. Häberlins Reichshistorie, S. 302.
4) Otto Frisingens. l. c. cap. 63 in prodr. Cit. pag. 706.
5) Ecclesie Beate Marie Sanctique Florini in Confluentia partem aree *juxta coquinam nostram* illum videlicet locum qui infra *muri propugnacula* et domum continetur.

desselben, mehrere Jahrhunderte hindurch noch immer die alte Stadt. Hier, auf dem noch jetzt sogenannten alten Hof, war das römische Castell, der nachherige Pallast der Könige der Franken, der deutschen Kaiser, und der Erzbischöfe von Trier. Zu diesem Pallaste führte eine Straße, die das Burgthor am Eingange hatte, und die noch jetzt der alte Hof heißt; und bis zu diesem Burgthore führte eine andere Straße, die man die Judengasse nannte, und welche vom Moselufer durch das Judenthor geleitet war. Andere, jedoch erst später in Urkunden vorkommende Straßen in dem Bezirke der alten Stadt, waren die Rittergasse beym Schießgraben, die Mehlgasse, die Dechants=, oder Pfaffengasse; und hier waren auch die öffentliche Garküche bey der Florinskirche, der Kornmarkt, und der Ort zu der Basterne, der späterhin unter den Krämern, und zuletzt unter dem Sterne hieß. Die Einwohner der Stadt, wenigstens im zwölften Jahrhundert, waren entweder Dienstleute des Erzbischofes (Ministerialen), oder Bürger 1). Unter diesen machte jene,

1) Universes Confluentinos. tam *ministeriales* quam *burgenses* : .... sub hiis testibus. Ministerialibus Confluentinis. Ludowico Engilberto. Henrico. Conrado. Cono. Henrico. War-

die sich von Coblenz schrieben, eine eigene Ritterfamilie aus. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, die Bewahrung ihrer Rechte, so wie die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, lag einem Scheffengerichte ob, das, außer den gewöhnlichen Sitzungen, auch jährliche Dingtage hielt, und in einem Prätorium zusammenkam 1).

§. 8.

Den Zoll, den Kaiser Heinrich II. nebst dem Kammerhofe Coblenz im J. 1018 dem Erzbischofe Poppo geschenkt hatte, gab dieser bald nachher dem Stifte St. Simeon bey Trier, und Erzbischof Bruno wirkte hierüber im J. 1104 die kaiserliche Bestätigung bey Heinrich IV. aus. Die hierüber ausgefertigte Urkunde bestimmte die Wasserzollabgabe, welche die aus den untersten und obersten Rheingegenden kommenden Schiffe, so wie auch

---

nero. Gerlaco. Alberto. Sybodone. Civibus Wicardo. Diethlindo. Theoderico. Bertholfo. Wydechone. Gerlaco. Rudolfo fratre suo. Conone. Herbordo. Berwico. acta Confluentiae anno dominice Incarnationis. M. C. LXXXII.

1) Urkunde vom J. 1182. Scabini Confluentinorum in annuis placitis suis querimoniam etc. ..... laicale pretorium ingressi ubi Confluentinorum Cives convenerant universi.

jene, welche die Mosel herabkamen, entrichten mußten, und setzte auch die Landzollabgabe fest, welchen die zum Verkaufe in die Stadt gebrachte Schuhe und Brod unterworfen waren. Indessen waren die folgenden Erzbischöfe sowohl, als auch die Coblenzer Bürgerschaft auf diese Zollgerechtigkeit des Stiftes eifersüchtig. Erzbischof Hillin bestätigte ihm zwar im J. 1162 dieselbe, hielt sich aber dabey ausdrücklich bevor; daß an einem bestimmten Tage, und an zween halben Tagen, auch ihm die Hälfte der Zolleinnahme zustehen solle 1), und die Bürgerschaft ließ von ihrer Forderung, daß auch ihr ein Theil der Zollgebühren, zum Behufe der Stadtgebäude, zukomme, nicht eher ab, bis Erzbischof Arnold im J. 1182 ihnen sechszig Mark zugesprochen hatte, die ihnen das Stift ein= für allemal auszahlen sollte 2).

§. 9.

Bey der Florinskirche hatte eine reiche Dame,

1) Hist. trev. dipl. tom. 1. pag. 598.
2) Scabini Confluentinorum in annuis placitis suis querimoniam qualemcunque super fratrum theloneo coram advocato suo et villico .... deposuerunt dicentes quandam portionem ad Civitatis edificia pertinere illis. Vergl. hist. trev. dipl. tom. I.

Imma, eine dem heiligen Martin geweihte Capelle, welche sie im J. 1071 nebst dem Capellane, und den Gütern derselben, an ebengedachte Kirche, und dasiges Stift schenkte 1), und auch Konrad, ein reicher Edelmann von Coblenz, ein Sohn Adelards, bereicherte eben dieses Stift im J. 1070 mit mehrern Gütern zu Weiß, Bubenheim, Coblenz und Lützelcoblenz, und verordnete dabey, daß das gegen Sonnenaufgang bey der Kirche gelegene Haus für den Probst, der aber gegen Sonnen-Untergang gelegene Hof und Kelter den Brüdern bestimmt seyn solle 2). Schon um diese Zeit war diese Florinskirche wegen Alterthum verfallen, sie ward deswegen unter Erzbischof Bruno (1104—1124) neu erbauet, und dieser bestimmte zugleich im J. 1110 ein nahe dabey gelegenes Haus zu einem Hospitale, das er mit hinlänglichen Einkünften versah, und dessen Verwaltung er dem dasigen

---

1) Notum esse volumus .... Immam quandam beate Memorie Capellam Sancti Martini una cum quodam Clerico suo Landulfo cunctisque ejus appendiciis Sancto Florino ejusque Congregationi .... obtulisse ..... anno incarnationis M. LXXI.

2) Notum esse volumus ..... qualiter Chuno de Confluentia filius Adelardi ecclesiam inibi in honore perpetue Virginis genitricis.

Stifte übergab 1). Nicht nur der Erzbischof, sondern auch mehrere Coblenzer und benachbarter Ortschaften Einwohner waren durch ihre Schenkung Mitstifter oder Wohlthäter dieses Hospitals. Ersterer gab Weinberge zu Coblenz, Lützelcoblenz, Mallendar, und den Zehnten des Forstwaldes, die Coblenzer Bürger verschiedene Weinberge, das St. Castorstift den Weinzehnten von mehreren Weingärten in Coblenzer Gemarkung, das St. Florinsstift den Zehnten vom eigenen Weingewächse, die Stadt Coblenz selbst ihre städtische Güter bey Lay, und die Bewohner von Mayen, Leudesdorf, Lahnstein und Osterspey mehrere Weinberge. Die Bestimmung des Hospitals war Unterhalt der Armen, und der Erzbischof verordnete, daß, wenn einer derer, die zur Stiftung des Hospitals beygetragen haben, erkranken oder verarmen würde, er sodann im Hospital verpfleget werden, und wenn er daselbst, oder auch außer demselben sterben würde, er im

---

1) Bruno dei gratia Trevirornm archiepiscopus .... domum que Confluentie ante ecclesiam Sancte Marie Sanctique Florini sita est ..... sanctae hospitalitati deputavi ..... ad hanc ergo domum ordinavi in sustentationem pauperum quantum potui in agris etc. .... data est Confluentiae anno ab Incarnatione domini M. C. X.

erstern Falle dort begraben, im andern Falle aber für ihn die Exequien von den Geistlichen des St. Florinsstiftes abgesungen werden sollten 1).

§. 10.

Die Coblenzer Gemarkung außerhalb dem kleinen Stadtbezirk, jedoch zunächst bey selbem, bestand aus dem Distrikt bey St. Georgen, der sich vom Rheine bis in die Gegend der heutigen Leerpforte erstreckte, aus der Firmink und der zunächst beym Stadtgraben gelegenen Leer, wo die Lohgärber, die man Leer nannte, ihre Gärbereyen hatten. In einer weitern Entfernung lag ein Berg, wo, nach Browers Bericht 2), eine Märtyrerkirche gewesen seyn soll, die der berüchtigte Erzbischof Milo zerstören ließ. Auf diesen Berg versetzte Erzbischof Poppo ums J. 1018 die Gebeine des heiligen Beatus aus der St. Marienkirche bey Trier, und der Berg erhielt daher den Namen

1) Cum quivis illorum obierit congregatio eiusdem monasterii exequias .... celebrabit. Crucem pallium missarum solempnia sepulturam prebebit. .... Si vero aeger aut sanus ad tantam inopiam deuenerit ut ei penitus desint corporis alimonie veniat ad hospitale et ministrabuntur sibi omnia karitative.

2) Annal. trevirens. pag. 365.

Beatusberg. Hier entstand ein Benediktinerkloster, dem nicht nur Erzbischof Albero im (1131 — 1152) ansehnliche Schenkungen machte, sondern dem auch sein Nachfolger Hillin im Jahr 1153, mit Einstimmung der Coblenzer Bürgerschaft, die auf dem Berge gelegene Kirche nebst dem Umfange des Berges, den Wald Kammerforst und die Besitzungen des sogenannten Bergweingarten wider die Anforderungen des St. Castorstiftes, das den Zehnten daselbst und den Berg früher in Anspruch genommen hatte, bestätigte. 1) Nicht weit von diesem Berge war im Rheine eine Insel, jetzt Oberwerth genannt, die ein Grundeigenthum mehrerer in Coblenz und der benachbarten Gegend wohnenden Gutsbesitzer war. Einige fromme Damen hatten sich mit mehrern Jungfrauen dahin begeben, um so, wie vom übrigen festen Lande, also auch von den Menschen abgesondert, sich blos dem Dienste Gottes und dem beschaulichen Leben zu widmen. Auf ihr Ansuchen übergab sie Erzbischof Albero im Jahr 1143 der Aufsicht des

1) Urkunden im Departementsarchiv. Brower. annal. trevir. pag. 507. In der Folge ward dieses Kloster vom Erzbischofe Balduin im J. 1314 in ein Collegiatstift von zwölf Geistlichen, und dieses im J. 1331 in ein Karthäuserkloster umgeschaffen.

Abtes zu St. Matthias bei Trier, und bestimmte ihre Zahl auf höchstens vierzig Personen. Ihr Beschützer und Schirmvogt war Wilhelm, und nach ihm sein Sohn Ludwig von Helfenstein. Auf solche Art von außen geschützt, mit Zustimmung ihres Erzbischofes, unter der Aufsicht ihres Ordensobern, als Geistliche in einem Kloster vereint, wurden ihnen durch einzelne Schenkungeu in kurzer Zeit nicht nur fünf und fünfzig Morgen Land auf ihrer Insel, sondern auch gar bald die ganze Insel selbst als Grundeigenthum, nebst mehreren und anderen Besitzungen in Coblenz, in dasiger Gemarkung, auf dem Beatusberge und an der Laubach zu Theil. Da Erzbischof Arnold (1169—1183) am St. Markustage, den hohen Altar in ihrer Kirche eingeweihet hatte, verordnete er, daß alljährlich an diesem Tage (was noch bis in die neuesten Zeiten, wenigstens von Seiten der Coblenzer Geistlichkeit, üblich war,) von derselben und dem Volke die große Litaney allhier abgesungen werden sollte. 1)

§. 11.

Da außer der St. Florinskirche keine andere

---

1) Urkunden im Departementsarchiv.

in dem engen Bezirke von Coblenz war, als die Liebfrauen = Pfarrkirche, so war auch diese die einzige Pfarrkirche der alten Stadt. Außerhalb derselben übte zwar zu St. Castor auch ein Stiftsgeistlicher, der den Kreuzaltar daselbst bediente, die Seelsorge aus, aber nur über die zu dem Stifte gehörige Familie. Indessen vermehrte sich diese Familie im zwölften Jahrhundert, die alte Stadt selbst dehnte sich, vorzüglich gegen die St. Castorskirche zu, aus, und hier entstand eine Straße, die von St. Castor zum Kornmarkt führte. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Pfarrers zu Liebenfrauen war bisher blos auf den Bezirk der alten Stadt beschränkt, und der Seelsorger zu St. Castor suchte seine Gerichtsbarkeit bis an die Gränzen dieses Bezirkes auszudehnen. Es kam hierüber zwischen beiden zu Mißhelligkeiten, die aber ums Jahr 1182 dahin verglichen wurden, daß von nun an die Gränzen beider Pfarreien bestimmt, und das Haus derer von Polch als Gränzscheide dergestalt angenommen werden sollte, daß von diesem Hause einschließlich alle bis zum St. Castorsstifte gelegenen Häuser zur Pfarrei St. Castor gehören sollten. 1) Wüßte man bestimmt, wo das

1) Die Urkunde findet sich in Adam Lassaulx: Lützelkoblenz No. 1.

Haus derer von Polch gewesen wäre, so könnte man noch wirklich die alte Pfarreigränze deutlich zeigen, da man aber hierüber keine diplomatische Gewißheit hat, so kann man nur vermuthen, daß jenes Haus in der Castorsgasse, in der Gegend gelegen war, wo in neueren Zeiten auch wirklich die Gränzscheide der beiden Pfarreien war.

Geschichte der Stadt Coblenz.

Zweite Epoche.

Mittlere Geschichte der Stadt, vom dreizehnten Jahrhundert — von Erbauung der neuern Stadtmauern — bis zum Tode des Kurfürsten Philipp Christoph von Soetern, gleich nach dem westphälischen Frieden. 1200 bis 1652.

§. 12.

Außerhalb dem Bezirke der alten Stadt Coblenz entstanden im dreizehnten Jahrhundert mehrere Klöster, ein Beweis, daß sich damals die Stadt von allen Seiten landeinwärts auszudehnen angefangen hatte. Nach des Masenius Bericht 1) soll der deutsche Orden schon im Jahr 1212 in

1) Msc. lib. 2. cap. 36.

Coblenz aufgenommen worden seyn. Die Mitglieder desselben bewohnten nahe bei der St. Castorskirche, beim Ausflusse der Mosel in den Rhein, ein Hospitalsgebäude, das von Besitzungen des St. Florins Stiftes errichtet war, 1) und ihnen übergab, was auch Pabst Honorius bestätigte, Erzbischof Theodorich von Trier ums Jahr 1216 das seit 1110 bei der Florinskirche gestiftet gewesene Hospital zum Behufe des heiligen Landes und der Armen, wobei er zugleich verordnete, daß die Stiftsgeistlichen von St. Florin bei ihren allenfalsigen Reisen über das Meer allenthalben vom deutschen Orden aufgenommen werden, und wenn sie in Coblenz erkrankten, ihre Aufnahme in dem dortigen Hospital finden sollten. 2) Die hiebei dem deutschen Orden über-

---

1) Quod hospitalis domus quam sepedicti hospitalarii apud Confluentiam habent fundata fuerit et dotata de possessionibus tunc ecclesie sancti Florini subjectis.

2) Cum domus hospitalis in Confluentia in jacturam et dispersionem rerum ire perpenderemus pia contemplatione salubrique habito proposito de communi consensu et conniventia capituli Sancti Florini ibidem cui in ea jus competebat ad honorem beate virginis et succursum Terre Sancte et pauperum alimoniam liberaliter contradidimus fratribus hospitalis teutonicorum, Sancte Marie ultra mare.

gebenen Güter und Gefälle bestanden in Geldzinsen zu Lützelkoblenz, Lay, Kapellen, Maller und Cadenbach, in dem Dorfe Cadenbach selbst, nebst seinen Zugehörungen, in Aeckern und Weinbergen zu Coblenz, Lützelcoblenz, Weiß, Kapellen, Linnholter, und auf der Insel bei Vallendar, in einem Hofe, einer Mühle, dem Zehnten, und dreißig Morgen Weinbergen zu Maller, in einem Theil Zehnten zu Ochtendung, und einigen Aeckern zu Caleth. Vermuthlich rührt es auch von diesem Hospitale her, daß die deutschen Ordensbrüder mit dem Stifte St. Florin die Fähre über die Mosel nach Lützelkoblenz, und die davon herrührende Einnahme gemeinschaftlich besaßen; denn um über die Vertheilung dieser Einnahme für die Zukunft allen Streitigkeiten vorzubeugen, ward im Jahr 1247 verabredet, daß das Stift diese Einnahme allein beziehen und das Ueberfahrtrecht ausüben, dagegen aber den deutschen Ordensbrüdern jährlich drei Mark und sechs Schilling geben, und alle dem gedachtem Orden angehörigen, so wie auch alle ohne Gepäcke zu Fuß ankommende Armen, woher sie immer kommen möchten, durch die Schiffer frei überfahren lassen sollte. 1)

1) Cum inter nos videlicet prepositum decanum et capitulum Sancti Florini ex una parte,

§. 13.

Ein anderes Hospital für Arme und Kranke ward im Jahr 1238 hinter der Leer, außerhalb dem Bezirk des alten Coblenz, von Engelbert von der Arken, Dechant zu St. Florin und Pfarrer zu Liebenfrauen, gestiftet, und dem Sanct. Florinsstifte dergestalt übergeben, daß ein jeder Dechant dieses Stiftes bei demselben und der dabei errichteten Kapelle einen Geistlichen anstellen, und dieser die Sorge der Kranken und Armen übernehmen sollte. 1) Zu diesem Hospitale gab eine gewisse Gertrud Rumpen alle ihre beweg = und unbeweglichen Güter, und der Stifter selbst seinen Hof zu Coblenz und Weiß, nebst dazu gehörigen Gütern, einen Acker in der Laubach, zwei Weingärten beim Hospitale, ein Haus

---

preceptorem ac fratres domus teutonice in Confluentia ex altera occasione nautarum quastam ipsi quam nos pro quadam parte communes habebamus in Mosella, super naulo recipiendo ac dividendo inter eos questio verteretur . . . . Acta sunt hec anno domini MCCXLVII.

1) Ego Engelbertus de Archa, sacerdos humilis ecclesie Sancti Florini decanus Santeque Marie in Confluentia plebanus . . . . domum pauperum retro Leyr quam in fundo construxi proprio cum capella ad huc ibidem ad honorem

und Garten hinter der Leer, und 150 Stück Schaafe her.

§. 14.

In dem Leerdistrikte selbst besaß Wilhelm von Helfenstein, dessen in dieser Gegend angesehene und im Jahr 1632 erloschene Familie am Rheine neben der Veste Ehrenbreitstein ihr Schloß und ihren Wohnsitz hatte, einen Hof, dessen Hälfte er im Jahr 1210 zur Stiftung der von ihm erbauten St. Oswaldskapelle bei dem Kloster Oberwerth hergab, dabei aber auch zugleich erklärte, daß er denselben wieder mit dreißig Mark an sich ziehen könnte. Dieses letztere muß wirklich geschehen seyn, denn eben diesen Hof bestimmte der nämliche Wilhelm und seine Gemahlin Irmgard im Jahr 1242 zu einem Eisterzienser Frauenkloster, dessen Oberaufsicht Erzbischof Arnold von Trier dem Abte zu Himmenrod übertrug, und dessen erste Abtissin Wilhelms Tochter,

---

dei santeque Marie virginis et matris, ejus beatis apostolis Petro et Paulo, construenda cum omnibus bonis . . . . ecclesie sancti Florini in Confluentia tradidi atque traditam in perpetuum ad usus et refugium pauperum et infirmorum, sancte hospitalitati libere deputani . . . . datum Confluentie anno domini MCCXXXVIII.

Benigna, war. Von diesem Kloster ist noch eine Urkunde vom Jahr 1259 vorhanden; 1) und eine bei selbem vorbeifährende Straße ward die Straße der Nonnen in der Leer genannt. Der nämliche Herr von Helfenstein soll um dieselbe Zeit auch das Franziskanerkloster in der Kastorsgasse erbaut haben. Die dasige Kirche ward im Jahr 1255 eingeweihet, und hier in diesem Kloster war es, wo im Jahr 1260 die Coblenzer Geistlichkeit, das ist, die beiden Stifter St. Florin und St. Kastor und der Pfarrer zu Liebenfrauen eine Versammlung zur wechselseitigen Hilfe wider jene hielten, welche die Geistlichen mißhandelten, die Kirchenfreiheiten verletzten, die geistlichen Gefäße raubten und die den Kirchen gemachten Schenkungen an sich zogen. 2) Schon früher sollen ums Jahr 1233 die Dominikaner in Coblenz aufgenommen, jedoch gering fundirt worden seyn. Pabst Inno-

1) Nos magistra et conventus sanctimonialium de Leyre, Confluentie Cistereciensis ordinis . . . actum et datum anno dominice incarnationis MCCLIX. secunda feria post dominicam Invocauit. Dieses Kloster ward im Jahr 1580 den Jesuiten eingeräumt.

2) Acta sunt hec Confluentie in domo fratrum minorum in vigilia conversionis beati Pauli Apostoli, anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo.

cenz beförderte im Jahr 1245 ihren Kloster- und Kirchenbau durch Ablässe. 1) Endlich ward noch im Jahr 1276 das in den neuesten Zeiten in ein Bürgerhospital umgeschaffene weiße Kloster gestiftet, wozu eine gewisse Demud ein in der Straße des Vogtes von Rübenach gelegenes steinernes Haus für sechs Beguinen hergab, die unter der Leitung des Dominikanerpriors waren, und von diesem aus der Klause weggeschickt und durch andere ersetzt werden konnten. 2)

§. 15.

In der Kirche zu St. Kastor war die Begräbnißstätte der seligen Rizza, welche, so viel man im dreizehnten Jahrhundert wußte, aus königlichem Geblüte abstammte, all ihr Vermögen an Kirchen gegeben, und insbesondere dem St. Kastorsstifte viele Höfe und ansehnliche Besitzungen

---

1) Hist. trev. dipl. tom. I. pag. 730.

2) Ego Demudis quondam ancilla domine Vernekornie domum quandam lapideam sitam in platea advocati Rivenacensis in usus sex beginarum pauperum perpetuo deputavi . . . . volens ut ex nunc in antea de consilio prioris fratrum ordinis predicatorum sex ibi begine que deo in castitate et caritate deserviant collocentur quas etiam beginas idem prior mutandi et alias substituendi . . . . habeat facultatem. Datum et actum anno domini MCCLXX sexto.

geschenkt hatte. 1) So schüchtern die Stiftsgeistlichen auch waren, alles, was bei ihrem Grabe geschah, laut werden zu lassen, so bescheiden sie auch waren, alles dieses als Wunderwerke zu erklären, so uneigennützig sie auch waren, Ruhm für ihre Kirche und Vortheil für sich daraus zu ziehen, und so viele Mühe sie sich auch gaben, den Ruf, der sich verbreitet hatte, zu unterdrükken, so konnten sie es doch nicht verhindern, daß die Coblenzer Bürgerschaft laut von Wunderwerken, die bei dem Grabe der seligen Rizza geschahen, sprach, und daß sie hierüber einen vortheilhaften Bericht an den Pabst machte, und dadurch erwirkte, daß der Körper derselben aus dem bisherigen Grabe erhoben und in der nämlichen St. Kastorskirche an einen erhabenern Ort versetzet ward. 2)

---

1) Memorienbuch des Stifts: 30. aug. obiit b. Riza que dediturtem fructuosam apud Covernam cum omnibus appeuditiis familia multa et vineis.

2) Litteræ oppidanor. Confl. ad papam de miraculis b. Rizæ in eccl. St. Castoris sepultæ, in hist. trev. dipl. tom. 1 p.ag. 764. Ihre Grabschrift ist folgende: hic quiescit b. Riza miraculis clara elevata anno domini MCCLXXV de hoc St. Castoris collegio preclare merita et patrona munifica, filia Ludovici pii Romanorum

§. 16.

Die in dem neuern Bezirke der Stadt angelegten vorzüglichsten Straßen waren die Kastorsgasse, worin das Franziskanerkloster lag, die alte Leer, oder auch die Straße der Nonnen in der Leer genannt, die Görgengasse, der alte Graben, die Wildrichsgasse, und die nach Moselweiß führende Weisergasse, worin das Dominikanerkloster gelegen war. Dieser neuere Bezirk der Stadt lag außerhalb denen der alten Stadt zum Schutz dienenden Stadtmauern und Graben, er war, wie Brower beim Jahr 1249 sagt, 1) ohne Mauern und Thürme, und Coblenz ward daher als ein an der Landseite offener Ort betrachtet. Erzbischof Arnold von Trier, aus dem Dynasten-Geschlechte der Herren von Isenburg, eben jener, der sich die Vogtei über Coblenz von den Grafen von Nassau verpfänden ließ, war der erste, der auf die Befestigung des neuern Bezirkes und folglich auf die Sicherheit der vergrößerten Stadt dachte. Er ließ sich im Jahr 1252 vom St. Castorsstifte dessen im Georgendi-

---

et Francorum Regis hujus basilice fundatoris magnifici.

1) Annal. Trevir. ad an. 1249.

strikte liegende Weinberge abtreten, um hier Befestigungswerke anzulegen, 1) ließ dann hier Gräben auswerfen und an der Görgengasse ein Thor hinstellen. Zwei Jahre nachher ließ sich die Stadt selbst von denen beim Ausfluß der Mosel in den Rhein wohnenden deutschen Ordensbrüdern in einem Vertrage eine Summe Geldes zahlen, und übernahm dann, was man diesen befohlen hatte, die Aufführung einer Stadtmauer um ihr Ordensgebäude, und die Hinstellung eines kleinen jedoch verschlossenen Thors an der Moselseite. 2) Die

1) A. Dei gratia Trevirorum archiepiscopus, dilectis filiis decano et capitulo Sancti Castoris in Confluentia salutem in domino. Cum ecclesie vestre fundum dotale videlicet vineas sitas apud sanctum Georgium in Confluentia necesserias habeamus ad municionem construendam pro tuitione archiepiscopatus et ecclesie trevirensis . . . . actum et datum anno domini MCCLII. kal aprilis.

2) Simon scueltetus. milites. scabini. et vniuersi cives Confluentini . . . . . cum reiigiosis viris fratribus domus teutonice in Confluentia moveremus questionem exigentes ab ipsis ut murum exstruerent Civitatis circa domum et habitationem ipsorum quam habent in angulo utriusque lateris Reni et Moselle confluentis — (nach einer alten Uebersetzung: in den winkill zu beyden Syten Ryn und Moselle zu hauff fleezinde) datum Confluentie anno domini Millesimo CC quinquagesimo quarto.

durch diese Stadtmauer zwischen derselben und den Deutschenordensgebäuden entstandene Straße ließ man im Jahr 1275 wieder eingehen, da die Stadt den deutschen Ordensbrüdern die Schließung derselben erlaubte, und ihnen sogar das Eigenthum derselben, jedoch unter der Bedingnis abtrat, daß die Straße ganz verbauet, die Deutschordensgebäude auf die Stadtmauer aufgeführt, am Ende derselben, zur Moselseite zu, ein zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Stadt sowohl als der Deutschenordensbrüder dienendes Thor errichtet, und von letztern außerhalb der Stadtmauer, zur Rheinseite, in der Länge des Bezirks der Deutschenordensgebäude, ein dergestalt breiter Weg angelegt werden sollte, daß ein Mensch dem andern ausweichen könne. 1)

§. 17.

Erzbischof Arnold hatte durch seinen Vertrag mit dem St. Castorsstifte für Grund und Boden

---

1) Facient tamen iidem fratres iter fieri extra dictum murum versus Renum pro longitudine possessionum suarum ibidem tante latitudinis ut homo homini occurrens occurrenti cedere valeat et sic transeuntibus illic ambulandi pateat et eundi via. Hieraus ergiebt sich das Alter der Stadtmauern beim Rhein am deutschen Eck, des

gesorgt, auf dem die Befestigungswerke im Görgendistrikte angelegt werden sollten, die Bürger der Stadt trugen aber die Unkosten hiezu bei. Die desfalls gemachten Auslagen und Schulden konnten nur durch eine allgemeine Auflage gedeckt werden, die man Ungelt oder Accis nannte, welche die Bürger unter sich verabredeten, und welche der Erzbischof im Jahr 1259 in der Art bestätigte, daß daraus die zur Befestigung der Stadt bereits gemachten Schulden bezahlet, und der Ueberschuß zum weitern Bau der Befestigungswerke verwendet werden sollte. 1) Ob und was hiernächst in folgenden Jahren gebaut worden, ist, außer den beim deutschen Hause aufgeführten Stadtmauern, nicht bekannt. Der Coblenzer Stadtschreiber Peter Mayer sagte im sechszehnten Jahrhundert vom Erzbischofe Arnold ganz richtig, daß

---

nahe dabei an der Moselseite vorfindlichen Thores, und des nur für zwei sich einander ausweichende Menschen breiten Warfes.

1) A. dei gratia Trevirorum archiepiscopus . . . . theloneum apud Confluentiam quod vulgariter *Ungelt* dicitur canonicis Sancti Castoris et Sancti Florini, militibus et burgensibus Confluentinis remisimus ordinandum. ita tamen quod iidem post solutionem debitorum que nunc contraxerunt in edificatione opidi Confluentini ip-

er die Stadt Coblenz nur zum Theile befestiget habe. 1)

§. 18.

Unter seinem Nachfolger Heinrich ward aber mit der weitern Befestigung der Stadt eifriger fortgefahren. Unter ihm ward, wie der ebengedachte Peter Mayer sagt, Coblenz vollends umbmuyrt. Die Coblenzer Geistlichkeit, der Schultheiß, die Ritter, Scheffen und die ganze Bürgerschaft machten im Jahr 1276 unter sich eine neue Ungeltsauflage, deren Betrag auf die Stadtmauern verwendet werden sollte. Das Domkapitul zu Trier bestätigte diese Auflage auf fünf Jahre, 2) und schon am 4ten Juni des

---

sum theloneum ad edificia opidi predicti ..... convertant.

1) Covelentz opidum quod quasi villa campestris omnibus patuit circumvallari et circumsepi ac in parte circummurari procuravit.

2) Rationalibus inclinati precibus .... totius universitatis .... oppidanorum oppidi Confluentini assyssiam seu collectam que *Ungelt* vulgariter nuncupatur .... statutam .... ad fabricam structuram seu munitionem muralem oppidi Confluentini pro necessitate evidenti et utilitate ac defensione communi per quinquennium .... ratam habentes et gratam eidem

nämlichen Jahres fing die Erhebung sowohl als die Verwendung derselben an. Sie währte nicht nur fünf, sondern wenigstens zwölf, vielleicht noch mehrere Jahre, und während denselben ward immer an den Stadtmauern und Festungswerken gearbeitet. Nach den noch wirklich vorhandenen Rechnungstabellen der Accise vom 4ten Juni 1276 bis zum 3ten März 1288 betrug anfangs die halbjährige Einnahme über 200 Mark, und die ganze Einnahme während beinahe zwölf Jahren ohngefähr 4538 Mark. Die Steine zu den Stadtmauern wurden unter Ehrenbreitstein, bei der Laubach und zuletzt auch unter dem Beatusberge gebrochen, und zu Wasser nach Coblenz geführt. Jedes Schiff Steine ward gewöhnlich mit einem Schilling, deren 12 eine Mark betrugen, bezahlt. Die Duygsteine (Tuchsteine) wurden von Andernach herbeigeführt, und der Kalch kam von Diez oder Mainz. Ohngefähr 800 Malter Kalch wurden meistens mit fünf Mark bezahlt, und es waren daher wenigstens 3200 Malter Kalch verbraucht worden, wenn es sich aus den vorliegenden Rechnungen ergiebt, daß

---

nostrum impertim r consensum . . . . anno domini MCCLXX sexto.

die Ausgabe für Kalch ohngefähr 200 Mark betragen habe. Die Aufsicht der ganzen Arbeit war dem Steinmetz Rodengerus übertragen, und sie geschah in Tag= oder Wochenlohn. Den Arbeitern wurden hierbei eigene Handschuhe angeschafft, und diese sowohl als alle Arbeitsinstrumente, z. B. Karren, Seiler und das Holz, wurden besonders bezahlt und verrechnet.

§. 19.

Die vom Jahr 1276 bis 1281 gemachten vorzüglichsten Arbeiten bestanden darin, daß ein Thor bei der Kornpforte hingestellt, jenes bei der Görgengasse geschlossen, der zu Zeiten des Erzbischof Arnold ausgeworfene alte Stadtgraben ausgebessert, der über denselben nach Boppard führende Weg wieder hergestellt, ein Graben an der Mosel ausgeworfen, eine Mauer ohne Kalch bei St. Görgen aufgeführt, Steine zum Rhein= und Moselthore zubereitet, beide Thore endlich verfertigt und das Görgenthor mit Schloß, Kette und allem Nöthigen versehen ward. 1) Im Jahr 1284

1) Ad faciendam portam juxta Cornportze. Conclusa porta in platea Sancti Georgi. Fracta antiqua porta ibidem. lapicidis qui deposuerunt cardines de porta in platea S. Georgii de fossato reparando: per totum 6 marc. de via

ward ein Vorwerk beim Rhein errichtet, 1) im folgenden Jahre ward ein anderes beim Matthiasthor, ebenfalls am Rheine aufgeführt, das vom Winde beschädigte Thor an der Görgengasse wieder hergestellt, das Vorwerk beim Himmeroder Hofe niedergerissen, das Matthiasthor, jenes bei der Schiffsüberfahrt, die Schoßgatter beim deutschen Hause, die Oeffnung beim Castrum, die Thore in der Castorsgasse, und das Thor des Dechants zu St. Castor zwar geschlossen und zugemauert, aber dagegen ein neues Görgenthor verfertigt. 2). Im Jahr 1286 ward der Grund zu einem Vorwerke aufgeführt und die Oeffnung beim

---

reparanda supra fossato que ducit Bopardiam 3 marc. de fossato juxta Mosellam 15 Solid. lapicidis de muro juxta S. Georgium sine cemento 18 Solid. pro lapidibus sectis ad portas Reni et Moselle 6 Solid. de portis Reni et Moselle. pro lignis ad portas. ad portam que ducit ad S. Georgium. pro catena seris et aliis necessariis dicte porte.

1) De propugnaculo in Rono facto. Carpentario de propugnaculo.

2) Propugnaculum juxta portam S. Mathie 14 Marc. 8 Solid. Secentibus ligna ad propugnaculum. ad reparandam portam in vico Sancti Georgii quam fregit ventus. ad deponendum propugnaculum juxta curiam Himmerode. ad obstruendam portam S. Matthie. ad obstruendas cin-

Zollthurme wieder hergestellt. 1) Im folgenden Jahre wurden das nach Bonn führende Thor, so wie auch jenes, das zum Kornmarkt führte, verfertiget, und der Steinmetz Rodengerus erhielt den Auftrag, die angefangene Stadtmauer bis zum Görgenthore vollends aufzuführen. 2)

§. 20.

Während die Coblenzer ihre durch Erweiterung ihres Bezirks offene Stadt gegen auswärtige Anfälle durch Graben, Mauern, Thürme und Thore zu schützen und zu befestigen angefangen hatten, fing auch ihr Erzbischof Heinrich an, wahrscheinlich zu seiner eigenen Sicherheit, in der Stadt selbst, an der Mosel, nahe bei der Fahrpforte, eine befestigte Burg zu bauen. Schon dieses gab Veranlassung zu Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinen Bür-

nas juxta domum Teutonicorum. ad obstruendam portam juxta naulum et foramen quoddam juxta castrum. ad obstruendam portam decani S. Castoris. ad obstruendas portas in vico S. Castoris. Ad faciendam portam S. Georgii.

1) Ad portandam terram super propugnaculum. ad reparandum foramen sub . . . . turris telonei. 4 solid.

2) De porta que ducebat ad Bonnam. Porta ad forum bladi, murum inceptum integraliter perficere usque ad portam S. Georgii.

gern. Erstern konnte die Befestigung und Schließung der Stadt, letztern die befestigte Burg in ihrer Mitte gefährlich werden; diesen waren ihre unter ihren ehemaligen Schirmvögten hergebrachten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten noch in zu frischem Andenken, als daß sie nicht bei jedem Schritt ihres Erzbischofes, als Landesherren, dieselbe gefährdet fürchteten, und dieser sah die Bündnisse, welche seine Bürger mit Benachbarten schlossen, als Beeinträchtigung seiner Landeshoheit und als seiner eigenen Person gefährlich an. Es brach wirklich im Jahr 1280 ein förmlicher Aufstand aus. Die Bürger widersetzten sich den Befehlen ihres Erzbischofes, mißhandelten die von ihm begünstigten Juden, verwehrten ihm den Einzug in die Stadt, riefen benachbarte Hülfe herbei und sollen ihm sogar nach dem Leben gestrebt haben. Erzbischof Heinrich rückte aber mit einem Heere vor die Stadt, zerstreuete die Hülfsvölker und brachte im Jahr 1182 die anfangs aufbrausenden, hernach aber muthlosen Bürger, bald zum Gehorsam. 1) Beide Theile wählten hierauf die Erzbi-

---

1) Chron. dominican. Collmar. ad h. a. in prod. hist. Trev. pag. 719. gesta Trevir. ibidem Cap. 92. Brower. annal. Trevir. ad an. 1280.

schöfe von Mainz und Cöln und den Deutschmeister zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten, und diese erkannten, daß sowohl der Erzbischof seine Burg in Coblenz fortbauen und befestigen, als auch die Bürger ihre Stadtmauern noch ferner aufrichten und ihre Stadt befestigen könnten; daß die Ritter, Scheffen und Bürger den Erzbischof als ihren Herrn anerkennen und ihm Gehorsam leisten, daß sie alle zu seinem Nachtheil geschlossenen Bündnisse aufheben, hinfüro keine dergleichen mehr schließen, daß sie demselben alle seine geist= und weltlichen Rechte in der Stadt wie bisher, belassen, daß aber auch er der Bürgerschaft und den Scheffen ihre wohlhergebrachten Rechte erhalten, und sie in Ausübung derselben nicht stören sollte. 1) Die Hauptanstifter dieser Unruhen scheinen Heinrich der ältere und Conrad Booß, beide Ritter, Gobelin von Pessel und Jordan von Wildungen, nebst neun andern benannten gewesen zu seyn, denn diese wurden im J. 1283 von der gesammten Bürgerschaft auf offenem Markt vor der Florinskirche als der Stadt verwiesen erklärt, ihnen ward bedeutet, daß sie nie wieder die Stadt betreten, oder wenn sie die=

---

1) Hist. Trev. dipl. tom. 1. pag. 814.

ses wagen würden, alsbald ergriffen und dem Erzbischofe überliefert werden sollten; alle Gemeinschaft und aller Verkehr mit ihnen wurde den Bürgern untersagt, ihnen und andern zur Warnung einmüthig beschlossen, daß alle jene, welche in Zukunft einige Unruhen wider den Erzbischof anstiften, Bündnisse zu seinem Nachtheile schließen, seinen Rechten einige Hindernisse in den Weg legen, ihn im Baue seiner festen Burg stören, ihm den Ein- und Auszug mit seinen bewaffneten oder unbewaffneten Freunden verwehren, und den von ihm begünstigten Juden nach dem Leben oder ihrem Habe und Gut streben würden, alsbald vom Schultheis und den Scheffen ergriffen, und dem Erzbischofe überliefert werden sollten. 1)

§. 21.

Nachdem auf solche Art die Coblenzer Unruhen gedämpft und zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern Friede und Einigkeit hergestellt waren, fuhren letztere vom Jahr 1284 bis 1288, wie wir bereits gehört haben, mit der Befestigung ihrer Stadt fort, und ersterer vollendete den

---

1) Hist. Trev. dipl. tom. I. pag. 819.

Bau seiner befestigten Burg 1). Indessen war auch nach einer zwölfjährigen Arbeit die Stadt noch nicht völlig geschlossen. Heinrichs Nachfolger, Erzbischof Boemund, erkannte, daß die Bürger derselben bey den damaligen Fehdezeiten nicht hinlänglich durch Mauern geschützet seyen, und erlaubte ihnen daher, daß sie vom 16ten July 1298 bis zum 11ten November 1299 neuerdings die vielleicht bisher unterbliebene Acciserhebung wieder anfangen, und hiervon ihre Stadtmauern herstellen könnten 2). Diese Erhebung währte aber wieder über die bestimmte Zeit, so daß Boemunds Nachfolger, Erzbischof Diether, sie den Coblenzern untersagte, und diese sich im J. 1300 genöthigt sahen, ihm 100 Mark von der Accise zu versprechen, damit er ihnen die weitere Erhebung

---

1) Die Gräben, welche diese erzbischöfliche, in neueren Zeiten von den Grafen von Kesselstadt bewohnte Burg bei der Moselbrücke, umgaben, sind noch sichtbar.

2) Cum nostri opidani Confl. in variis dissensionibus et guerris in regionibus circumquaque exortis muris et aliis necessariis ad ipsum opidum spectantibus sint penitus imminuti .... ipsis exactiones seu cysiones quod *Ungelt* vulgariter appellatur tollendi et recipiendi circa refectionem murorum suorum .... licentiam donavimus.

derselben noch auf sechs Jahre gestatten möge. So geschah es denn nun, daß zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Befestigung des erweiterten Coblenzer Bezirks vollendet, und die vergrößerte Stadt durch Beyträge ihrer Einwohner mit Mauern und Gräben umgeben, und durch Vorwerke, Thürne und Thore geschützt war.

§. 22.

Die Stadtobrigkeit bestand in dieser Periode, bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, aus einem Schultheis, den Rittern, dem Vogt und den Scheffen. Der Schultheis war im Scheffengerichte die erste Person, .und hatte als solcher den Vorsitz, der Vogt mußte wahrscheinlich die Rechte des Landesherrn wahren. Alle Urkunden wurden von gedachter Stadtobrigkeit ausgefertigt und mit dem Stadtsiegel bekräftigt; 1) auch an sie wurden alle auswärtigen die Stadt betreffende Schreiben gerichtet. An den Schultheis, die Scheffen und die ganze Bürgerschaft schrieb Erzbischof Werner von Mainz, als er ihnen im Jahr 1269 den

---

1) Alle Urkunden heben an: Nos scultetus. milites. scabini et universitas opidi Confluentini. Das bekannte älteste Stadtsiegel hängt an einer Urkunde vom Jahr 1216.

zu Worms ergangenen Reichsschluß wider die Störer des Reichs- und Landfriedens verkündete, als er als Vollstrecker desselben ihnen die Ausrüstung eines Kriegsschiffes wider solche Störer anempfahl, und als er ihnen bedeutete, daß sie am künftigen 9ten September vier ihrer Bürger als Abgeordnete nach Oppenheim schicken sollten, wo alles wegen Handhabung des Landfriedens näher verabredet werden würde. 1) Die öffentlichen Verträge, Schenkungen, Kaufe und Verkaufe und andere Handlungen geschahen, wie sich eine Urkunde vom Jahr 1278 ausdrückt, in Gegenwart der Richter, Ritter, Scheffen und jener, durch welche die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, im Gerichtshofe, unter dem Vorsitze des Rich-

---

1) W. Dei gratia sancte Moguntinensis ecclesie archiepiscopus .... sculteto, scabinis et universis civibus Confluentinis. .... domnus Rex in generali suo colloquio nuper apud Wormatiam solempniter celebrato .... ordinauit .... pacem et concordiam in omnibus finibus imperii generaliter et inviolabiliter observari ....., universitatem vestram rogamus auctoritate Regia nobis commissa vobis mandantes quatinus unum navem bellicam sine mora qualibet preparetis et veniatis intrepide contra pacis turbatores ..... mittatis ergo quatuor solempes nuntios vestros in Oppenheim etc.

ters, 1) oder nach einer andern Urkunde, vom Jahr 1277, in dem Coblenzer Prätorium. 2) Auch findet sich in unserer städtischen Geschichte ein Beispiel, daß im Jahr 1297 Kaiser Adolf selbst in eigener Person in Coblenz zu Gerichte saß, und auf die an ihn gerichtete Frage wegen eines verzalten Mannes den Ausspruch that, daß man selbigen nicht richten könne, es sey dann, daß ein Kläger wider ihn aufgetreten sey, und wider ihn Gericht gefordert habe.

§. 23.

Nebst den beiden Hospitälern, welche bereits für Arme und Kranke in Coblenz gestiftet waren, und deren eines, nämlich jenes hinter der Leer, sich vorzüglich die Coblenzer als einer milden Stiftung zu erfreuen hatten, (§. 13.) war auch schon im dreizehnten Jahrhundert außerhalb der Stadt, bei der Laubach, ein Krankenhaus, das allein für aussätzige Kranke bestimmt war, und das man

---

1) In presentia judicum militum scabinorum et illorum per quos exercetur in Confluentia jurisdictio secularis . . . . . in judicio Confluentino ipso judice pro tribunali sedente presentibus scabinis.

2) Sub pretorio Confluentino.

ebendeswegen Siechhaus nannte. Das traurige Uebel des Aussatzes war zu dieser Zeit weit häufiger als in unsern Tagen, und man suchte daher, wie allenthalben, also auch zu Coblenz die an dieser ansteckenden Krankheit Leidenden von allem Umgange mit gesunden Menschen zu entfernen, und errichtete daher ein für sie eigenes Krankenhaus außerhalb der Stadt, beym Rheine, in freier Luft. Wann dieses Siechhaus gebaut und woher es fundirt worden, ist noch unbekannt. Indessen geschieht seiner in einem Testamente vom Jahr 1267 schon Erwähnung, wo demselben ein Zins von drei Schilling gegeben, und dabei, was in neuern Zeiten durch Vereinigung der Gefälle des verfallenen Siechhauses mit dem Coblenzer Hospitale wirklich geschehen ist, ausdrücklich ausbedungen ward, daß, wenn das Siechhaus zerstöret oder auf jede Art aufhören würde, alsdann gedachter Zins den Coblenzer Armen zufallen sollte. 1)

---

1) Item leprosis in Loubach commorantibus tres solidos in censu perpetuo. Si vero dictam mansionem leprosorum in Loubach destrui et deleri contigerit dicti fratres dictos tres solidos pauperibus parochie Sancte Marie in Confluentia assignabunt. Actum amno domini MCCLX septimo.

§. 24.

Die Eintheilung der beyden Coblenzer Pfarreyen blieb zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, wie sie im vorhergehenden bestimmt gewesen war. Eine vom Erzbischofe Theoderich im J. 1218 ausgefertigte Urkunde bestimmt die Verzehndung in den Coblenzer und Lützelcoblenzer Gemarkungen zwischen dem Stifte zu St. Castor und dem Pfarrer zur Liebenfrauen, und verordnet dann, daß die in vorigen Zeiten zwischen beyden Theilen verglichene Grenze der beyden Pfarreyen beybehalten werden, und das Haus derer von Polch die Grenzscheide seyn sollte (§. 11). Indessen betraf diese Grenze nur den Distrikt in der Castorsgasse, wo wahrscheinlich gedachtes Haus gelegen war; welche aber die Grenzen in den andern Distrikten des erweiterten Coblenzer Bezirks gewesen seyen, ist aus Mangel hinreichender Nachrichten unbekannt.

§. 25.

Ehe ich das für unsere Coblenzer Geschichte merkwürdige dreyzehnte Jahrhundert verlasse, muß ich noch etwas von dem der Stadt gegenüber, jenseits der Mosel gelegen gewesenen, nun aber ausgegangenen Lützelcoblenz, sagen, das von

jeher eine Zubehörde der Stadt ausmachte. Schon in den J. 1071 und 1110 kömmt es in Urkunden vor, wo der Florinskirche und dem dabey gestifteten Hospitale Güter daselbst geschenkt worden (§. 9). Ob es auch in die neuere Befestigung der Stadt, welche vom J. 1276 bis 1300 statt hatte, eingezogen worden, oder ob die dasige in aufgeworfenen Wällen bestandene Landwehren, und der sich daran angeschlossene Thurn Befestigungswerke späterer Zeiten gewesen seyen, kann nicht bestimmt angegeben werden. Nur der Hinstellung eines nach Bonn zu gerichteten Thores, welches eher in Lützelcoblenz als in der Stadt selbst zu suchen wäre, erwähnen die Ausgaben der angeführten Accisrechnungen (§. 19). Seine dem heiligen Peter geweihte, und an der nach Andernach führenden Straße gelegene Kirche, kömmt in jener Urkunde vor, wo Erzbischof Theoderich im J. 1218 die Strittigkeiten wegen Hebung des Zehnten daselbst, und in der Coblenzer Gemarkung entschied. Ob sie damals wirklich eine eigene Pfarrkirche war, läßt die Urkunde unentschieden; eine spätere Urkunde vom J. 1464 nennt sie eine Pfarrkirche, wie in neuern Zeiten jene von Neuendorf war, die von einem Kaplan der Liebfrauenpfarrkirche zu Coblenz bedienet ward. Unter ihren Einwoh-

nern zählte die dasige Gemeinde auch Ritter und Edelleute, und unter ihren Forensen, zu denen die Abtey Marienstadt, das Kloster auf der alten Leer, das ehemalige Kloster Wülfersberg bey Romersdorf und andere gehörten, stand der deutsche Orden wegen jenen Gütern oben an, welche im J. 1110 zu dem Hospitale bey St. Florin gestiftet, und im J. 1216 mit demselben diesem Orden übergeben worden waren. Da unter den Coblenzer Scheffen auch oft manche von Lützelcoblenz waren, so scheint die dasige Gemeinde auch unter den Gerichtszwang des Coblenzer Scheffengerichts gehört zu haben. Mehreres ist von ihr in dieser Epoche des dreyzehnten Jahrhunderts nicht bekannt; ihre weitere Geschichte schließt sich an jene von Coblenz an, bis zu jener Periode, wo sie mit der Gemeinde Neuendorf, wohin sich ihre Einwohner nach der Einäscherung ihrer Wohnungen im J. 1688 hingeflüchtet hatten, vereinigt ward *).

§. 26.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert begann für Coblenz die Epoche der neuen Einrichtung des

*) Eine eigene historische Skizze von Lützelcoblenz hat der jetzige Rath des kaiserlichen Gerichtshofes zu Trier, Herr Adam Delassaulx geliefert, worauf ich hier verweise.

Stadtrathes. Bisher hatte der Stadtvorstand aus dem Schultheis, den Rittern und den Scheffen bestanden, jetzt aber sollte auch ein Ausschuß der Bürger daran Antheil nehmen. Eine am 12ten Juny 1300 veranstaltete Vereinigung der Ritter, Scheffen und sämmtlicher Bürger, die, wie sich die Urkunde ausdrückt, um der Einigkeit und der Ehre der Stadt willen zusammengetreten waren, brachte den einstimmigen Beschluß zu Stande, daß hinführo einige aus dem Ritterstande, einige aus dem Scheffengerichte, und einige aus dem Bürgerstande ewiger Rath und Vorstand der Stadt seyn, im Namen der ganzen Bürgerschaft dem Erzbischofe von Trier Gehorsam schwören, und dessen Rechte bewahren, so wie auch die Gerechtsame der Bürger und ihre alte Gewohnheiten aufrecht erhalten sollten. Nicht nur der damalige Erzbischof Diether, ein Graf von Nassau, sondern auch Kaiser Albert, als er eben in Oppenheim war, bestätigte diese von der Coblenzer Bürgerschaft gemachte sogenannte Statuten 1), und ersterer erklärte sich zu Gunsten seiner Coblenzer Bürger noch weiter dahin, daß er auf die Ange=

1) Datum in Oppenheim. Kal. Martii. anno domini millesimo trecentesimo secundo. Regni nostri anno quarto.

lobungen, welche sie seinem Vorfahrer Heinrich gemacht hatten, Verzicht leisten, sie bey ihren Rechten und Gewohnheiten belassen, bey Aufführung ihrer Stadtmauern und Stadtthore nicht hindern, und auch dagegen für sich mit dem Baue der neuen Burg fortfahren wolle. 1)

§. 27.

Im folgenden Jahre 1301 schloß die Stadt mit den benachbarten Städten Andernach, Bonn, Boppard und Wesel wechselseitige Bündnisse, worin bestimmt ward, daß eine der andern Bür=

---

1) Nos Dietherus dei et apostolice sedis gratia archiepiscopus Trevirensis ..... cum perdilecti nostri fideles ministeriales ceterique opidani Confluentie ..... quasdam compromissiones justas statuerint et ordinaverint ..... nos dictas literas presentibus nostris literis eisdem annexis confirmamus ..... Insuper renuntiamus omnibus literis per reverendum patrem nostrum quondam domnum Henricum nostrum predecessorem a dictis opidanis nostris contra jus et bonam consuetudinem ipsius opidi et opidanorum nostrorum violenter et minus juste impetratis ..... possumus tamen castrum nostrum in Confluentia edificare ..... ita quod portas et muros opidi Confluentini edificare et construere poterunt. Actum Monast. Meinvelt. feria sexta post festum beate Margarete virginis. Anno domini millesimo trecentesimo.

ger, als ihre Mitbürger erkennen, und sie an ihren Rechten und Freyheiten Antheil nehmen lassen, daß eine der andern offenen Feind nie als Bürger aufnehmen, oder wenn er schon Bürger seyn sollte, ihn der Stadt verweisen, daß eine der andern heimlichen Feind, der nur durch Worte drohe, nicht aber in offener Fehde sey, zur Aussöhnung bewegen, daß eine der andern erlauben wolle, einen ihrer Feinde in ihrer Stadt zu ergreifen, und ihn daselbst so zu behandeln, als wenn sie ihn in ihrer eigenen Stadt ergriffen hätten, 1) daß, wenn eine der verbündeten Städte besessen, das ist, von Feinden umringt werden sollte, jede andre derselben zwanzig oder auch dreyßig gewaffnete Männer auf ihre eigene Kosten zu Hülfe schicken, und wenn diese zum Entsatz

1) Dat wir si intfein in unse Burgere .... dat wir keinen ieren uffen vient zu Burgere sulen entfain, und of wir keinen han zu Burgere dy ir vient ist, of sin will, den sullen wir .... uz der Stadt varen heizen .... were auer Sache dat wir keinen ieren vient zu Burgere hetten, und dye mit in gecrieget hette, und lichte durch vorte of durch drauwe stille sitzen wolde, und mit uns zu Kirchen und zu Strazen gain, ... den sulen wir dazu halden dat he dat aflege .... Me wollen wir of kein ir vient durch Dumpheit of durch Stolzheit in die Stat vert, den mugen sie mit unser help hin anegrifen rc.

nicht hinreichen sollten, sie ihr mit ihrer ganzen Macht zur Hülfe und zum Entsatz eilen sollte 1), daß, wenn eine der gedachten Städte eine Angriffs-Fehde mit Jemanden habe, in dessen Land ziehen, und dasselbe verwüsten wolle, die andre dieselbe mit ihrer ganzen Macht und auf eigene Kosten auf zwey oder drey Tage unterstützen sollte 2); daß sie unter einander auf zehn Jahre einen rechten Landfrieden zu Wasser und zu Lande halten wollten 3), und endlich, daß die in Zukunft zwischen gedachten Städten und unter den Bürgern derselben allenfalls obwaltende Strittigkeiten von vier von jeder Seite ernannten Rathsmännern entschieden werden sollten.

---

1) Mir gloven in me denselbnn Burgeren von Couelentze, of sie besessen werdent in der Stat von Couelentze, dat wir in senden sollen zwentzich (drizich) Man gewapnet uf unse Cost alda zu ligene so lange als weret dat Besez.

2) Mir gloven in me dat wir viende irre viende wollen sin .... und willent sie varen mit Gewalt in keyn irz viendes lant, und wüsten da inne sin gut so sullen und wollen wir in zu helphin komen mit aller unser Macht und uf unse Cost, also dat wir in zwein (drin) Dagen und Nachten antweder zu Couelentze komen mugen, oder seyn ....

3) Wir gelobin ir me uffe dem Wazzer und uffe dem Lande einin rechtin Landfriedin zu haldene zu hudene und zu beschirmene und zu werinne nach unsir Macht ziḥn Jahre nach einander.

§. 28.

Nicht lange währte das gute Einverständniß zwischen dem Landesherrn und der Stadt. Nach der Erzählung der Sponheimer Chronik 1) sollen sich die Coblenzer, ihrer Eidschwüre uneingedenk, wider den Erzbischof aufgelehnt haben. So viel ist sicher, daß dieser mit einem großen Gefolge von 500 Rittern vor die Stadt rückte, die Bürger zur Unterwerfung und zum Gehorsame zwang, und die Sache endlich am 15ten September 1303 zu einer ihm günstigen Entscheidung brachte 2). Hierin hieß es, daß beyderseits Friede und Einigkeit seyn, daß der Erzbischof die Coblenzer bey ihren Rechten und alten Gewohnheiten belassen, keinen ihrer Feinde in seine Veste aufnehmen, und keinen Coblenzer Bürger, oder dessen Gut, als bloß nach altem Herkommen und nach einem Scheffenerkenntniß ergreifen lassen sollte, daß dagegen auch die Coblenzer ihrem Erzbischofe gehorsam seyn, seine Rechte in Coblenz anerkennen und bewahren, kei-

1) Ad an. 1305. in prodr. hist. Trev. dipl. p. 1197.

2) Chron. dom. Collmar. in prod. cit. pag. 720. Gesta Trevir. Cap. 120. ibid. pag. 816. Chron. Sponh. l. c. Brower annal. Trevir. tom. 2. pag. 183.

nen seiner Feinde in die Stadt aufnehmen, und ihm wider Jedermann Beystand leisten sollten; weiter, daß die damaligen Bürgermeister entsetzet, und hinführo zu diesem Amte bloß solche ernannt werden sollten, welche die Zustimmung hierzu von Seiten des Erzbischofes und der Bürger haben würden; ferner, daß den Coblenzern erlaubt sey, sich über das Wohl der Stadt zu berathen, und daß, eben so wie der Erzbischof mit seiner Burg, auch sie mit dem Baue ihrer Stadtthore und Mauern fortfahren könnten; und endlich, daß alle bisherige Statuten, Verträge und Reverse, die unter den Erzbischöfen Heinrich und Diether entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil der Stadt gemacht worden, zernichtet, und auch die erst kürzlich verabredete neue Rathsordnung aufgehoben seyn sollte. Nach dieser Entscheidung stellten die Ritter, Scheffen und sämmtliche Bürger von Coblenz im J. 1304 dem Erzbischofe eine eigene Unterwerfungs-Urkunde aus 1), und dieser sicherte

---

1) Nos milites scabini opidani .... Confluentini .... promittemus deinceps reverendum domnum nostrum D. Sancte Treverensis ecclesie archiepiscopum suosque successores et ecclesiam Trevirensem uti et gaudere libere tam jurisdictione spirituali quam temporali ac aliis quibuslibet suis juribus in opido Confluentino .... datum

ihnen ebenfalls in einer andern Urkunde ihre Rechte und Freyheiten zu 1).

§. 29.

Inzwischen hatte sich Erzbischof Diether durch sein Benehmen mit Coblenz, das ihm ansehnliche Summen verschlungen hatte, und überhaupt durch seine schlechte Verwaltung den Haß seiner Geistlichkeit und Unterthanen, und zuletzt seine Absetzung zugezogen 2). Unter seinem Nachfolger, dem großen Balduin, aus dem Hause Luxemburg, genoß die Stadt einer größern Ruhe, und konnte sich ihres Wohlstandes freuen. Unter ihm bewilligte sein Bruder, Kaiser Heinrich VII. der Stadt im J. 1309 einen Jahrmarkt vom 8ten September bis zum 1sten Oktober 3), und ihm ertheilte oder bestätigte der näm-

---

sabbatho ante festum nativitatis beati Johannis baptiste anno domini MCCC quarto.

1) Frater Dietherus Dei gratia Sancte Treverensis ecclesie archiep. . . . . promittemus dictum opidum nostrum et opidanos ejusdem gaudere et frui libere suis juribus in dicto opido . . . . datum Monreal feria secunda post pascha anno domini . . . . MCCC quarto.

2) Brower. l. c.

3) A vigilia nativitatis beate virginis usque ad festum Sancti Remigii.

liche Kaiser im J. 1311 den Rheinzoll zu Coblenz, welchen Kaiser Ludwig von Bayern im J. 1314 dahin ausdehnte, daß außer selbem kein anderer Rheinzoll von Wesel bis Hammerstein statt haben sollte 1). Unter seiner Regierung trifft man in Urkunden wieder einen Bürgermeister und einen Stadtrath an, und es scheint, daß sich nach Diethers Entsetzung wieder der Stadtrath in Coblenz gebildet habe. Eine im J. 1317 von der Stadt Neumagen ausgestellte Urkunde war dem Schultheis, den Scheffen, den Bürgermeistern und allen Bürgern zu Coblenz zugestellt 2); und die Stadt Bonn versprach im J. 1331, die Coblenzer nie mehr mit römischen Briefen zu laden, und wollte, daß, wenn ein Bönnischer Bürger wider einen Coblenzer zu klagen habe, er nach Coblenz gehen, und ihn dort mit Urkunde, mit einem Scheine des Bürgermeisters, durch einen Frohnboten auf den dinglichen Tag vor das Scheffengericht laden sollte.

§. 30.

Nicht nur mit benachbarten Städten, sondern

1) Gesta Trevir. Capit. 143 in prodr. cit. pag. 825. hist. Trev. dipl. tom. 2 pag. 93.

2) Sculteto scabinis magistris civium consulibus et universis opidanis opidi Confluentini.

auch mit benachbarten Grafen, Herren, Rittern, und mit entfernten Städten schloß die Stadt Coblenz um diese Zeit Bürger-Bündnisse. Ein solches war jenes im J. 1304 mit Heinrichen von Schaumburg, Probst zu St. Gereon in Cöln, der sich und jeden ältesten seiner Familie als Mitbürger von Coblenz aufnehmen ließ, die Coblenzer gegen ihre Feinde zu schützen, ihnen mit Rath und That beyzustehen, sie in seine Veste aufzunehmen, und ihnen im Nothfalle mit zehn gewaffneten Reisigen zu Hülfe zu eilen versprach, und sich und seiner Familie dagegen eine mit 200 Mark ablößliche Rente von 20 Mark, und auf jede Woche ihrer Hülfeleistung einen Sold von 5 Mark für die bewaffnete Mannschaft zusichern ließ 1). Ein anderes Schutzbündniß hatte sie mit den Städten Nimwegen, Arnheim und Harderwick geschlossen, welches Graf Reinhold von Geldern als Landesherr gedachter Städte im J. 1320 bestätigte 2). Einen dem Schaumburgischen ähnlichen Bürgerrevers stellte im J. 1332 Graf Wilhelm von Katzen-

1) Actum et datum in vigilia beati Johannis baptiste. anno domini MCCC quarto.

2) Dese brief wert gegeven de man ceilt int Jaer unse heren dusent driehundert ende tuintlich in Sante Marie Magdalenen avent.

ellenbogen der Stadt aus, und erhielt dagegen die Zusicherung eines wöchentlichen Soldes von 5 Mark für 10 Reisige, und einer jährlichen Rente von 10 Mark. Ein Gleiches hatte Hartard, Herr zu Mehrenberg, gethan, und dessen Erbe und Nachfolger in der Herrschaft Mehrenberg, Graf Gerlach von Nassau, bekräftigte auch für sich im J. 1334 alles, was sein Vorfahrer zugesagt hatte.

§. 31.

Solche Bürgerrechte auswärtiger Städte, Grafen und Herren waren nur Schutzbündnisse zum Vortheile der Stadt, andere um diese Zeit ertheilte Coblenzer Bürgerrechte waren mehr zum Vortheile jener, die als Bürger aufgenommen wurden. Die Juden, welche schon seit des Erzbischofes Heinrich Zeiten in Coblenz geduldet waren, hatten im J. 1303 einen Weinberg bey der Stadt in der Mulde zu einem Kirchhofe gekaufet, und da sie sich im J. 1307 zu einem Zinse von 20 Mark hiervon verstanden hatten, so ertheilte ihnen die Stadt das Bürgerrecht, mit dem Zusatze, daß sie keine andere Abgaben, als bloß die Accise von gekauften nnd verkauften Sachen zu entrichten schuldig seyen 1). In der Stadt selbst wohnten vier

---

1) Quia universitas Judeorum in Confluentia se-

altadeliche Familien, nemlich die vom Burgdor, die von der Arken, die von Bacheim, und die vom Kirchhofe, genannt von Sale. Nebst diesen suchten auch noch andere Ritterfamilien als Bürger der Stadt aufgenommen zu werden, und sich zu ihrer eigenen Sicherheit in der mit Mauern und Gräben umgebenen, also nach damaliger Art wohl befestigten Stadt Wohnungen zu erwerben. Da dieser Aufenthalt des Adels in den Städten vieles zum Flor derselben beytrug, und daher ihnen selbst Vortheile gewährte, so ertheilte Kurfürst Balduin im J. 1337 denen in Coblenz ansäßigen adelichen Ritterfamilien die besondere Begünstigung, daß sie, wenn sie persönlich in Coblenz wohnen würden, nicht durch weltliche Richter in ihren eigenen Wohnungen wegen Schulden ergriffen werden könnten 1). Zu solchen adelichen Familien gehörten im J. 1363 Elisabeth, Wittwe des Johann Boze (Booß), von

obligarunt ad redditus viginti marcarum .... in Confluentia nobis seu nostro nuntio ad hoc deputato singulis annis in festo nativitatis Domini de cimiterio eorundem assignandos etc. .... Anno domini MCCC septimo.

1) In der Urkunde heißt der Adel: nobiles militares et bone nationis viri.

Waldeck, im J. 1366 Theoderich von Langenthal zu Winningen, und im J. 1388 Johann, Philipp und Hermann Boeß von Waldeck, und Theoderich von Waldeck, genannt Templere, welche damals den Coblenzer Bürgereid geschworen haben.

§. 32.

Die Polizey und die Criminalgerichtsbarkeit standen der Stadt, ihrem Scheffengerichte und dem Stadt-Magistrate zu. Im J. 1317 machten die Ritter, Scheffen und Bürger eine Verordnung, daß zur Bestrafung und Verhütung künftiger Verbrechen hinführo alle Namen der Diebe, Mörder, Räuber und Verwüster der Weingärten durch den geschwornen Notar der Stadt in ein eigenes Buch niedergeschrieben werden sollten, damit man die guten Bürger von den Verbrechern unterscheiden könnte, und diese nicht gleiche Rechte mit jenen haben, sondern im Gegentheil ihre wohlverdiente Strafe erhalten sollten 1). In diesem Buche trifft

---

1) Diese Anordnung steht dem noch wohlverwahrten Criminalverbrechenbuch vorne an der Spitze. In nomine domini amen. Universis ad quos presens scriptum peruenerit. Nos nobiles, milites, scabini et uniuersitas opidi Confluentini dinoscere veritatem. Noveritis quod anno domini MCCC decimo septimo XV. die mensis

man um jene Zeit, wo die Verordnung gemacht worden, acht Verbrecher an, die als des Todes schuldig erklärt worden, nämlich einen wegen einer Mordthat, und sieben wegen Diebstählen; die andern, nicht zur Todesstrafe geeigneten, Verbrechen bestanden in Raub, in Verwüstungen der Weinberge, und in dem Vorhaben eines Mordes 1).

Mai jndictione XV. per sonitum campane in nostro diversorio congregati. attendentes quod omnes ministri justicie et rectores populorum ad deprimendum nequitiam transgressorum tenentur maleficis maturis remediis obviare. Volentes igitur quod in presente libro fures latrones qui pro rebus et bonis aliquem occidunt raptores ac vinearum excisores per notarium nostre communitatis juratum conscibantur, et qui ad actus civiles per ipsorum facinora perpetrata minus sunt apti et dispositi. ne mali et boni pari jure gaudere videantur. Sed suam pro meritis recipiant portionem.

1) Py sunt accusati. Signati cruce rei sunt mortis. Culvere interfecit quendam sibi in vineis laborantem pro modica pecunia. † Isenbart junior de furto. † Fritzo filius Fritzonis carnificis de furto. † Thilmanus Trutwini de furto. † Item Jo. ligator de furto. † Item Johannes de Rense nepos Gisilberti de Rivenaco de furto. † Item Schydun de furto. † Giso de Archa secavit vineas Conradi dusint. Svaif de parva Confluentia de rapina. Ludovicus de Breitbach accusatus de proposito homicidii etc.

Von denen von den aus der Gefangenschaft der Stadt entlassenen derselben ausgestellten Urphe- den ist die älteste bisher von Coblenz bekannte vom J. 1317, worin Peter von Elz, genannt von Ur, ein Ritter, und Wilhelm von Arraß ein Wepeling, da sie mit Raubgut in Coblenz eingeritten waren, dadurch die Freyheit der Stadt verletzt hatten, und deswegen festgehalten worden wären, der Stadt versprachen, wegen ihrer Gefangenschaft nichts mit Worten oder Werken wider den Stadtrath zu unternehmen. Eine andere solche Urphede ward von Heinrich Irre, genannt der Visher, und seinen Söhnen ausgestellt, die wegen einem Auflaufe mit einem Scheffen und Bürgermeister zu Coblenz in Verhaft genommen worden waren, worin sie versprachen, nach dem gegen sie ergangenen Urtheile keine Stechmesser, Schwerdter, Spieße, Arte, Kolben, oder andere zum Verwunden geeignete Waffen in der Stadt zu tragen, ꝛc. 1).

---

1) Dat unsir keinre nummerme binnen Couelentze Stechemeszir, Suert, Speiß, Ars gedreinen sal noch Colven noch kein dat wafen damit man Lude wudin muge.

§. 33.

Das Jahr 1338 war für Coblenz wegen einer Zusammenkunft hoher Personen in seinen Ringmauern merkwürdig. König Eduard III. von England, ein Enkel Philipps des Schönen, Königs von Frankreich, machte Anspruch auf die Krone Frankreichs, und kam im J. 1338 nach Deutschland, um Hülfe und Beystand wider den König von Frankreich bey den Deutschen zu suchen. Im September des gedachten Jahres traf er mit Kaiser Ludwig, dem Erzbischofe Heinrich von Mainz, dem Erzbischofe Balduin von Trier, dem Pfalzgrafen, den Bischöfen von Speyer und Augsburg, dem Markgrafen von Meißen und andern Fürsten in Coblenz zusammen, und hier war es, wo Balduin ihm 500 Reuter als Hülfstruppen gegen einen monatlichen Sold von 11000 Gulden wider Frankreich zusicherte. Von dieser Zusammenkunft sagt eine alte Handschrift wörtlich folgendes: „Im Jare 1338 den sechsten Tage „des Monates Septembris hat Erzbischoff Baldewin sich getan zu Kuning Edwart von Engellant, und im syne Hilffe gegen Kuning Philippsen von Frankreich jme zu dienen mit VC. „wol gerusten pferd, vor solich Hilffe soll der

„Kunig Erzbischoff Baldewin geben C^m gulden „von Florenz, und wann der Erzbischoff jm sol„chen Dienst ist. Soll ime der Kunig allen Mo„nat geben XI^m der obg. guldten zu soldt, und „steen dem Erzbischoven vor gefenknisse. Syn und „der syner und allen Reisigen schaden. Darfür „ist Burge grav Reinalt zu Geldern mit sinen „stetten Geldern, Numagen, Arnheim, Harder„wick und Nuremunde. Dis wie vorstet haben „betedingt von des Kunings wegen Henricus „episcopus Lincolinensis, obged. von Geldern. D. „Bartholomeus de Burghusen, von des Erzb. wegen „Dr. Jo. von Brunshorn und Herr Paulus von „Eiche Ritter, Tillman von Rodenmachern, Cu„chenmeister und Wickerus von Birgel. Rudulf, „genannt Lusse, und Dietherich Hacke Secretarien. „Datum Confluentiæ. Umb dieselbe Zeit hat Erzb. „Baldewin hochgemelten König von Engelland, „Keyser Ludwigen, Erzbischoven Henrichen zu „Mentze, Pfalzgrafen, Markgrafen zu Missen, „Bischoven zu Spier und Augsburg mit andren „Fürsten in Sand Florinskirchen Revennter und „Umbgang eyn Costlich Malzyt gethan. Der „Keyser hat in Majestät gesessen und by yme „obg. Kunig und Fürsten uff St. Castors Hoiff. „Also ist komen fliegen von Orient eyne Adeler,

„der hat eyn wyle über dem Keiser in der Luft „geschwebt, und do nach Occident gefahren.“ 1)

§. 34.

Um diese Zeit beschäftigte sich Kurfürst Balduin zum Wohl der Stadt Coblenz mit einem Gegenstande, wofür diese noch bis auf den heutigen Tag sein Andenken segnen muß. Es war der Bau einer steinernen Brücke über die Mosel, von der Coblenzer Fahrpforte bis nach Lützelcoblenz. Nach einer Winninger Handschrift sollen die Quatersteine zu dieser Brücke vom J. 1331 bis 1344 im Winninger Banne gebrochen worden seyn. Das Jahr, wann die Brücke gebauet worden, oder in welchem sie ganz verfertigt war, läßt sich zwar nicht historisch gewiß angeben, scheint aber doch aus einem zum Behufe dieses Brückenbaues im J. 1343 ausgefertigten Ablaßbriefe 2) das J. 1344 gewesen zu seyn. Von diesem Brückenbaue sagte der Coblenzer Stadtschreiber, Peter Mayer, im J. 1530: „Ertzbischoff „Baldewin hat gebuwet ..... zu Covelentz eynen „steynen Brück über Mosel, also schön als man

1) Peter Maier ex libro consulari Confluentino. Vergl. Brower. annal. Trev. tom. 2. pag. 211.
2) Hist. Trev. dipl. tom. 2. pag. 155.

„in tewtscher Nacion soll finden mit XIIII ge„wölbten Bogen. Condidit hunc pontem præsul „Baldewinus insignem: anno millesimo trecente„simo quadragesimo tercio." 1)

§. 35.

Bey der berüchtigten Grensauer Fehde, wo Rheinhard von Westerburg, ein unerschrockener Mann und Liebling des entthronten Kaisers Ludwig, auf Befehl und mit Beyhülfe desselben, den Kurfürst Balduin, der den Kaiser Carl IV. auf den Kaiserthron hatte erheben helfen, befehdete, hierbey an den Herrn von Isenburg kräftige Mitwirker, und die vom Erzstift Trier lehnrührige Burg Grensau mit List weggenommen hatte, waren die Coblenzer Bürger, ohngefähr 800 an der Zahl, im Frühjahr 1347 zur Wiedereroberung dieser Burg ausgezogen. Da sie aber bey ihrem Zuge nicht behutsam waren, nicht in geschlossenen Gliedern und Reihen, sondern einzeln umhergiengen, ja sogar ihre Waffen abgegeben, oder von sich geworfen hatten, so traf sie das Unglück von den Westerburgern und Isenburgern über-

1) Peter Maier Msc. von den Erzbischoven zu Trier. Sub Balduino. Vergl. Chron. Sponheim. ad an. 1331. Brower. l. c. pag. 213. Gesta Trevir. Cap. 158. in prodr. Hist. Trev. pag. 836.

fallen, und theils gefangen, theils getödtet zu werden. Nach einigen sollen 200, nach dem Zeugniß der Limburger Chronik aber nur 172 Mann todt geblieben seyn, worunter mehrere aus den angesehensten Coblenzer Familien waren 1). Den Kurfürsten schmerzte dieser Verlust seiner treuen Coblenzer so sehr, als ihn ihre Anhänglichkeit, Bereitwilligkeit und Liebe zu seiner Person gefreuet hatte. Zu einigem Schadensersatze ihrer Gefangenschaft und des Verlustes ihrer Rüstungen, Geharnische und Waffen wies er ihnen am 6ten July des nämlichen Jahres 3000 kleine Florenzer Gulden, und im J. 1350 abermal noch weiter 3000 eben solcher Gulden von seinen Zollgefällen zu Coblenz an 2). Zum immerwährenden Andenken

1) Alberti chron. Argentoratens. pag. 139. Gesta Trevir. cap. 158. Brower. annal. Trev. tom. 2. pag. 219. Fasti Limburgenses §. 12. Hier heißt es: „Anno 1347 da wurden die von Coblentz jämmerlich erschlagen und niedergeworfen bei Grensau, und blieben ibrer todt 172 Mann und wurden ihrer dazu sieben gefangen. Das thäte Reinhard Herr zu Westerburg."

2) Wir baldewin von Godis Gnaden Erzbuschoff zu Trere .... dun kunt allen luden dat wir unsern lieben getruwen burgeren zu Cobillenze dye binnen der Stat wanhestig sin und zu leste vor Grensoye gevangen worden und geschætzt, umbe sunderlich gnade und gunst dye wir zu yn han zu volleist ires gevegnisse und son-

an diese traurige Begebenheit war es hernach herkömmlich, daß alle Jahre, am Freytage nach Ostern, in der Pfarrkirche zur Liebenfrauen, ein feyerliches Seelenamt für die bey Grensau erschlagene Bürger, und hierauf ein feyerlicher, von dem Stadtmagistrat, der Geistlichkeit und den Bürgern begleiteter Umgang, durch die ganze Stadt gehalten wurde 1).

§. 36.

Daß Erzbischof Balduin das Benediktinerkloster auf dem Beatusberge bey Coblenz im J. 1314 in ein Collegiatstift und dieses im J. 1331 in eine Karthause umgebildet habe, ist oben §. 10 bemerkt worden. Nebst dem bereits im J. 1276 für 6 Beguinen gestifteten Kloster in der Straße des Vogtes von Rübenach (§. 14) ward auch noch im J. 1315 von einer Beguine, die sich Carißme nannte, in der nämlichen Straße, ein, ihrer Schwester zugehöriges Haus, für vier Nonnen, unter der Direktion eines Dominikanerpriors, hergegeben. Eine andere Beguine, Metze von Weiß, hatte schon im

derlich zu Gezuge und zu harnesche und zu wapene .... han gegeben dry dusent cleyne gulden von florenze .... datum Trevir. die 17 mensis Juli anno domini MCCCXL septimo.

1) Brower. annal. Trev. l. c.

J. 1305 ihr Haus in der Weißergasse für vier Beguinen bestimmt, und Helwig und Christine von Andernach widmeten im J. 1317 ihr, in der nämlichen Straße gelegenes Haus, für vier arme Mädchen. Wahrscheinlich gab ein oder die andere dieser Stiftungen, vereint mit jener vom J. 1276, Veranlassung zu dem in der Folge sogenannten Weiserkloster 1). Uebrigens verdient noch aus den Zeiten des oftgedachten Erzbischofes eine Sitzung des Landfriedensgerichtes hier bemerkt zu werden, welche zu Coblenz im sogenannten Dinghause unter dem Vorsitze des Ritter Johann Walpot von Bassenheim bey hellem Tage und offenen Thoren, das ist, öffentlich, am Samstage nach Allerseelen, den 3ten November 1352 gehalten wurde. Dieser war zu diesem Vorsitze von Johann Herrn zu Schleiden, Landvogt des Landfriedens des Reichs zwischen Rhein und Maaß, beauf=

---

1) Beguinen, Beginen, oder auch Beghardinen waren im vierzehnten Jahrhundert keine eigentlichen Nonnen, sondern Personen weiblichen Geschlechtes, die sich vorzüglich der Frömmigkeit widmeten, und ein abgesondertes stilles Leben führen. Aus ihren Häusern, wo ihrer mehrere bei einander wohnten, entstanden oft in der Folge eigentliche Nonnenklöster. Das Weiserkloster in Koblenz war ursprünglich ein Beguinenkloster. S. Mosheim: Comment. de beghardis et beguinabus cap. 2. §. 1. pag. 102.

traget, und hatte von wegen der Herren und Städte des Landfriedens den Burggrafen Johann von Hammerstein nebst mehreren andern Rittern zu Rathsleuten und Beysitzern. In dieser Landtagssitzung ward ein gewisser Cruse, aus der Grafschaft Luxenburg, auf den Antrag des Landdrostes gedachter Grafschaft, in die Reichsacht erklärt, und eine weitere Sitzung auf den nächsten Montag nach Frohnfasten, 5ten März 1353, angesagt.

§. 37.

Unter Balduins Nachfolger dem Erzbischofe Boemund erkaufte die Stadt Coblenz im J. 1356 den innerhalb ihren Ringmauern gelegenen, sogenannten Hof Spey, der einerseits an den Kirchhof zu unser lieben Frauen, andererseits an Heinrichs alten Hof von Epternach angränzte. Dieser von einem Ritter von Spey herrührende, und benannte Hof war damals Eigenthum des Scheffen Tillman von Embs, und des Ritter Heinrich von Kalsmunt, deren jeder sein Antheil an selbem der Stadt gegen hundert Mark abtrat. Wahrscheinlich war dieser Hof Spey jener, wo noch wirklich als städtisches Eigenthum das dermalige Mairiegebäude steht, und die, obgleich alte Ueberschrift einer der beyden Kaufbriefe, daß der-

selbe den Hof Monreal betreffe, scheint irrig zu seyn, da just das Mairiegebäude eigentlicher als das Haus Monreal (das jetzige Stadtbrauhaus) an den Kirchhof angränzet, und da es nicht zu vermuthen ist, daß das Haus Spey vom J. 1356 bis zum J. 1362, wo schon das Haus Monreal als städtisches Rathhaus vorkommt, folglich in einem Zeitraume von acht Jahren, seinen Namen verändert haben sollte.

§. 38.

Im J. 1358 versprach die Stadt den beyden Stiftern St. Florin und St. Castor, als ihren ältesten Bürgern, allen Schutz, sowohl für ihre Personen als für ihre Güter, da sie von jedem derselben 250 Mark erhalten hatte. Im folgenden Jahre erneuerte sie ihr Freundschaftsbündniß mit der Stadt Diez, und machte zwey neue Schutz- und Trutzbündnisse mit den Städten Cöln, Oberwesel, Andernach und Bonn auf eben die Art, wie sie dergleichen schon im J. 1301 gemacht hatte (§. 27). In diesen Bündnissen, deren ersteres bloß ein wechselseitiger Hülfsverband, das andere aber wider den Kurfürst Wilhelm von Cöln, wegen dessen Befestigung der Insel Rolandswerth gerichtet war, ist das für sämmtliche verbündete Städte bestimmte

Hülfs-Contingent hier bemerkenswerth, da man aus selbigem auf das Verhältniß ihrer Bevölkerung schliessen kann. So heißt es z. B. in dem ersten Bündnisse, daß Cöln den übrigen Städten Coblenz, Oberwesel, Andernach und Bonn 1300 Mann und 200 Schützen zu Hülfe schicken, diese aber der Stadt Cöln mit ihrer ganzen Macht zu Wasser und zu Lande, zu Roß und zu Fuße, beystehen sollten. In dem andern Bündnisse wider den Kurfürst Wilhelm von Cöln sollte das Contingent der Stadt Cöln in 3000 Mann und 100 Schützen, jenes von Coblenz in 2000 Mann, das von Andernach in 1000, und das von Bonn in 500 Mann, und für letztere drey Städte zusammen noch in 100 Schützen bestehen. Auch mit Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern schloß Coblenz im J. 1361 ein Bündniß, worin dieser versprach, die Städte Wesel, Coblenz und Andernach als Mitbürger seiner Thalstädte Bacharach, Stege, Diebach, Mannebach, Caub und jener auf dem Hundsrück anzuerkennen, keinem ihrer Feinde in gedachten Städten das Bürgerrecht zu ertheilen, oder wenn er Bürger sey, ihn der Stadt zu verweisen, und ihnen endlich 31 Mann Hülfstruppen wider ihre Feinde zu schicken.

§. 39.

Nachdem der alte Erzbischof Boemund die Regierung niedergelegt, und sie seinem von ihm gewählten Nachfolger Cuno von Falkenstein übertragen hatte, huldigten diesem im J. 1362 die Coblenzer Bürger. Cuno, in Begleitung der Grafen Adolf von Nassau und Wilhelm von Wied, Gerlachs und Salentins, Herren zu Isenburg, und vieler anderer Ritter, hatte sich am 6ten September, Nachmittags um 3 Uhr, auf den Marktplatz vor das Herrenhaus begeben, wohin sich sodann die Bürgermeister Heinrich Erkel, und Ritter Werner, genannt Sack von Diebelich, und ein aus dem Adel und der Bürgerschaft gewählter Ausschuß nebst fast allen Bürgern verfüget hatten. Hier nun ließ Heinrich Erkel seine Vollmacht zur Huldigung im Namen der ganzen Bürgerschaft 1) durch einen Notar ablesen, stellte sich gegen Sonnen Aufgang, und schwur dem Erzbischofe

---

1) Die Vollmecht lautete wörtlich also: „Wir der „Rait und Burgere gemeynliche der Stadt zu Couelentz heischen und inbeden uch Burgemeister daß „Ir in Namen und von wegen unser vorgenannten „Stede von Couelenz burgere gemeynlich hulde don „solt deme ehrewerdigen in Gode Vader und Hern „Hern Cone Ertzbischoff zu Trier unserm lieben gne„digen Hern getruwe und hold zu syn und in zu

treu und hold zu seyn, ohnbeschadet jedoch der Stadt Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten. Da Cuno auch seiner Seits dagegen versprochen hatte, die Stadt bey ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen zu belassen, so ward diesemnach ein Huldigungs-Akt geendigt, von dem wir in der Coblenzer Geschichte hier das erste Beyspiel haben 1).

§. 40.

Nicht lange nach dieser Huldigung gerieth Erzbischof Cuno mit den Bürgern von Coblenz in einen Zwist wegen der bisher üblichen Erhebung der Accise, von der er behauptete, daß sie rechtswidrig, oder wenn sie auch rechtlich sey, eher ihm, als Landesherrn, gleich den Zöllen und andern Auf-

---

„warnen vor syme schaden so wa man den freyß„hait mit Beheltnisse unser stede Rechts Fryheid „und Gewonheit die wir Stad von Couelentz und „burgere gemeynliche wol her han braicht von den „Ziten vor der neman gedenken in kan biß an die„sen hudigen Dag, unde so wie uns unser vurge„nannt Here funden hait, und auch mit Behelt„nisse unsers ehgenannten Hern Herlichkeit und „des Stifts zu Trier Recht Fryheit und Gewonheit „sondern alle Argeliste und Geuerde.“

1) Copia der Huldung Herrn Cone Erzbischof zu Trier.

lagen zukomme, so wie seine Vorfahrer Balduin und Boemund die Hälfte der erhobenen Accise erhalten hätten. Diesen Grundsätzen zufolge hatte er die Bürger auf drey nach einander folgende Gerichtstage vor sich und sein Manngericht vorgeladen, um hier die Entscheidung über die Accis-erhebung anzuhören. Aber dieser Vorladung vor ein Gericht, das sich bloß mit Lehnsachen zu beschäftigen habe, und wo der Erzbischof durch seine Vasallen Richter in seiner eigenen Sache wäre, wollten jene sich nicht fügen, und ließen durch ihren Sachwalter ihrem Landesherrn in einer weitläufigen Auseinandersetzung vortragen, daß sie zur Acciserhebung eine Vergünstigung vom Erzbischofe Arnold im J. 1258 erhalten hätten, daß sie in ungestörtem Besitze dieser Erhebung seyen, und daher eine die Kraft eines Gesetzes habende Verjährung vor sich hätten, daß Erzbischof Balduin zwar ein- oder das anderemal die Hälfte der erhobenen Accise erhalten, jedoch auf dieselbe hernach, weil er kein strenges Recht dazu gehabt, wieder Verzicht gethan habe, und endlich, daß Cuno keine Bewilligung zur Acciserhebung von den Kaisern erhalten habe oder aufweisen könne, da doch derley Erhebungen gleich den Zöllen nur unter Vergünstigungen der Obern Statt hätten,

u. s. w. 1) Die ganze Sache ward gar bald im J. 1363 dahin entschieden oder gütlich ausgeglichen, daß „Cone Ertzbischoff zu Triere sal komme by das halbtheil des Ungelds zu Couelentz, und darin sal man jm zu stont setzen wie bischoff Baldewin da in saß.“

§. 41.

Nach der ersten Bildung des Coblenzer Stadtmagistrats vom J. 1300 (§. 26) bestand derselbe aus sechs Personen vom höhern, und sieben vom niedern Ritterstande, aus acht Scheffen und aus acht Bürgern. Unter Erzbischof Cuno scheint man mit dieser Einrichtung, oder wenigstens mit der Besetzung dieses Raths nicht mehr zufrieden gewesen zu seyn. Man ließ daher im J. 1366 sämmtliche Bürger auf das Rathhaus Monreal kommen, und machte dann die neue Verordnung, daß der Stadtmagistrat hinführo aus einem Schultheise, aus acht Personen vom Adel, aus vier Scheffen, aus zehn Bürgern und aus vierzehn Handwerkern bestehen sollte 2). Dieser neue Stadt=

1) Copie etzlich papiren zedel latyneß Inhalden so wie Bischof Cone myt der stede in unwillen gewest ist der Zyse und Ungeltz halben.

2) Unter den Bürgern wurden jene Coblenzer Einwohner verstanden, die weder von Adel noch Handwerker waren.

magistrat ward zur Hälfte mit Personen aus dem bisherigen alten Rath besetzet 1), und zu der andern Hälfte, welche man den vordersten oder neuen Rath nannte 2), ward der Schultheis Friedrich von Rayn, vier Personen vom Adel 3), zwey Scheffen, fünf Bürger und sieben Handwerker berufen, nämlich aus jenen sieben Handwerkszünften, die man damals bloß als solche betrachtete, nämlich der Fleischhauer, der Weber, der Bäcker, der Schuster, der Schmidte, der Lohgärber und der Weingartsleute 4).

§. 42.

Den Rheinzoll zu Coblenz verlegte Erzbischof Cuno im J. 1368 nach Capellen, von dannen er von seinem Nachfolger Werner ums J. 1393 nach

1) Die vier Rathsglieder vom alten Rath waren: Johann Walpot von Bassenheim, Schilling von Bükkelheim, Kraft von Weiß und Kuno von Winnenberg.

2) In der Folge blieb der Unterschied zwischen dem alten und neuen Rathe noch lange. Es hieß oft: der alte Rath, der junge Rath, der Rath alt und jung.

3) Rutger von Bacheim, Johann von Hammerstein, Christchen Heil von Weiß und Kraft von Lützelkoblenz.

4) Secunda formatio et fundatio des Raths de anno 1366 im Stadtarchive.

Engers versetzt wurde 1). Unter der Regierung des erstern hatte die Stadt mit dem Grafen Walram von Sponheim im J. 1362 ein Bündniß geschlossen, worin dieser ihr besondern Schutz und das Sponheimische Bürgerrecht versprochen, und sie ihn dagegen zum Bürger der Stadt aufgenommen, ihm zu seinem allenfallsigen Aufenthalte in derselben, den ehemals dem Franz von Diebeln gehörig gewesenen, um 510 kleine Gulden anerkauften halben Hof, Haus und Garten verlehnt 2), und ihm noch dazu jährlich 5 Mark Geldes versprochen hatte. Des Grafen Sohn, Simon von Sponheim, bestätigte im J. 1381 den hierüber von seinem Vater ausgestellten Revers. Auch der Abtey Siegburg erneuerte die Stadt Coblenz im J. 1365 ihr Bürgerrecht, und versprach ihre in der Nachbarschaft gelegene Höfe und Güter zu

---

1) Chron. Sponhem ad an. 1368. His etiam temporibus idem archiepiscopus Trev. (Cuno) teloneum Reni quod in Confluentia habuit ad Castrum quod Capella dicitur transtulit. ad an. 1398: Circa hec tempora Wernherus archiepiscopus Trevir. telonium quod Cuno prius de Confluentia ad Capellam locaverat propter meliorem profectum transtulit in Engers.

2) Dieser Hof hieß in der Folge: her Frantzißhof, und lag nach der Ueberschrift einer Urkunde vom Jahr 1388 am Monreal.

beschützen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Abtey der Stadt wegen diesem Schutze jährlich acht kleine Gulden zu den Stadtgebäuden geben, übrigens aber aller Ausfahrten bey Kriegszeiten, aller Wachdiensten und alles andern Beytrages zum Stadtbaue enthoben seyn sollte. Endlich ward auch die Abtey St. Martin in Cöln im J. 1372 zur Coblenzer Bürgerin angenommen, und sie versprach wegen dem Schutze ihrer benachbarten Güter der Stadt jährlich eine Abgabe von sieben Gulden zu entrichten, und jeden neugewählten Abt in Jahresfrist die Bürgerschaft empfangen und den Bürgereid schwören zu lassen.

§. 43.

Kurz vor seinem Tode, am 7ten April 1388, ließ Erzbischof Cuno den Coblenzern seinen Nachfolger, in der Person seines Vetters, Werner von Falkenstein, vorstellen, um selbem zu huldigen. Anfangs wollten diese hierüber Bedenken tragen, weil Werner nicht vom Domkapitel gewählt worden sey. Nachdem ihnen aber von dem alten sowohl als neuernannten Landesherrn ihre in zwölf Artikeln schriftlich verfaßte und vorgelegte wohlhergebrachte Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten zwar nicht schriftlich bestätiget, wohl aber auf-

recht zu erhalten versprochen worden war, so gieng die Huldigung am 10ten April vor sich. Das hierüber geführte Protokoll drückt sich hierüber wörtlich also aus:

„Anno domini M. CCC. LXXXVIII. des zeen-
„ten dages in dem Apprile, dat was des frida-
„ges na dem sondag Quasimodo, da wart her
„Werner Ertzbuschoff zu Trere entphangen vor
„eyne geweldigen buschoff, und buschoff Cuno
„van Falkensteyn sin oehme reit mit yme in und
„reden zu Sente Mathiesportze in, und die Styffte
„prediger Barfoißer und Duytschherrn und ander
„orden gengen mit groser Reverencien ghene yn
„mit dem heiltum und fontey in aller erstem Sente
„Castoirskirche, darna saeßen her Cune und her
„Werner Ertzbuschoff zu Triere und yre Frunt
„uff, und reden zu St. Florine uff den hoff vor
„dat Neuwehuis, da waz eyn Gestolze gemacht,
„daruff stunden sie mit yren Frunten, und die
„Stad, und die Gemeynde sulden her Wernher
„Ertzbuschoffe hulden na der Stede gewenden und
„herkomen. Deswaz zu der zyt Symon von dem
„Burgedor Burgemeister, do stunden unse frünte
„von dem Rathe under unsem hern von Triere
„hern Cunen und hern Wernher Ertzbuschoff zu
„Triere und die ganze Gemeynde von Couelentze

„arm und riche, und die dorffe die zu uns horent
„stunden uff dem Hobe der eyn groiß hauff was,
„da hieß man dat volk swigen man sulde yn
„ertzielen so wat man unsem hern Wernher dun
„sulde, und wat hie auch der stede weder sulde
„dun. Deß huiff Symon von dem Burgedor
„Burgemeister an und sprach: lieven frunt wir
„hayn eynen nuwen hern dem sullen wir hulden
„als dat Recht ist, ist dat uwer aller wille. Do
„rieff dat volk gemeynlich mit groser Stimme ja
„ja ja it ist uns allen lieff. Des wart gefraget
„von dem Fůrsten abe eyn Burgemeister den Eyt
„dun sulde alleyne vor die gantze Gemeynde van
„Couelentze, da wart van unsen frunten geant-
„wert, dat ist also were und allzyt also herko-
„men were. Deß huyff Symon von dem Bur-
„gedor sine hant uff und kerte sich ghene die
„Sonne und swoir den Eyt in solcher Forme als
„herna geschreben steit, und stabede den Eyt Hey-
„neman Suavil, und stunden Symon und Hey-
„neman vorgenannt unden unsem hern uff zweye
„boden, und ist dyt der Eyt: von diesem dage
„vorerter und diesen dag allen salt du getruwe
„und holt sin vor dich und die gantze Gemeynde
„der stede zu Couelentze hern Wernher Ertzbuschoff
„zu Triere und syme Stiffte und salt sie warnen

„vor yre schaden wa du den freisus ane Argelist,
„so dir Gott helffe und die heilige. Item sobalde
„der Eyt geschah, do sprach her Cune wilne Ertz-
„buschoff zu Triere: lieben frunt, wir vertzigen
„uff die Eyde und die Hulde die ir uns gedain
„haint. Doch sprach er in eyme Stympe, ich en
„will also zumale nyt uff uch vertzigen ich will
„gerne dun so wat uch lieff ist. Darna rieff man
„dem volke dat sie zuhoirten. Hern Wernher Ertz-
„buschoff zu Triere sulde auch der Stede eyne
„geloibde dun als eyn Furste billich dun sulde.
„Do schweich aber allermenlich. Deß huyff Hey-
„neman Snavil an, und ertzalte heren sullet uns
„weder geloiben dat ir uns und unse Stat sullet
„lasen in yre Rechte, und Fryheide als sie her-
„komen ist, und also als uch gestern uff der Burch
„ertzalet wart, welche Artikele hievor geschrieben
„steent. Deß antwerte der vorgenannie her Wern-
„her Ertzbuschoff und sprach, dat hie dat gerne
„dyn wulde. Sa salent ir daz geloven in des
„Burgemeisters hant zu halden ane Argelist by
„uwer furstlicher truwen. Deß huyff der egenant
„her Wernher Ertzbuschoff zu Triere sine hant
„uff und geloibde in Symons hant van dem Bur-
„gedor zu der Zyt Burgemeister der die geloibde
„enphienk van der Stede und gantzer Gemeynde

„wegen von Couelentze der Stede Recht und Fri-
„heit zu lasen und zu behalten in aller maisten
„als dat von alters herkomen were, und die Ar-
„tikeln zu behalden die hie vorgeschrieben sint,
„want die hern lank berait daruff gehafft hatten,
„und doichten sie die mogelich und recht sint, und
„gelobede dat by syner furstlicher Truwe uffen-
„berlich vor alle dem volke zu halden ane Arge-
„list. Und waren hie by zumale viel lude, Pfaf-
„fen Leyen Ritter Knechte Burger Frauwen Man
„Handwerkeslude und Dorffe die umb gesessent
„siut und viel Kinder die des herna gedenken
„sollent und auch viel Juden, und waren son-
„derlich daby her Philipps her zu Falkensteyn,
„her Friedrich von Sassenhusen, her Wernher von
„der Leyen Ritter, her Johan proist zu St. Flo-
„rine, her Wilhelm proist zu Sente Pauline,
„her Frederich Schauard Artiste die alle unsers
„hern Rait waren, und viel andre Lude."

§. 44.

Bald nach dieser Huldigung, am 21sten May 1388, starb Erzbischof Cuno zu Coblenz, und ward daselbst im Juny in der St. Castorskirche beerdiget, wozu ihm sein Vetter und Nachfolger Werner, in Gegenwart des Erzbischofen von Cöln,

des Herzogs Adolf von Bayern, und mehrerer anderer Fürsten, Grafen und Herren einen feyerlichen Leichenzug veranstaltete 1). In diesem nämlichen Jahre erkaufte der Stadtmagistrat von Coblenz von Rutger von Bacheim dessen binnen Herrn Frantzishof gelegenes Haus, so daß nun auch die dem Rathhause Monreal angränzende Gebäude ein Eigenthum der Stadt wurden. Letzterer Hof war den Grafen von Sponheim zu ihrem Aufenthalte in Coblenz eingeräumt (§. 42), hernach aber im J. 1399 von der Stadt auf Lebenslang dem Ritter Johann Romelian von Covern verlehnt worden. Im J. 1390 haben „Schultheis, Ritter, Scheffen, Burgemeister und Rath gemeinlichen der Stadt zu Couelentze in der Stadt Kisten in unser Frauwen Kirchen ahn golt und ahn silbernem Gelt genohmen siebenzehen hundert Mark Pfennige brabändisch und die gelagt und verbauwet zu anderm Geit ahn die portzen uff den äußersten Graben buyßen der lehreportzen."

---

1) Gesta Trevir. cap. 164 in prodrom. hist. Trev. dipl. pag. 845. Chron. Limburg. ibidem pag. 1104. Chron. Sponheim ad an. 1388 ibidem pag. 1201. Der Coblenzer Stadtschreiber Peter Mayer sagt von Cuno: „Cuno von Falkenstein geborsten zu Welmich 1388 im Monat Junio zu Cobelenz in Sanct Castorskirchen begraben." Seine

§. 45.

Nach einem im städtischen Archive sich vorfindenden Briefwechsel zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern, der Stadt Coblenz und andern, von den Jahren 1394 und 1395 waren die Coblenzer vor das an der Mosel ohnweit Alken gelegene Schloß Ehrenberg gezogen, hatten daselbst großen Schaden angerichtet und dasselbe erobern wollen. Pfalzgraf Ruprecht schrieb hierüber am 21sten Juny 1395 folgenden Brief an die „Ersamen wisen Lute Scholteiße, Burgemei-
„stere Scheffen Rat und Burgere der Stad Cobe-
„lentze. Als ir und Friedrich von Ehrenberg mit
„ein zu schicken hant, waz uch der schadens getan
„hatte, daz were uns ernstlich leit, dann daz
„Sloß Ehrenberg ist unser eigen, und er hat daz
„von uns zu lehen, und darzu ist Ehrenberg mit
„siner zugehorde halbez uns richtlich pfand, und
„han wir auch einen Burgfriden mit Friedrich
„daselbst globt und verbrift, allez nach lude der

Grabstätte ist nahe beim hohen Altare beim Hereingehen linker Hand mit der Grabschrift: Præsulis eximii jacet hic corpus venerandum Cunonis genti per Falkenstein decorandum grande genus. Superis hinc pie junge deus. obiit anno dom. MCCCLXXXVIII die XXI May.

„Briefe daruber; Nu han wir vernommen daz ir „etwie dick fur demselben Slosse gewest sint, und „habent underſtanden in dem Borgfriden daselbs, „den wir verbonden sin zu beschuden nach lute „der Briefe daruber, grosen schaden zu dun, und „habent auch schaden da getan, der schade uns „auch faste antreffe. Nu meynen wir daz uns der „schade als vere uns daz antrifft unbillich gescheen „sy. Darumb begeren wir und fordern an uch „daz ir uns solichen schaden kerent als vere uns „des not ist, u. s. w. Datum Alzey in die beati „Albani martyris anno L * * * * quinto.“ Die Veranlassung dieser Fehde zwischen Friedrich, dem letzten Manne von Ehrenberg und der Stadt Coblenz ist unbekannt. Die Limburger Chronik sagt auf das Jahr 1397: „Da verbrandten zu „Coblenz mehr als zweyhundert Gehäuß. Das „Feur thät ein Ritter anstossen von Ehrenberg, „der war ihr Feind.“ 1) Dieser Nachricht zufolge wäre die feindliche Behandlung Friedrichs von Ehrenberg eine Rache an den Coblenzern nach ihrem Zuge vor sein Schloß gewesen. Auch meldet die nämliche Limburger Chronik ein im J. 1395 zu Coblenz gehaltenes Turnier, wobey Graf Jo-

1) Fasti Limburgenses §. 232, pag. 123.

hann von Isenburg, Herr zu Büdingen, eines schnellen Todes starb, und im J. 1396 eine so große Wasserfluth, daß man zu Coblenz in die Castorsstraße, und auf dem Kornmarkt mit Schiffen bis an die Brücke fuhr, die über den Graben bey St. Florin führte. 1)

§. 46.

Schon in den ersten Jahren seiner Regierung hatte Erzbischof Werner eine Verordnung für die Metzger und Schuster in Coblenz erlassen. Er änderte selbe hernach im J. 1398 ab, und verordnete, was die Metzger betrifft, daß die von Coblenz alle Tage in der Woche ihr Fleisch auf dem Markte feil halten, die auswärtigen Metzger aber nur Dienstags und Samstags dasselbe in die Stadt zu Markt bringen durften. Der Standort der erstern war beym Pfutze, der auf dem Graben gegen Falkenchinshause zu der Krone stand, jener der letztern aber auf dem Graben zwischen der Pforte und Posterne *), da man auf den Heringsmarkt gieng, bey der steinernen Brücke, die auf St. Florins Kirchhofe führte, und von da so weiter, als es nöthig war. Was die aus=

---

1) Daselbst §. 212 pag. 115. und §. 221 pag. 119.

*) Dermalen: unter dem Sterne.

wärtigen Schuster betrifft, so lautete die Verordnung, daß diese ihre Schuhe nur einmal in der Woche, nämlich Donnerstags, und dann noch dreymal im Jahre, an den drey Jahrmärkten oder Kirchweihtagen der Liebfrauen Pfarrkirche, der Dominikaner und der Franziskaner Kirchen in Coblenz zu Markte bringen, und daselbst verkaufen durften. Indessen ward zur Vermittelung der zwischen den Coblenzer Metzgern und der Bürgerschaft entstandenen Mißhelligkeiten im J. 1410 die erstere Verordnung dahin abgeändert, daß die fremde Metzger nicht zweymal, sondern nur einmal in der Woche, und zwar Dienstags, ihr Fleisch zu Markte bringen, und dann gleich den städtischen Metzgern dasselbe Pfundweise, nach einer jederzeit zu bestimmenden Fleischtaxe, verkaufen sollten.

§. 47.

Eine andere für die Stadt Coblenz merkwürdige Verordnung des nämlichen Erzbischofes ist seine im J. 1400 erlassene neue Gerichtsordnung, worin er die bey dem Coblenzer weltlichen Gerichte bisher bestandene Unordnungen abschaffte, und eine verbesserte Ordnung einführte. Diese handelte in vielen weitläuftigen Artikeln von dem Kläger,

seinen schriftlichen Beweisstücken und seinem Eide, vom Eide der Scheffen, vom Anwalde oder Vorsprecher, vom Urtheile und Verkündung desselben, von Klagen wider Schuldner, von Gerichtssiegelung der Urkunden, von Klagen der Juden wider Christen, von Verwundungen, u. s. w. 1).

§. 48.

Um die nämliche Zeit, 1406, ergieng auch vom Coblenzer Stadtmagistrat selbst eine eigene Verordnung über die Rechte, Freyheiten und Lasten des vom Lande in die Stadt gezogenen Adels. Man machte hierin einen Unterschied zwischen jenen Personen von Adel, welche Handelschaft trieben, und zwischen jenen, die bloß von ihrem Vermögen lebten. Es hieß in dieser Verordnung, daß alle wohlgeborne Leute (vom Adel und Ritterstande) die vor Jahren vom Lande in die Stadt gezogen und sich daselbst mit Coblenzer Bürgerinnen verehelicht hätten, mit ihren Weibern bei ihren Freiheiten als wohlgeborne Leute verbleiben

1) In Godes Namen Amen: Wir Werner von goitz gnade Ertzbischoff zu Trier ..... der gegeben wart in dem Jair unsres hern dusent CCCC Jair den nesten andren dag na Sant Bartholomeusdag des heiligen Apostels.

sollten; daß jene wohlgeborne Leute, welche in Zukunft in die Stadt kommen, und sich mit Bürgerinnen vermählen würden, dann auch nicht nur alle Rechte genießen, sondern auch alle Lasten mittragen wollten, welche ihre bürgerlichen Weiber bisher genossen und getragen hatten, auch bei diesen Rechten und Lasten, wie bisher ihre Weiber, verbleiben sollten, es sey denn, daß sie sich als wohlgeborne Leute verhielten und keine Kaufmannschaft trieben, und endlich, daß jene wohlgebornen Leute oder Frauen, welche vom Lande in die Stadt kommen und daselbst eine Handelschaft treiben wollten, als Bürger betrachtet werden, ebenfalls alle bürgerlichen Rechte und Vortheile genießen, aber auch alle bürgerlichen Lasten tragen sollten. 1)

§. 49.

Uebrigens ist aus den Zeiten der letzten Regierungsjahre des Erzbischofes Werner für die Cob-

---

1) Anno domini millesimo CCCC. sexto feria quarta post dominicam qua cantatur in dei ecclesia oculi. Ist zu wissen daz der Raid zu Couelentze van dem zweyten, drytten und vierden Rade, wohlgeboren Lude Burgemeister Scheffen Burgere und Handwerkslude .... oberkomen sint als umb die wailgeborn Lude ꝛc. ꝛc.

lenzer Geschichte noch zu bemerken, daß um das J. 1404 der Stadtmagistrat wegen vermehrter Volkszahl die Liebfrauen-Pfarrkirche mit dem Chor erweitert habe, wozu Ritter Dietrich von Lahnstein 2000, Metze von Lay 1600, Friedrich von Bechel 500, Katharine zum Bock 300 Gulden und Andere kleinere Summen hergaben; 1) daß im Jahr 1409 Johann Nonnenberger von Montabaur, ein Bürger von Coblenz, sein hieselbst auf dem Graben gelegenes Haus nebst einem großen Weinberge in Metternich, zur Fortsetzung der von ihm angefangenen wöchentlichen Armenspende hergegeben habe, wobei jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag Brod an Arme ausgetheilt werden sollte; 2) daß im nämlichen Jahre 1409 die Stadt

---

1) Chron. Limburg. in prodr. hist. Trev. dipl. pag. 1115. Senatus populusque Confluentinus aucta republica chorum b. V. Marie in corde urbis ex fundamentis erexit ac construxit parochialem, de cujus architecto hoc legitur a parte dextra in choro Epitaphium: anno 1420. die 6. octobris obiit Joannes Lapicida de Osterspey inceptor hujus chori. R. in pace. Vergl. Rathsprotokoll vom J. 1463, Seite XXXIII, wo der Magistrat ein Jahrgedächtniß für diese Wohlthäter in der Liebfrauenpfarrkirche verordnete.

2) Zeugen waren: Johann Alberti von St. Goar, Vikar zu St. Florin; Johann Fabri von St. Goar,

Coblenz sich mit Herrn Reinhard von Westerburg und Schaumburg ausgesöhnt, und diesem wegen seiner zu leistenden Dienste eine jährliche Leibrente von 25 schweren rheinischen Gulden zugesagt, und endlich, daß Erzbischof Werner im J. 1411 der Stadt jene Hälfte, die er an der Accise zu erhalten hatte, um 6000 Gulden verkauft habe.

§. 50.

Hier beim Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts wird der Ort seyn, bevor wir in der weitern Geschichte fortschreiten, einen Rückblick auf die vorherige Geschichte zu werfen, und die innere Verfassung der Stadt, ihre Rechte und Gebräuche, ihre Einwohner, ihre Verhältnisse zu ihrem Landesherrn, zu ihren Nachbaren u. s. w. näher kennen zu lernen. Von jeher hatten sich die Coblenzer auf ihre althergebrachten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten berufen, die sie gegen ihre Landesherren aufs eifrigste behaupteten, und von denen sie nicht im mindesten weichen wollten. Wahrscheinlich rührten diese noch von jenen Zeiten her, wo sie unter der Gerichtsbarkeit und dem Schuzze der Vögte, noch nicht unter der Landeshoheit

---

Johann von Falkenstein, und Johann von Osingen, Capellane der Liebfrauenpfarrkirche.

der Erzbischöfe waren. Sie bewahrten hierüber in ihren Archiven einen im Jahr 1362 im Bürgerhofe Monreal schriftlich verfaßten Notarialakt, dessen von Zeugen als wahr beschwornen 36 Artikel folgende waren:

1) Ein Trierischer Amtmann zu Coblenz muß schwören, die Bürger bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen, und er darf an keines Bürgers Leib oder Gut greifen, als bloß nach einem Urtheile des Scheffengerichtes.

2) Kein Coblenzer Bürger darf den andern vor ein anderes Gericht außerhalb Coblenz vorladen, als nur im Berufungswege von seinem Urtheile.

3) Unter Strafe von zehn Mark und dem Verluste des Bürgerrechts darf kein Bürger den andern wegen einer Schuld oder Beizucht an seinen Gütern belästigen; nur im Falle daß das Eigenthum des Guts selbst in Anspruch genommen wird, darf er in dem Gerichte, worin das Gut liegt, sein Recht suchen.

4) Der nächste (Intestat-) Erbe eines nach einem gemachten Testamente Verstorbenen bleibt so lange im Besitze der Güter desselben, bis sie ihm mit Recht entzogen werden.

5) Der Stadtmagistrat ist befugt, hohe und niedere Strafen anzusetzen, nur zum Ansatze der Strafen wegen Verwundungen und Waffen muß er die Einstimmung des Amtmanns haben. Von den wegen letztern erhobenen Strafgeldern erhält der Landesherr einen Theil und die Stadt zwei Theile.

6) Die Untersuchung des Maßes, des Gewichtes und des Brodes stehet dem Bürgermeister, dem Amtmann und den Scheffen zu. Ersterer allein besichtigt den Schnitt vom Brodt, den Brand an der Maß und das Stadtzeichen am Gewichte.

7) Bevor ein Kläger aufgetreten ist, darf ein Amtmann Niemanden vor Gericht laden, und auch Niemand zwingen, ein Zeugnis zu geben.

8) So lange ein tödlich Verwundeter noch lebt, darf der Thäter weder am Leibe ergriffen noch sein Gut angetastet werden. Stirbt der Verwundete, so soll man des Mörders Weib, Kinder und Gesinde in ihrer Wohnung bei ihrer eigenen Kost sitzen, allenfalls auch bewachen lassen während drei Tagen und sechs Wochen, bis zur Zeit wo sich der Mörder verantwortet. Verantwortet er dann das eine, so verantwortet er auch das andere, das ist, rechtfertigt er

sich für seine Person, so rechtfertigt er auch sein Haab und Gut.

9) Kein Bürger darf wegen Schuld oder Beizucht am weltlichen Gerichte beredet werden, als nur mit Bürgern, die ihre Ehre haben.

10) Niemand darf in Coblenz zum Zweikampfe aufgefordert werden, 1) es sey dann, daß der Todte gegenwärtig sey..

11) Einen ergriffenen Dieb soll der Amtmann in den Stock (Gefängnis) setzen, und von jenen bewachen lassen, die das Stockgut besitzen, bis zum nächsten Dingtag.

12) Wegen Schulden soll der Schuldner nicht in des Erzbischofs Burg, sondern in des Frohnboten Haus geführt werden, nach Recht und dem Weißthum der Scheffen.

13) Wegen eines Zinses darf Niemand den andern selbst pfänden, nur bei Gerichte darf er auf seine Zinsen klagen.

14) Wenn Jemand den andern bei Gerichte als friedensbrüchig anklagt, so soll der Amtmann dem Kläger ein Friedensgericht niedersetzen, um den Friedensbrüchigen zu verzellen, das ist

---

1) Kamps angesprochen werden. Urtext.

durch eine Zahl von Zeugen zu überführen, und zwar innerhalb sechs Wochen. 1)

15) Der Amtmann darf keinen Bürger wegen einer Mordthat oder eines andern Vergehens halber, das in Coblenz begangen worden, in einem andern Gerichts-Bezirk ergreifen.

16) In Streitfragen zwischen dem Erzbischofe und der Stadt muß der Amtmann aus dem Rathe abtreten.

17) Von wegen einer Schuld darf Niemand außer dem Stadtgerichte geführt werden.

18) Wenn Jemand über einen Räuber oder Mörder schreiet, so soll der Kläger und der Mörder oder Räuber bei einander geschlossen werden, wie Recht ist. 2)

19) Der Amtmann soll zum vierten seiner Diener mit einem Schwerdte einhergehen.

20) Wer um eine geringe Sache vor Gericht nicht schwören will, der mag abtreten mit sechs Pfund Heller, dem Kläger drei Pfund, dem Amt-

---

1) Einen freden begaden, den fredebrecher zu verzellen, und sall des nyt verzihen boben die dry vierzehen Naicht. Urtext.

2) So wan ein Man ob einen Reuber oder Mörder schruwe, deß sal man den Cleger und den Reuffer oder Mordern by ein Sleissen uff das Recht. Urtext.

mann drei Pfund, und jedem Scheffen zehn Pfennige.

21) Wenn ein fremder Kaufmann bei einem Bürger Geld zu fordern hat, so mag er seine Klage bei dem Bürgermeister anbringen, und wenn der Beklagte hier Einwendungen macht, so soll die Sache vom Amtmanne, vom Bürgermeister und zwei Scheffen abgeurtheilt werden.

22) Geschieht eine Heimsache in der Stadt, ein Angriff in einem eigenen Hause, so mag der Kläger dieselbe beim nächsten Dingtage vollführen.

23) Da die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit in Coblenz in der Person des Erzbischofes vereinigt ist, so ist es Herkommen, daß wenn das Gebot von dem Frohnboten eher als die Ladung geschieht, alsdann die Sache am weltlichen Gerichte; geschieht aber die Ladung früher, dieselbe dann am geistlichen Gerichte ihren Vorgang habe.

24) Der Coblenzer Bürger eigenes Gewächs ist an des Erzbischofs Mosel- und Rheinzöllen zollfrei.

25) Alles in die Stadt geführte Marktgut, alle auf Karren in die Stadt geführten Kaufmannsgüter, so wie auch alles was von den Dörfern

in Kriegszeiten in die Stadt geflüchtet wird, ist zollfrei. Was aber auf gedachten Karren oder sonst wieder ausgeführt wird, davon muß von jedem Pferde ein alter Thorneß als Zoll gegeben werden.

26) Wenn der Erzbischof die Bürger zu seinem Dienste bittet, so muß die Hälfte derselben den Dienst thun, jedoch nur dann, wenn es das Erzstift betrifft, und wenn der Erzbischof selbst in Person voranzieht, und zwar nur auf einen Tag, so daß die Bürger mit Sonnenaufgang aus- und mit Sonnenuntergang wieder einziehen.

27) Die dies- und jenseits des Rheines gelegenen Coblenzer Waldungen sind ein Eigenthum der Stadt, werden durch die Stadt selbst beforstet und Niemand darf daselbst Holz holen, als Jener, der von dem Stadtrath hiezu die Erlaubnis erhalten hat. Nur der Erzbischof und der Amtmann dürfen zu ihrer Nothdurft unschädliches Bauholz in den Stadtwaldungen nehmen.

28) Nur die zur Coblenzer Kellnerei gehörigen Weine darf der Erzbischof in der Stadt verzapfen lassen.

29) Der Erzbischof ist verpflichtet, die Bürger bei

ihren Rechten und alten Gewohnheiten zu belassen, und immer soll der Bürgermeister im Namen der übrigen Bürger den Huldigungseid ausschwören.

30) Nicht aus Pflicht, blos aus Freundschaft war es, wenn die Coblenzer ihrem Erzbischofe bisher Schützen gegeben haben.

31) Jenem, der einem Bürger schuldig ist, soll in der Stadt kein Vorwort (Geleit) ertheilt werden, es sey dann, daß es den Bürgern lieb wäre, ihm ein Vorwort zu ertheilen. In diesem Falle darf aber ein solcher weder die Stadt, noch dem Erzbischof, noch einen mit der Stadt Verbündeten, durch Rauben, Brennen, oder sonsten beschädigt haben.

32) Ihre Mauern, Thürne und Stadtgräben hat die Stadt selbst gemacht, ausgebessert und unterhalten, und zwar zum Nutzen der Stadt.

33) Wenn Jemand einen Andern bey Gericht vorfordert, so darf er den Amtmann nicht bereden, daß er die Zeugen zwinge, Zeugniß zu geben 1).

---

1) Wenn ein Man den andern beim weltlichen Gericht zuspreche und wollte in der Ansprache bereden, daß ein Amtman die berytzlnde nyt en ist schuldig darzu zu dringen daß sy dem helffen zugen, iß en sy dann yre eigene Moitwille. Urtext.

34) Wer nach dem Läuten der Weinglocke vom Bürgermeister oder Stadtknechte noch auf der Straße ohne Licht betroffen wird; wer länger, als es die Wirthe wollen, sich im Wirthshause verweilet, wer Messer, Schwerdt, Spieß oder Klöppel trägt, wer böse ungewöhnliche Eyde schwöret, oder Jemanden durch Schlagen oder Stechen verwundet, der soll, wenn er kein Bürger ist, ergriffen, ans Halseisen bis zum andern Morgen geschlossen, und dann hernach in die Burg oder zum Bürgermeister zur Bestrafung geführet; wenn er aber ein Bürger ist, nicht geschlossen, sondern bey der Bürgerversammlung (Harrath) angegeben, und dann bestraft werden.

35) Die Untersuchung der Münzen, welche in den Münzstädten des Erzbischofes geschlagen werden, steht dem Amtmanne nebst zweyen Scheffen zu, die sich mit einem geschwornen Goldschmitt und einem Münzwaradein in des Herrn Münze verfügen, um über die Aechtheit des Geldes zu entscheiden.

36) Welcher Bürger seinen Sohn oder einen Andern in den Thurn einsperren läßt, um ihn zu züchtigen, mag ihn nach Willen jederzeit wieder herauslassen; wird aber Jemand wegen einer

verwirkten Strafe eingekerkert, der kann nur mit Erlaubniß des Stadtraths und des Bürgermeisters wieder in Freyheit gesetzt werden.

§. 51.

Die von der Coblenzer Bürgerschaft am 10ten April 1388 bey der Huldigung des Erzbischof Werner vorgebrachte, und von diesem beschworne zwölf Artikel, ihrer Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten (§. 43) stimmen größtentheils mit dem ebenbesagten überein; nur weichet der erste Artikel von dem dortigen sechs und zwanzigsten darin ab, daß auf Heereszügen des Erzbischofes ihm die halbe Stadt auf vierzehn Tage, und dann die andere halbe Stadt wieder auf vierzehn Tage folgen, und daß ihnen zu solchem Zuge die Schiffe oder Pferde von dem Erzbischofe beygeschafft werden müssen. Dann wurden noch zween Artikel vorgebracht, dergleichen in dem Notarialakt vom Jahre 1362 keiner vorkömmt. Es heißt nämlich beym achten Item, daß man keinen Schuldner an den drey Kirchweihtagen unsrer Liebenfrauen-Pfarrkirche, der Prediger- und der Barfüßerkirchen, und in der Freyheit wegen Forderungen belästigen dürfe, daß aber Mörder und Beutelschneider keine Freyheit hätten, und beym zehnten

Item, daß jeder Bürger, er sey Ritter, Knecht, Scheffen, Bürger, Handwerker, arm oder reich, seine Anzahl Schweine wisse, die er befugt sey, in den Coblenzer Stadtwald aufzutreiben, u. s. w.

§. 52.

Nebst diesen beyden Erläuterungen der Rechte der Coblenzer Bürgerschaft verwahrt das Coblenzer Stadtarchiv noch eine Schrift, worin „die „Recht hernachgeschrieben unsers gnedigsten herrn „vom Trier zu Couelentz, und darna Friheit, „guode Gewoinheit, und herkomen der Stede und „Burger daselbst" in 27 Artikeln beschrieben sind, und die vermuthlich in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gehört 1). Die meisten hierin enthaltenen Artikel stimmen mit den vorhergehenden überein, nur findet man darin noch einige andere, die bisher unbekannt waren. Es wird nämlich darin gesagt, daß der Erzbischof von Trier seine geist- und weltliche Gerichtsbarkeit in Coblenz nur in gerichtlicher und rechtlicher Form ausüben dürfe, daß ihm die Hälfte des Ungeldes, die andere Hälfte

---

1) In einem dieser Artikel kommt schon der von Capellen nach Cuno-Engers verlegte Coblenzer Zoll vor, ein Zeichen, daß die Schrift nach dem J. 1393 verfertigt worden (§. 42).

aber der Stadt zustehe, daß diese ihm jährlich eine Bede oder Schatzung von fünfzig Mark, und weiter keine Abgabe schuldig sey, daß die Bürger von Coblenz zwar die Zollfreyheit von ihren eigenen Gewächsen hergebracht hätten, daß aber ein Ausmärker, dem sie ihre Weine verkaufen würden, den Zoll entrichten müsse, daß die in Marktschiffen ankommende und weggeführte Waaren, alle von Coblenzer Handwerkern verfertigte Arbeiten, wenn sie ausgeführt werden, alles jene, was die Bürger nicht zum Handel und Wiederverkaufe, sondern bloß zum Behuf ihrer eigenen Häuser kommen und einführen lassen, und alle Kaufmannsgüter, welche nach Coblenz den Rhein auf- oder abgeführt werden, sie mögen zum Verkaufe bestimmt seyn oder nicht, zollfrey seyen, und endlich, daß die Stadt zur Aufnahme ihrer Bürger, sie seyen von Adel oder nicht, befugt sey, und daß dann jeder aufgenommene Bürger den Bürgereyd schwören müsse, dem Erzbischofe von Trier und seinem Stifte getreu und hold zu seyn.

§. 53.

Man sieht aus allen diesem, daß die Erzbischöfe von Trier Landesherren zu Coblenz waren, denen die Bürger huldigen, und denen sie, jedesmal zur

Hälfte, bey ihren das Erzstift betreffenden Heereszügen folgen mußten. Ihnen stand die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt zu, die sie aber in rechtlicher Form durch ernannte Richter ausüben mußten. Sie hatten eine feste Burg in der Stadt, und die Zoll- und Münzregalien. Sie erhoben von der Bürgerschaft eine jährliche Bede oder Schatzung von 50 Mark, und ihnen gehörte die Hälfte des erhobenen Ungelds, ein Drittel an den Strafgeldern, und zwey Drittheile an dem, was wegen Maaß, Gewicht und Brod erhoben ward. Der von ihnen ernannte Amtmann mußte ihre Rechte, und auch der Bürger Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten bewahren, dieser war bey der Untersuchung des Maaßes, Gewichtes, Brods und der Münzstätte gegenwärtig, und dieser ließ die Diebe in den Stock setzen, und selbe in diesem Gefängnisse bis zum nächsten Dingtage bewachen. Seine Beystimmung war nöthig, wenn eine Strafe wegen Verwundungen angesetzt werden sollte. Er gieng, von Dienern begleitet, bewaffnet einher, aber er durfte keinen Bürger bey Leib oder Gut ergreifen, ohne ein vorheriges Urtheil des Scheffengerichtes, und auch in einem fremden Gerichtsbezirk durfte er keinen Bürger wegen einer Mordthat festhalten lassen. Er war

der erste im Stadtrath, wenn aber in demselben eine Sache verhandelt wurde, wo das Interesse des Landesherrn mit jenem der Stadt in Widerspruch kam, so durfte er der Berathschlagung nicht beywohnen, sondern mußte aus dem Rathszimmer abtreten. Der Bürgermeister war die erste Person unter den Bürgern. Unter den zween Bürgermeistern, deren einer aus den Ritterfamilien, der andere aus den Scheffen oder bürgerlichen Rathsgliedern gewählt ward, besorgte letzterer vorzüglich die Geschäfte, huldigte immer dem neuen Landesherrn im Namen aller übrigen Bürger, und empfieng auch den Eid, den dieser zur Aufrechthaltung der Stadtgerechtsame ablegte. Auch ihm kam die Mituntersuchung des Maaßes, Gewichts und Brods zu. Er besah den Schnitt des Brods, den Brand an der Maaß, und das Stadtzeichen am Gewichte. Er war der Polizeybeamte, und vor ihn mußten jene gebracht werden, welche wider die Polizeygesetze gehandelt hatten. Der Stadtrath bestand seit dem J. 1366 aus einem Schultheise und aus 36 Rathsgliedern, deren acht aus adelichen Familien, vier Scheffen, zehn Bürger und vierzehn Handwerker waren. Dieser war der Vorstand der Stadt, er durfte hohe und niedere Strafen ansetzen, die Strafen jedoch wegen Verwun-

dungen bloß mit Einstimmnng des Amtmanns, er ertheilte die Erlaubniß zum Holzfällen in den städtischen Waldungen, er verwaltete der Stadt Einkünfte, er durfte die Bürger wegen Vergehungen in den Thurn sperren und selbe wieder frey lassen, u. s. w. Das Scheffengericht bestand aus sechs Scheffen, deren vier zugleich Rathsglieder waren, und hatte die Erkenntniß in Rechtsfällen. Ohne ein von ihm ergangenes Urtheil durfte kein Bürger an Leib oder Gut ergriffen werden, vor ihm mußten alle Rechtshändel der Bürger abgeurtheilt werden, und hierüber hatte es seine eigene Gerichtsordnung. Die Bürger bestanden aus Bürgern im engern Sinne, und aus Handwerkern, und hatten viele Personal- und Realfreyheiten. Ihr eigenes Gewächs, die zu ihrer Consumtion eingebrachten Waaren, ihre nöthigen Baumaterialien, die von ihnen selbst verarbeiteten Sachen waren beym Ausführen zollfrey, und ihnen stand es zu, jeden als Bürger aufzunehmen, und auswärtigen Grafen, Herren, Ritter und Städten das Bürgerrecht zu ertheilen und mit ihnen Bündnisse zu schließen.

§. 54.

Die Stadt hatte ihr eigenes Geschütz. Auf Kosten

der Bürgerschaft waren die Gräben ausgeworfen, die Stadtmauern aufgeführt, die Stadtthore errichtet, und die Thürne gebauet worden. Die Befestigung der Stadt war durch Beyträge und Auflagen ein Werk der Stadt selbst und ihrer Bürger. Sie hatte dies= und jenseits des Rheines eigene Waldungen, woraus vermuthlich durch Urbarmachung die nachherige städtische Ländereyen und Höfe entstanden sind. In Coblenz selbst hatte sie einen eigenen Bürgerhof, ein Rathhaus, das man Monreal nannte, im Bezirke desselben den sogenannten Frantzishof, und den an den Liebfrauenpfarrkirchhof angränzenden Hof Spey. Die Stadteinkünfte bestanden in Grundzinsen von Häusern, in der Hälfte der Accise, in zwey Drittheilen an den Strafgeldern, in einem Drittheile an den Strafen wegen unrichtigem Maß, Gewicht, u. s. w.

§. 55.

Die aus Urkunden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts bekannte Coblenzer Stadtthore waren: 1) das Thor bey der Mosel=Ueberfahrt, welches vor Erbauung der Moselbrücke zum Ausgange und zur Ueberfahrt nach Lützelcoblenz diente, 1282 erbauet ward, 1362 die Fahrpforte

genannt wurde 1), und das heutige Thor am sogenannten Wolf ist; 2) die Kornpforte 2); 3) die Lindenpforte an der Mosel außerhalb den Stadtmauern; 4) das Thor beym deutschen Hause, das nur zu Kriegszeiten geöffnet ward (§. 16); 5) das Mathiasthor am Rheine, durch welches im J. 1388 die Erzbischöfe Cuno und Werner bey der feyerlichen Huldigung des letztern in die Stadt ritten (§. 43); 6) das Rheinthor; 7) die Schainpforte am Görgenflohr, nachher Schuhepforte genannt; 8) die Görgenpforte 3); 9) das Leerthor, außerhalb welchem jenseits des Grabens im J. 1390 ein neues Thor errichtet ward (§. 44), und 10) die Weißerpforte, vorhin das obere Thor bey den Predigern genannt 4). In der Stadt selbst waren noch 1319 am Eingange in die Judengasse das Judenthor (§. 7), wodurch man durch diese Judengasse zu dem am Eingange auf den alten Hof gestandenen Burgthor gieng, und die Scharrenpforte, die vermuthlich zur Scharre führte. Von Stadtthürmen trifft man um

1) Vairportze.

2) Cornportze.

3) Porta in platea S. Georgii.

4) Porta superior juxta predicatores.

die nämliche Zeit in Urkunden ober der Fahrpforte den Ochsenthurn an, worin die Bürger wegen Verbrechen verhaftet wurden, den Mathiasthurn am Rheine, beyde in den neuesten Zeiten abgebrochene Thürne, den rothen Thurn, nahe beym Rheinthor, dessen Trümmer zum Baue des Carmelitenklosters im J. 1659 verwendet wurden, und die beyden Thürne beym Görgenflohr, nämlich den Zachariasthurn und den Lambrechtsthurn.

§. 56.

Die in dem Bezirke der alten Stadt gelegenen Straßen waren der alte Hof 1), die von der Florinskirche nach der Liebfrauen Pfarrkirche führenden Dechantsgasse, worin der Kauwerzinhof lag, der Kornmarkt 2), die Mehlgasse, die Judengasse, die Rittergasse beym Schießgraben, und die Holzschuhegasse, die von der Judengasse zu der Burg führte. In dem erweiterten Coblenzer Bezirk waren die Castorsgasse, worin die Neugasse, und in dieser die Badstubengasse lagen 3), die Firmingsstraße 4), die (alte) Leerstraße, auch die Straße

1) Antiqua curia.

2) Forum frumenti. Kornmarkt.

3) Baidstobengasse.

4) Firminck. Firmint. Firming. in Virmingo.

der Nonnen in der Leere genannt, und bey dieser das Kiedelersgäschen, die Görgen= und Eifelersgasse, die Rheingasse, der alte Graben 1), die Straße des Vogtes von Rübenach, worin das weise Kloster lag (§. 14), die Weißergasse, Kokesgasse 2), Wildrichsgasse 3), Lemmergasse beym Görgenthor, die Spießgasse, nahe beym deutschen Hause, die Straße zu der hohen Minnen, die Godebertsgasse 4), die Lewengasse, ohnweit dem alten Graben, die Riesengasse 5), die Rolands=, hernach Rolinksgasse genannt, und endlich die Asengasse. Die öffentlichen Plätze in Coblenz waren jener vor der Florinskirche, wo die öffentlichen Zusammenkünfte gehalten wurden 6); der Marktplatz vor dem Herrenhaus (§. 39), der Salzmarkt bey

---

1) Domus juxta fossatum. auf dem Graben.

2) Keyksgasse, Kokesgasse, Koykisgasse. Sie lag in der Weisergasse, und ward vom Stadtmagistrat 1601 den Dominikanern zum Einziehen überlassen.

3) Platea Wildrici. vicus Wirici de Kesselheim militis.

4) Platea Godeberti.

5) Platea gigantis. Resengasse, Riesengasse.

6) Convenientibus in loco publico et consueto supra curiam videlicet ante ecclesiam Sancti Florini in Confluentia. 1238.

St. Florin, der Castorshof, der Kornmarkt und der Häringsmarkt, wohin der Weg von der Posterne führte, und wo nahe dabey die auf St. Florinskirchhof führende steinerne Brücke stand, in welcher Gegend auch die Metzger ihre Scharren hatten (§. 46). Von großen Gebäuden in der Stadt verdienen das Rathhaus Menreal, der Kauwerzinhof, das Haus Spey, der Vogelsank im Görgendistrikt, den die Carthäuser im J. 1335 vom Stiftsgeistlichen Anselm von St. Castor als Geschenk erhielten 1), das Haus zu dem Mulbaum, der Marienstetter Hof, der Mathiaser- und Laacherhof, ohnweit der Fahrpforte, der Rommersdorferhof in der Holzschuhegasse, das rothe Haus am Rheine, der Elzer Hof, das Haus zu Pasthyn, das Haus alte Lahnstein in der Mehlgasse, das Haus Westerburg, und das Haus zu Camp auf dem alten Graben, die erzbischöfliche Burg an der Mosel, der alte Pallast auf dem alten Hof, der Himmeroder Hof in der Castorsgasse, u. s. w. hier bemerkt zu werden. Die Kirchen und Klöster waren, die Liebfrauen Pfarrkirche, die beyden Stiftskirchen St. Florin und St. Castor, die Deutschordenskirche, das Franziskanerkloster in der

---

1) Vaylsanck. Vogilsank. Vogelsant.

Castorsgasse, das Predigerkloster in der Weißergasse, das Nonnenkloster auf der alten Leer, das Hospital auf der Leer 1), und das Beguinenkloster in der Straße des Vogtes von Rübenach. Außerhalb der Stadt waren das Sieghaus an der Laubach, das Kloster auf dem obern Werth, und die Carthause auf dem Beatusberge. Die hier in der Coblenzer Gemarkung liegenden Distrikte hießen: Rauenthal, Mulde, Kalkofen, alte Rheinau, Flor, Görgenflohr, Judenkirchhof, an der Windmühle beym Judenkirchhof, hinter dem Thurne, Jugerischdriesch, u. s. w., wo allenthalben Weinberge waren.

§. 57.

Die Zahl der in Coblenz wohnenden Bürger belief sich im J. 1366 auf 658, jener in Moselweiß auf 63, in Lützelcoblenz auf 56, und in Neuendorf auf 34 Mann. Die Einwohner der Stadt selbst bestanden aus 23 Rittern und Edelleuten, aus 6 Scheffen, 382 Bürgern und 247 Handwerkern. Bey den sieben Classen dieser letztern zählte jene der Fleischhauer 56, der Weber 34, der Schmidte 24, der Schuster 22, der Bäcker 8,

1) Hospitale pauperum situm in lera. Spydal zu Coblenz in der lere. 1357.

der Lohgärber 6 und der Weingartsleute 97 Personen. Zu denen in Coblenz wohnenden Ritter und adelichen Familien gehörten die Walpode, die Ritter von Bacheim, die von Kettig, von Kane, von Hammerstein, von dem Burgedor, die Remey, Print, Schenke, Schilling, von Bechel, von Lone, von Lorch, Kole, von Lützelcoblenz, von Weiß, von Kobern, von Kelle, von Morzysen, Hunold, von Breisig, u. s. w.

§. 58.

Die weitere Geschichte der Stadt Coblenz im fünfzehnten Jahrhundert beginnt nach dem am 4ten Oktober 1418 erfolgten Tode des Erzbischofes Werner 1), mit der Huldigung Ottos von Ziegenhain, welche diesmal am 19ten Oktober des nämlichen Jahres ohne Schwierigkeit vor sich ging, da Otto rechtmäßig und einstimmig vom Domkapitel erwählt worden war. Bei der Lindenpforte an der

1) Der schon gedachte Peter Maier sagt in seiner Handschrift: „Werner von Falkenstein ist gestorben in den Jahren 1418 am 4ten Tage Oktobris, und legt begraben zu Couelentz in St. Castorskirchen-Chore gegen Synem Vetter Erzbischof Coenen hochgedacht.“ Von seiner Grabschrift daselbst ist nichts mehr zu lesen. Vergl. Trithem. annal. hirsaug. und Chron. Sponheimens., Limburger Chronica in prodr. hist. Trevir. pag. 115.

Mosel ward er von der versammelten Geistlichkeit empfangen, von da in die St. Castorskirche begleitet, wo eine feierliche Messe abgesungen ward, und dann vor die Florinskirche geführt, wo die Huldigung vor sich ging. Hier stellte einer der beiden Bürgermeister, Hermann Wulffgin der ganzen Bürgerschaft den neuen Erzbischof vor, huldigte ihm dann im Namen derselben, schwur ihm treu und hold zu seyn, und empfing dagegen von ihm den Eid bei seiner fürstlichen Ehre, die Coblenzer bei ihren alten Rechten, Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten zu belassen. 1)

§. 59.

Indessen glaubten doch in der Folge die Coblenzer von ihrem Erzbischofe Otto in manchen ihren Rechten gekränkt worden zu seyn. In einer gleich nach seinem Tode 1430 an das regierende Domkapitel übergebenen Schrift setzten sie ihre bisherigen Rechte und die Kränkungen, die sie daran erlitten hätten, auseinander, und bathen um Abhülfe ihrer Beschwerden. Sie sagten, daß Erbischof Otto die Bürger gezwungen habe, sich ihm durch einen Revers verbindlich zu machen, jedes-

1) Protokoll über die Huldigung des Erzbischofs Otto vom Jahr 1418.

mal nach seinem Belieben die Stadtmauern, das Thor und den Thurm an der Moselbrücke zum Theil abbrechen zu wollen, da es doch bisher blos bei ihnen gestanden habe, ihre Stadtmauern, Thürme und Graben zum besten der Stadt zu unterhalten und auszubessern, — daß er sie ebenfalls wider ihre bisherige Befugniß zu dem schriftlichen Versprechen genöthigt habe, keinen Bau auf die Stadtmauern, in die Graben und auf die gemeinen Plätze innerhalb der Stadt ohne sein Vorwissen und seine Bewilligung vorzunehmen, — daß er sich die Hälfte des Ertrags des blos von der Stadt mit schweren Kosten erbauten Kauf- und Tanzhauses, welches für die Ritterschaft, die Bürger, für Arme und Reiche erbauet worden, zugeeignet habe, — daß sie ihm auch einen Theil an der Fischwaage hätten einräumen müssen, da es doch bisher allein der Stadtrath gewesen wäre, der den Fischmarkt bestellet hätte, — daß er sich wider das bisherige Herkommen einen Theil an dem zum gemeinen Nutzen errichteten Krahnen zugeeignet habe, daß er in manchen Stücken ihre Zollfreiheit verschmälert und ihre Schatzung erhöhet habe, — daß unter seiner Regierung durch seine Leute die Stadtwaldungen gröblich verhauen worden seyen, da er doch an selben kein anderes Recht habe, als

bei dem Stadtrath nur unschädliches Bauholz zu seiner und seines Amtmanns Nothdurft zu fordern, — und endlich, daß er, ihren dringenden Gegenvorstellungen ungeachtet, doch mit dem Bau des Thurmes auf der Moselbrücke und mit dem neuen Bau an der Burg nächst an der Brückenpforte fortgefahren und sie hierdurch beschweret habe, u. s. w. 1) Diesen eben erzählten Eingriffen des Erzbischofes Otto in die Rechte und Freiheiten der Coblenzer Bürger muß es zugeschrieben werden, daß im Jahr 1424 seine Einwilligung erfordert ward, als die beim Graben und gegenüber beim Kirchhofe gelegen gewesenen Fleischscharren abgerissen, und dagegen acht und zwanzig, zu jeder Seite vierzehn, andere neue erbaut werden sollten. Die Aufführung dieser neuen Fleischscharren geschah auf Kosten der Stadt, welche selbige hernach wieder einzeln an Einzelne verkief. Einer noch aufbewahrten Berechnung zufolge sollen diese Scharren 179 Mark, und jede Scharre ungefähr 7 Mark gekostet haben. 2)

1) Gemäß den zur Gegenvorstellung eingeschalteten Gründen betrachteten die Bürger die Moselbrücke als eine Landstraße und des heiligen Reichs Brücke. Auf diese wollte sich Otto im Jahr 1429 von dem neuen Thurme über ein kleines Brückelchen einen Ausgang außerhalb der Stadt verschaffen.

2) Ordo et situs macellorum demoliendorum. Wie

§. 60.

Von dieser Zeit, 1423, datirt sich die älteste Coblenzer Bauamtsrechnung, woraus sich unter andern kleinern Ausgaben des Stadtbaumeisters ergiebt, daß damals der Steinweg ober der Moselbrücke verfertigt worden sey. Aus einer weitern Bauamtsrechnung vom Jahr 1429 erhellet unter andern, daß eine große Glocke gegossen und aufgehangen, auch ein Schiffskrahne gebauet worden sey. Uebrigens bleibt von der Regierung Otto's für die Coblenzer Geschichte noch zu bemerken, daß er Willens war, die von seinem unmittelbaren Vorfahrer verpfändete Hälfte der Accise mit 4000 Gulden wieder einzulösen, daß er deswegen im Jahr 1423 der Stadt die Nutznießung dieser Hälfte und noch weiter den vierten Theil der Renten und Gefälle seines Zolles zu Engers so lange übergab, bis die gedachten 4000 Gulden vollends bezahlt seyen 1); daß im Jahr 1422 bei der Belagerung von Wasserbillich und im Jahr 1424 bei der Einnahme des Schlosses Kempenich die Schützen

---

die Scharren abgebrochen und 28 andere wieder gebuwet. 1424.

1) Der gegeben ist zu Berenkastel da man schriff nach Christus geburte viertzin hundert und dru und zwentzig Jahre uff Sente Thomas Dach des heiligen Apostels.

von Coblenz in seinem Gefolge gewesen seyn sollen. 1)

§. 61.

Bekannt sind in der trierischen Geschichte die verderblichen Zwiste, die nach dem am 13. Hornung 1430 erfolgten Tode des Erzbischofes Otto zwischen Raban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheid über die Nachfolge im Erzstift ausgebrochen waren. Ein Theil des trierischen Domkapitels hatte den trierischen Domscholaster Jakob von Sirk, ein anderer den kölnischen Domdechant Ulrich von Manderscheid als Erzbischof gewählt; aber beide Wahlen wurden vom Pabste Martin V. zernichtet und dagegen von ihm der Speiersche Bischof Raban von Helmstädt auf den erzbischöflichen Stuhl van Trier erhoben. Nichts destoweniger suchten die Anhänger Ulrichs, an deren Spitze Graf Ruprecht von Virnenburg stand, ihren Clienten mit Gewalt in den Besitz des Erzstiftes zu sezzen, und brachten es wirklich dahin, daß ihm fast die ganze Ritterschaft, die Geistlichkeit und die Städte des Erzstiftes anhingen und er im Besitze fast aller trierischen Vesten und Burgen war. Sie

1) Vergl. Gesta Trevirorum Cap. 166 in prodr. hist. Trev. dipl. pag. 848.

bekannten sich anfangs in Trier laut für ihn, gaben ihm dann in einer zweiten Zusammenkunft in Kobern an der untern Mosel den Titel eines Versehers und Beschützers des Erzstiftes, und riefen ihn zuletzt in Coblenz als rechmäßig gewählten Erzbischof aus. Eine Folge hievon war, daß das ganze Erzstift vom Pabste mit einem allgemeinen Interdikt, welches vier Jahre währte, belegt ward. — Endlich, nachdem der in Basel versammelte Kirchenrath im Jahr 1433 beide Pretendenten und ihre Anhänger vor sich geladen und sich zu Gunsten Rabans erklärt, nachdem Pabst Eugen IV. denselben als Erzbischof bestätigt und Kaiser Sigismund ihm hierauf die kaiserliche Belehnung ertheilet hatte, söhnte sich das Domkapitul durch Vermittlung des Baseler Kirchenraths mit Raban aus, und führte ihn am 27sten Juli 1433 zuerst in Trier zur Huldigung ein. Aber nicht so bald folgten diesem Beispiel die übrigen Stände des Erzstifts. Sie harrten auf ihrer Anhänglichkeit und Treue gegen Ulrich und dieser blieb in dem Besitz der meisten Vesten und Burgen. Daher forderte am 1sten Juni 1434 der Baseler Kirchenrath den Pfalzgrafen Ludwig, dem die Einsetzung Rabans in den Besitz des Erstifts vom Kaiser aufgetragen war, auf, den von ihm als rechtmäßi-

gen Erzbischof anerkannten Raban mit allen Kräften zu unterstützen; daher befahl Kaiser Sigismund am 12ten Juni des nämlichen Jahres allen trierischen Ständen, Städten und Unterthanen, den von ihm mit dem Reichslehen belehnten Erzbischof Raban als ihren Herrn anzuerkennen; daher verbot am 24sten Juli der oftgedachte Baseler Kirchenrath unter Strafe des Kirchenbannes alle Anhänglichkeit an Ulrich; und deswegen erklärte Kaiser Sigismund am 7ten August den letztern förmlich in die Reichsacht.

§. 62.

Gleich am Anfange der ebengedachten Zwiste im Jahr 1430 hatte Kaiser Sigismund an die Bürger von Coblenz den Ritter Heinrich Bayer von Boppard abgeschickt und ihnen in einem Schreiben vom 2ten April befohlen, dem Domkapitul zu Trier so lange gehorsam zu seyn, bis ein neuer Erzbischof vom Pabste bestätigt sey. Von jeher hingen sie diesem Domkapitel an, an dasselbe wandten sie sich wegen der von ihrem eben verstorbenen Erzbischofe erlittenen Kränkungen ihrer Rechte, (§. 59.) und sie hatten den Grundsatz, nur jenen als ihren Herrn anzuerkennen, der von demselben als Erzbischof rechtmäßig gewählt worden

sey. (§. 43. 58.) Es war daher Folge dieses Grundsatzes, wenn sie während des Zwistes zwischen Raban und Ulrich dem letztern anhingen, da dieser vom Domkapitul gewählt, ersterer aber nur vom Pabste als Erzbischof ernannt worden war, und da alle übrigen trierischen Stände und Städte vom nämlichen Grundsatze beseelt, dasselbe Betragen beobachteten. Sie erkannten Ulrichen als ihren Herrn, huldigten ihm und ertrugen das allgemeine Interdikt so ruhig und gelassen, daß sie weder Stifter, Klöster, noch andere Geistliche im geringsten beunruhigten. An sie fertigte Kaiser Sigismund am 12ten Juni 1434 ein eigenes Schreiben ab, worin er ihnen befahl, den von ihm mit den Reichslehen belehnten Raban als ihren Herrn anzuerkennen, und auch an sie erließ Pfalzgraf Ludwig im nämlichen Jahre ein eigenes drohendes Schreiben, ermahnte sie, ihre ewige und zeitliche Wohlfahrt zu bedenken und den Erzbischof Raban als ihren Herrn anzuerkennen. Aber sie blieben in ihrer Antwort bei dem Satze stehen, daß man ihnen nicht verargen könne, wenn sie dem ihnen vom Domkapitul als ihren Erzbischof gegebenen Ulrich und der ihm geleisteten Huldigung treu verblieben. Endlich, nachdem sie sahen, daß die Sachen Ulrichs immer schlimmer wurden, da sie be-

merkten, daß er nach und nach seinen Anhang und Einfluß immer mehr verliere, entschlossen sie sich, seine Partie zu verlassen und jene Rabans zu ergreifen. Der Stadtmagistrat lud daher diesen im Jahr 1436 ein, die Huldigung in Coblenz anzunehmen. Er kam im Mai in der Stadt an und ward vom Magistrat feierlichst empfangen. Es entstand aber sogleich durch die Anhänger Ulrichs unter dem Volke ein solcher Aufstand, daß sich Raban eiligst aus der Stadt nach Ehrenbreitstein flüchtete und sich von da am folgenden Tage nach Boppard begab. Hier nahm er einige Tage nachher einen an ihn geschickten Ausschuß des Adels, der Scheffen und des Stadtrathes an, welche wegen des Vorfalles, woran sie und der bessere Theil der Bürger keinen Antheil gehabt hätten, um Verzeihung baten und ihn nochmal ersuchten, die Huldigung in Coblenz einzunehmen. Als hierauf Raban im Gefolge vieler bewaffneter Bopparder in Coblenz erschien, ging die Huldigung auf dem Castorshofe ruhig von statten. 1)

---

1) Die Beläge zu allen ebengesagten Geschichtsumständen sind mehrere noch ungedruckte Urkunden aus dem kurtrierischen Archive. Man vergleiche brower. annal. Trevir. Tom. 2. pag. 273 seq. Gesta Trevir. Cap. 167 in prodr. hist. Trev. dipl. pag. 048. Chron. Limb. ibid. pag. 1116.

§. 63.

Obgleich nun Raban durch den mit Ulrichen errichteten, durch die Erzbischöfe von Mainz und Köln und den Bischof von Speier vermittelten Vergleich, auch nach solchen Huldigungen sämmtlicher trierischen Unterthanen als alleiniger rechtmäßiger Erzbischof anerkannt und im Besitze des Erzstiftes war, so war doch der Friede zwischen dem heftigsten Anhänger Ulrichs, dem Grafen Ruprecht von Virnenburg noch nicht hergestellt. Unter vielen andern Beschädigungen und Verheerungen, welche manche Orte des Erzstiftes von dem Hasse dieses Grafen erfahren mußten, wird auch die Verbrennung von Lützelcoblenz gezählt, ein Schaden, den man damals, wie der Stadtschreiber Peter Mayer sagt, auf 2525 Gulden schätzte. 1) Endlich ward auch die Sache zwischen ihm und Raban ausgeglichen; dieser mußte ihm 15,000 Gulden auf Schloß und Herrschaft Schonenburg, 5001 Gulden aufs Schloß Hammerstein, 5000 Gulden auf Kempenich und 5000 Gulden auf Daun verschreiben, und ihn bis zur Zahlung in diese Schlösser einsetzen. Raban nahm hierauf den Bischof Johann von Lüttich als Coadjutor an, und dieser ernannte in jener Eigen=

1) Gesta Treviror. Cap. 167. in prodr. cit. p. 849.

schaft seinen Rath Arnold von Kettig im J. 1438 zum Amtmann von Coblenz. Im folgenden Jahre resignirte Raban sein Erzbisthum auf den vorhin schon gewählt gewesenen Jakob von Sirk gegen die Summe von 60,000 Gulden, gegen eine jährliche Pension, die in dem Schlosse, dem Zolle, der Kellnerei, der Stadt Boppard, in dem Salmenfang zu St. Goar, in 1000 Gulden Geldes, in zwei Fuder des besten Moselweins und in vier Fuder Heu bestand. Auch der Coadjutor, Bischof Jakob von Lüttich ließ sich mit 60,000 Gulden zur Resignation seiner Coadjutorie abfinden. 1)

§. 64.

Während dieser Fehde zwischen Raban und Ulrich bestätigte letzterer am 25sten Dezember 1434 die von seinem Kellner zu Ehrenbreitstein und dem Stadtmagistrat zu Coblenz gemeinschaftlich ausgefertigte Verlehnung der beiden Weinkrahnen, deren Werth auf 240 gute schwere rheinische Gulden geschätzt war, und die auf 12 Jahre gegen einen jährlichen Pacht von 30 ebenbesagter Gulden verliehen wurden. 2) Auch gab der Stadtmagistrat im Jahr

---

1) Peter Mayer Msc. von den Erzbischöfen von Trier.
2) Datum anno domini millesimo quadrigentesimo tricesimo quarto. Die natalis Christi.

1432 den Webern eine neue Handwerksordnung, deren vorzüglichste Punkte hier bemerkt zu werden verdienen. Die vier Altmeister, heißt es darin, sollen jährlich erneuert und beim Stadtmagistrat auf ihr Amt vereidet werden. Ihnen soll es zustehen, das zum Färben bestimmte Tuch zu besehen, ob es gutes Tuch und des Färbens werth sey; und bevor sie es als solches erklärt hätten, soll es nicht gefärbt werden dürfen. Jeder Weber, heißt es ferner, soll ehelich geboren seyn, seinen vollen Harnisch haben, zederzeit richtig auf den Glockenschlag zum Gebote kommen und beim Gebote selbst keinen andern Lügen strafen. Wer Gewand machen will, soll gutes Kaufmannsgut und keine Flocken oder Schnitzel zu Tuch, sondern diese blos zu Decklöcher und Schlagtücher machen. Alles gute in Coblenz gemachte Tuch soll mit dem Stadtwappen verbleiet und versiegelt werden. Niemand soll in seinem Hause selbst Wolle schlagen; niemand soll geschmelztes (mit Fett geschlumtes) Garn oder Wolle kaufen, es sey denn auf gemeinem freien Markte feil gewesen; niemand soll eines andern Webers Knecht oder gedungenen Kemmersen (der die Wolle kämmt) von ihm abziehen; niemand soll Drome kaufen, um selbige zu Tuch zu machen; niemand soll an ein Stück Werk Litsche machen.

Wenn die Weber auf den Markt kommen, sollen sie zusammen losen, es sey dann, daß einer eine Jahrstatt habe. Wer Gewand machen will, soll keine Decklöcher zum Verkauf machen, u. s. w. 1) Man sieht leicht, daß diese Weberordnung für Leinen- und Wollenweber zugleich verfaßt war.

§. 65.

In diese Periode fällt auch eine vom Coblenzer Stadtmagistrat erlassene Polizei-Verordnung, wie sich jeder Bürger während der Anwesenheit Sigismunds, der damals nur noch König von Deutschland war, und in dessen Gefolge sich Kurfürsten, Herzöge, Fürsten und Grafen befanden, zu verhalten habe. Es heißt darin: Jeder Bürger soll seinen Harnisch haben und wohlgerüstet seyn. Alle Stadtthore sollen geschlossen seyn, ausgenommen die Leerpforte, welche von zwölf gewaffneten Bürgern von Weiß, die Fahrpforte, die von zwölf auf der Moselbrücke postirten Bürgern von Coblenz, die Lindenpforte an der Mosel, welche von

1) Acta statuta ordinata et regulata sunt hec modo premisso anno domini MCCCC tricesimo secundo vigilia assumptionis virginis Marie per Concilium Confluentinum. Rathsprotokoll vom Jahr 1463. S. X — XIII.

zwölf Bürgern von Horcheim bewachet, und die Kornpforte, welche nach Nothdurft geschlossen oder geöffnet werden sollte. Auf dem Zoll- und runden Thurme sollen auf jedem sechs gewaffnete Bürger Wache halten. Die Thurm- und Mauernwächter sollen Tag und Nacht auf der Huth seyn, ob kein Feuer ausbreche. Die Sack- und Amenträger sollen mit ihren Amen und Gezeug jede Nacht auf dem Kornmarkt versammelt seyn. Die Gastwirthe sollen sich für jedes Essen nur zwei Schillinge, für einen Sester Hafer nur zehn Heller und für Heu nnd Stroh auf ein Pferd in einem Tage und einer Nacht nur einen Schilling brabäntisch und nicht mehr zahlen lassen. Die Metzger und Bäcker sollen für hinlängliches Fleisch und Brodt sorgen. Alle Ketten binnen der Stadt und um die Mauern sollen eingelegt werden. Abends soll die Stadt durch Aushängen der Lichter erleuchtet werden. Jede zusammengehörende Zunft soll alle Nacht in einem gelegenen Hause mit ihren Harnischen bei einander seyn, und im Falle eines Auflaufes sogleich sich theils auf das Burgthor, theils auf den Florinshof, theils auf den Kornmarkt verfügen und daselbst bis auf weitern Befehl des Bürgermeisters verbleiben. Die Weingartsleute und jene aus der Weisergasse sollen im Hause zum

Schlüssel, die Fleischhauer auf dem Graben in Versenheuftshause, die Weber im Hause zu Nassau, die aus der alten Stadt in einem Hause auf dem Kornmarkte, und die vom Kornmarkt bis auf den Castorshof wohnenden in dem kleinen deutschen Hause zusammenkommen. Alle Handwerker sollen den Bürgermeistern folgsam und gehorsam seyn, und diese sollen mit ihren Knechten jede Nacht innerhalb der Stadt und bei den Mauern mit Stallkerzen umherreiten, um allem Auflaufe, Schaden, Feuer und Geschrei vorzubeugen. 1)

§. 66.

Unter der Regierung des Erzbischofes Jakob von Sirk ward in der Liebfrauen = Pfarrkirche eine von ihm im Jahr 1441 bestätigte Brüderschaft errichtet, die die Beerdigung jener Todten zum Zwecke hatte, welche als Fremde in Coblenz sterben würden. Auch findet sich vom nämlichen Jahre das älteste Register des von den Bürgern erhobenen Schutz= oder Schatzungsgeldes. Gemäß demselben waren es 582 Personen, welche Schutzgeld zahlten, und die Straßen, worin die meisten der=

1) Diese Polizeiordnung findet sich in dem ältesten Rathsprotokoll, das man über die Verhandlungen des Stadtmagistrats im Jahr 1463 zu führen anfing, S. 285.

selben wohnten, waren die Hoherminnenstraße, die Riesengasse, die Badstubengasse, die Neugasse, die Godebrechtsgasse, die Firmingsgasse, die Nonnengasse, die Görgengasse, die Wildrichsgasse, die Weisergasse, die Neugasse, der Altehof und die Mehlgasse. In der Görgengasse wohnten 87, in der Firmingsgasse nur 8 Familien, welche Schazzung oder Schutzgeld bezahlten.

§. 67.

Da bei der um diese Zeit vorgenommenen Reformation des Ordens der Minderbrüder denselben alles Mobilar = und Immobilar = Eigenthum untersagt worden war, so gab das zu Coblenz in der St. Castorsgasse gewesene Convent dieser Brüder im Jahr 1451 ihre liegenden Güter und Gefälle in die Hände des Stadtmagistrats, der dieselben dem Hospital, das man damals das Hospital des heiligen Geistes in der Leer nannte, zuwendete. Es kam zwar hernach zwischen diesem und dem Clarissenkloster in Trier, dem die Güter der Minderbrüder in Coblenz im Jahr 1453 zuerkannt waren, zu einigen Mißhelligkeiten, die aber im J. 1460 ausgeglichen wurden, da besagtes Kloster auf die in Anspruch genommenen Güter Verzicht leistete, und sich einen jährlichen, vom Hospital

in Coblenz zu zahlenden Zins von 16 schweren oberrheinischen Gulden, der mit 350 Gulden ausgelöset werden konnte, vorbehielt.

§. 68.

Die den Schneidern im Jahr 1454 vom Stadtmagistrat gegebene Handwerksordnung bestand darin, daß jeder, der Schneidermeister werden wolle, folgende drei Probe= oder Meisterstücke machen müsse: nämlich einen Tabert (langes Kleid) eines Priesters von vier Stücken, mit einem aufgeschnittenen Koller, wobei nicht mehr und nicht weniger Tuch verschnitten werden durfte, als just erforderlich war; ferner ein Kleid eines gemeinen Mannes und einen Wambusch mit Gleuken und aufgelegten Aermeln, und ein Frauenkleid von vier Stücken. 1)

§. 69.

Inzwischen fing Erzbischof Jakob an zu kränkeln, und man sah seinem baldigen Tode entgegen. Noch frisch war in aller Gedächtniß das unzählige Unglück, welches das Trierische Erzstift wegen den Irrungen zwischen Raban und

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, p. XXVI.

Ulrich betroffen hatte, und man suchte einem solchen auf den Fall einer neuen Wahl eines Erzbischofes vorzubeugen. Die ganze Ritterschaft des Erzstiftes, worunter von den Coblenzer Stämmen Eberhard von der Arken und Rheinhard von dem Burgedor waren, alle Städte, wozu auch Coblenz gehörte, und alle dazu gehörige Ortschaften vereinigten sich im J. 1456 dahin, daß sie hinführo keinen als ihren Herrn anerkennen, keinem Schlösser und Städte öffnen wollten, bis sie sich hierüber vereinigt hätten, bis der Neugewählte ihnen geschworen hätte, sie bei ihren alten Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen, und bis sie wüßten, daß er sich bei dem Domkapitel keinen Verbindlichkeiten wider diese ihre Rechte unterzogen hätte 1). Nicht nur Pfalzgraf Ludwig trat diesem Verein bei, sondern auch Pabst Callixt III. ließ ihn durch seinen Cardinal von Cusa bestätigen. Sonderbar war, daß fünf Stiftgeistliche von St. Castor an diesem Verein, zu welchem auch die Geistlichkeit berufen worden war, keinen Antheil nehmen wollte. Der Coblenzer Stadtmagistrat wußte aber diese Weigerung zu ahnden, indem er ihnen feierlich mit geläuteten Glocken die Bür-

1) Hist. Trev. dipl. tom. 2.

gerschaft aufkündigte, und alle Gemeinschaft mit ihnen bei Kaufen, Mahlen, Backen u. s. w. aufhob.

§. 70.

Ein Beispiel, wie die Scheffen von Coblenz um diese Zeit die Criminal-Gerichtsbarkeit auch gegen Abwesende ausübten, liefert uns eine Urkunde vom J. 1459. Ein gewisser Thiel Becker von Lützelcoblenz hatte am 12ten August jemanden, Namens Damer Tholetz, durch Schläge dergestalt verwundet, daß dieser am 28sten des nämlichen Monats, folglich am 16ten Tage nach der verübten That an seinen Wunden starb. Gleich am folgenden Tage schickte der Erzbischof drei seiner Diener ans Scheffengericht, um die Klage wider den Mörder zu erheben. Da trug man dann den todten Körper auf St. Florinshofe auf die Hühnergasse vor die Linde, und die Scheffen schickten zwei aus ihrer Mitte, um denselben und die Wunde zu besichtigen. Des Erzbischofes Diener trugen hierauf bei dem Schultheißen auf einen Fürsprecher und Vertheidiger an, den man ihnen in der Person des Peter zu dem Horn gab, und dem sie mit blanken Schwerdtern laut nachriefen: „Wayffen, Wayffen, Wayffen ober dem Mör„der, der diesen Mann und guden Freundt er-

„mordt hait, und damit myme Heren von Trier „und der stede Frieden gebrochen hait!“ Noch zweimal ward dieses Geschrei widerholet, als man den todten Körper fortgetragen und einmal unfern der Linde und zuletzt im Neuenhause niedergestellt hatte. Hierauf ward von dem Gerichte die Erlaubniß zur Beerdigung des Todten gegeben, seine mit Blut bespritzten Kleider mußten aber beim Gericht hinterlegt werden, damit man sie dem abwesenden Mörder, wenn er kommen würde und sich verantworten wolle, vorzeigen könne. Man wartete nun drei Tage und sechs Wochen, und da der Mörder bis dahin nicht erschienen war, ward das Todesurtheil über ihn, auch als Abwesenden gefället und er zum Galgen verurtheilet, das ist, nach der damaligen Form ward Gott seine Seele, dem Landesherrn sein Gut, den Krähen (Raubvögeln) sein Fleisch und dem Gerichte die Wette, die in 27 Mark bestand, übergeben.

§. 71.

Der nach dem Tode des Jakob von Sirk als Erzbischof gewählte Johann von Baden legte im Jahr 1462, in Uebereinstimmung mit dem Stadtmagistrat, eine allgemeine Accise auf alle in der Stadt verkauften Waaren und auf alle daselbst

verzapften nicht zapffreien Weine, wovon er in den nächsten zwölf Jahren ein Drittheil, und die Stadt zum Behufe des Stadtbaues zwei Drittheile, nach Verlauf dieser zwölf Jahre aber jeder Theil die Hälfte erhalten sollte. Diese Accise bestand darin, daß von jeder Mark Geldes, die von verkauften Waaren gelöset ward, zwei Heller, uud von einer jeden Ohm verzapften Weins ein Weißpfennig abgegeben werden mußte. 1) Die Erhebung derselben ward im Jahr 1465 verpachtet, und zwar von den auf dem Florinsmarkt verkauften Waaren, nämlich von Schragen, Dischen, van Pulvern, Gefille, Leder, van uswendigem Brod, van Botter, Fleisch, Kesen u. s. w. um 66 Mark, von Schiffen, Borten, Tannenholz, Reiffen, Latten, neuen Vasen, Decksteinen, Kalch, Steinkohlen, Fischernachen, Marktschiffen und Schleifsteinen um 24 Mark; von Reifen zum Tuchstreichen, von fremdem Wollentuch, Weyt, Rode, von Leinentuch, von Hanf und von Karte um 40 Mark; von Kohlen, die in Karren oder von jenseit des Rheins in Schiffen kommen, um 8 Mark; von Bucken und

---

1) Der geben ist zu Erimbreitstein uff Sampstag nach Sanct Bartholomeustage nach Cristi Gepurt tausend vier hundert und zwei und sechszig Jare. Vergl. Hist. Trev. dipl. tom. 2. pag. 444.

Keluern um 12 Mark; von gesalzenen Fischen um 37 Mark, u. s. w. 1)

§. 72.

Lesenswerth sind die um diese Zeit geführte Bürgermeister- und Bauamtsrechnungen, woraus sich manche historische Data entwickeln. In der Bürgermeister Amtsrechnung vom J. 1460 2) heißt es von der Einweihung der Hospitalskirche: Item as uf Sent Symon Juden dach as man dat Spedale han doyn wygen so han ich gehabt an koste in myme huß und in dat Spedail an alle spysen, broit und wyn zu hauff gerechnet by 90 Personen, die da gewest sint und da gezert hant vur eyne Summe 18 Mark 4 Schilling. Item so han ich geschenkt zo zweynmalen dem Wybischoff as hee dat Spedaile weith 4 kannen wyns, die quart 10 Denier dat macht 6 Schilling 8 Denier. In jener vom J. 1463 heißt es: Item 3 Schilling wart off dem torren verziert als man den Dyep erdrenkt off Mondag nach Sant Katterynne dag.

---

1) Rathsprotokoll vom Jahr 1463. S. IX.

2) Jene vom J. 1455 ist die älteste und hat die Aufschrift: Dyt ist myn sebrechtz Register von dem Borgemeister Ampt dat ann gink zu pinxten in dem Jare MCCCCLV.

Item off geschworren Mandach schenkt ich myns herrn gnaden Bruder von Tryher Markgraven Marx 12 Kannen Wyns dye quart galt 8 Heller daz macht 16 Albus. Item off prediger Kyrmiß dag den von Hoyrchem die Lyndenport huten 1 fertel wyns, die quart 8 Heller macht 2 Schilling und 8 Heller. Item off denselben prediger Kyrmeß dag den von Wyß 1 fertel wyns die quart galt 8 Denier macht 3 Schilling myner 4 Heller, die Lereport. Item off den obgedachten prediger Kyrmiß dag den von Lutzelcobelenz 1 fertel wynß, huten die Bruckenport, macht 2 Schilling 8 Heller. Item off den obgedachten prediger Kyrmiß dag dem Nußmůtter von dem horren zu blasen off dem Kirchtorren han ich yme geben 1 fertel wyns, macht 16 Denier 1). Item dem swertfeger 2 Schillinge von der Stede swert zu fegen. 2) Item den Knechten ihr Kleyder zu osteren geben. Primo den dry Stedeknechten und dem Boden 4 Röcke ydem 7 Elen Duchs, die Ele vor 8 Schilling, were zusammen 28 Elen Duchs, die machent an Gelde

1) Auf Liebfrauan Kirchweihtag war denselben das nämliche verehret. Vergl. §. 76.

2) In einer Rechnung vom Jahr 1489 heißt es: Item vor des Raitz swert schone zu macheu, und vůr eyn nue scheyde 8 schilling..

18 Mark und 8 Schilling u. s. w. In der Bauamtsrechnung vom J. 1467 1) heißt es: Item so han ich gegulden eyn halff hundert bort dye da sint komen zu dem Gerûst uff unser lieber Frauwen Kirchhof, da man dat Heyltum uffgewyst hait, da sint der Bort zu trepplingen uud lenen verschneden und sint bleben 38 Bort. Item so hait Thoms Decker und sin Knabe . . . uff dem Frauwenhuyß gedeckt u. s. w.

§. 73.

Da die letztere Rubrik, die Unterhaltung des Frauenhausgebäudes, in allen folgenden Bauamtsrechnungen vorkommt, 2) und die Stadt ans Stift zu St. Castor von selbigem jährlich einen Zins von 6 Schilling geben mußte 3), so ist kein

1) Dit ist myn Reynhartz von dem Burgderen und myn Peters von Bechels Bumysters Amts Register, das da anginge uff Sant Lucien Tag, anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

2) Den Ofen zu setzen im Frauenhaus 2 Mark. Von zwei Glasfenstern in der Stoben im Frauenhaus 3 Mark. Von dem Frauwenhaus zu decken 14 Schilling. An dem Frauenhaus verbuit 3 Mark u. s. w. Bauamtsrechnungen von 1423, 98 1504.

3) Stadtzinsregister von den Jahren 1518 — 1569. Item den Herren von Sanct Castor vom Frauwenhuyß 6 Schilling.

Zweifel, daß dasselbe ein städtisches Eigenthum war. Vielleicht war es jenes, das nach einer Urkunde vom Jahr 1459 das Haus der schönen Dirnen genannt wurde, welches in der Lemmergasse nahe bei der Görgenpforte gelegen gewesen 1) und welches zwischen den Jahren 1570 und 1574 verkauft wurde, nachdem der Kirchenrath von Trient die Abschaffung dergleichen Häuser befohlen un man die schönen Dirnen daraus verwiesen hatte. 2) Hier in dem Frauenhaus war es, wo im Jahr 1494 ein reisiger Knecht aus dem Luxemburgischen einen von Vallendar erstach, aber sogleich Morgens frühe bei der Lindenpfort ergriffen, aufs Rathhaus Monreal gebracht und am folgenden Tage, ohne vorher gefoltert worden zu seyn, auf'm Gryn enthauptet wurde.

1) Urkunde vom Jahr 1459. Ein Haus gelegen in der Lemmergassen bei der Jorgenportze und an das Gemaynhuyß da die husche Dirne inne wanent, und stoist auch uff die Straiße .... Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono. In Crastino nativitatis Joannis baptiste.

2) In dem Stadtzinsregister vom Jahr 1574 ist die auf voriger Seite Note 3 angegebene Rubrik also abgeändert: den Herren von St. Castor 6 Albus, giebt nunmehr Cornelius Platfoß. In den folgenden Zinsregistern kommt diese Rubrik nicht mehr vor, ein Zeichen, daß das Frauenhaus vor dem J. 1564 an Cornelius Platfuß verkaufet worden war.

§. 74.

In das im Jahr 1469 eigends verfertigte Bürgerbuch wurden alle damals lebende sowohl auswärtige als eingesessene Bürger der Stadt eingeschrieben, und in dasselbe sollten auch alle künftige Bürger eingetragen werden. Hier kommen als Bürger vor: 1) der Kurfürst von Trier; er durfte die zu seiner Kellnerei Coblenz gehörigen Weine frei verzapfen lassen, und sein Amtmann durfte eine Anzahl Schweine in den Stadtwald auftreiben. — 2) Die innerhalb Coblenz gelegenen beiden Stifter St. Florin und St. Castor, die deutschen Herren, die Jungfern in der Nonnengasse, genannt zu der Lere, und die bei Coblenz gelegene Carthause. Sie erhielten keine Gabe Holz, als bloß aus sonderbarer Gnade, aber beide Stifter durften ihr eigenes Weinwachsthum, die deutschen Herren 14 Fuder, und die Carthäuser 12 Fuder Wein frei verzapfen. — 3) Die auswärtigen Abteien Siburg, Himmerod, Marienstadt und Romersdorf. Erstere mußte jährlich 8 Gulden Schutzgeld, und von den drei andern mußte jede ein Pferd bei Auszügen geben. — 4) Der Graf von Wied, Erbmarschall Johann von Helfenstein, die Herren von Waldeck, genannt Templere (§. 32. 49), Johann und Friedrich, Gebrüder, Herren zu Pir-

mont, und Ehrenberg, Johann von Elz der alte 1), Frank von Kronenberg, Schilling von Niederlahnstein. — 5) Die Familien von der Arken, von dem Burgdor, von Bacheim, und vom Kirchhof, genannt von Sale, alle fier geborne burgerstämme von Covelentze myt yrren Lyffserben Kinden Brodern Sustern und Huyßfrauwen als das von Alders herkommen ist zo gebruchen aller burger Fryheit. — 6) Otto Walpod von Bassenheim 2), Conrad Kolb, Conrad Reuber, Reinhard Schaufenberg, und Wilhelm von Cleeberg, wohlgeborne Leute. — 7) Die von Weiß, von Lützelcoblenz, von Neuendorf, von Horcheim und von Rübenach. — 8) Die Städte Boppard, Wesel, Andernach, Bonn und Duißburg. — Endlich 9) 248 eingesessene namentlich benannte Bürger. Die eingesessenen Bürger von Coblenz, das ist, jene,

---

1) Er schwur 1435 den Bürgereid, und durfte 12 Fuder Wein frei verzapfen.

1) Er leistete 1451 den Bürgereid. Wenn er in Coblenz wohnte, und Feuer und Flamme hielt, genoß er alle Rechte der eingesessenen Bürger; wohnte er aber nicht in Coblenz, so durfte er 12 Fuder Wein verzapfen, mußte bei Auszügen selbst erscheinen, oder einen Mann vom Schild geboren, nebst zwei wohl gewaffneten Knechten und drei Pferden auf seine Kosten schicken, und das Schloß Bassenheim den Bürgern der Stadt jederzeit öffnen.

welche in der Stadt wohnten, Feuer und Flamme innerhalb derselben hatten, genossen alle Freiheiten von Weinschenken, Wäldern, Aeckern u. s. w., nicht aber so jene, die nicht persönlich daselbst wohnten. Erstere, wenn sie bauen oder Schweine auf die Aecker treiben wollten, durften den Stadtmagistrat um eine Gabe Holzes, oder um die Erlaubniß, eine bestimmte Zahl Schweine auf die Aecker zu treiben, bitten, und dies konnte ihnen nicht versagt werden. Eine Gabe Holz für einen eingesessenen Wohlgebornen, das ist adelichen Bürger, so wie auch für einen Scheffen, bestand in 12 Stämmen Eichen- und 12 Stämmen Buchenholz, für einen Rathsherrn, von wegen den Bürgern, in 8 Stämmen Eichen- und 8 Stämmen Buchenholz, und von wegen den Handwerkern in 6 Stämmen Eichen- und 6 Stämmen Buchenholz, und für einen gemeinen Bürger in 4, 3 oder 2 Stämmen Eichen- und eben so viel Buchenholz nach Maaßgabe seines Baues. Der Amtmann durfte 15, ein Scheffen oder dessen Wittwe und ein adelicher Bürger 25, ein Rathsherr von der Bürger wegen 12, und von der Handwerker wegen 8, und ein gemeiner Bürger 6, 5, 4, 2, oder 1 Schwein nach Maaßgabe der Aecker auftreiben.

§. 75.

Den Filzhuthmachern gab der Stadtmagistrat im J. 1470 auf ihr Begehren eine aus mehreren Artikeln bestehende Handwerksordnung. Es heißt darin: Sie sollen bei ihrer Bruderschaft, wie bisher üblich gewesen, bleiben, und jeder, der in selbe eintreten wolle, soll Bürger seyn und seinen vollen Harnisch haben. Damit der Arme wie der Reiche bei seinem Handwerk bestehen könne, soll kein Meister mehr als drei Knechte zum würken haben. Welcher Knecht während seiner gedingten Zeit aus den Diensten seines Meisters ohne Urlaub tritt, soll von keinem andern Meister in Arbeit aufgenommen werden. Kein Meister soll sein Gesind Wolle oder andere zu Hüten gehörige Sachen kaufen lassen. Wenn ein Meister Wolle oder andere zu seinem Handwerk dienliche Sachen kaufen sollte, und ein anderer auch davon kaufen und bezahlen wollte, so soll ersterer ihm davon zukommen lassen. Ein Lehrknabe, deren kein Meister mehr als einen haben darf, soll der Bruderschaft 6 Albus geben und vier Jahre in der Lehre stehen. Jeden Samstag, und jeden Tag vor einem Apostels= oder andern Feiertage sollen die Huthmacher Abends bei Licht nicht würken. Jeden Tag im ganzen Jahr soll keiner Abends später als neun Uhr, und Mor=

gens früher als vier Uhr würken dürfen. Den Wittwen soll erlaubt seyn, das Handwerk fortzutreiben, und so viel Gesind zu halten, als ihr Mann gehalten hatte. Die Huthmacher sollen, um gute Hüthe zu verfertigen, dieselbe von Scharen oder Lammswolle, oder von Schorhaare machen, u. s. w. 1).

§. 76.

Die damalige Verfassung des Stadtmagistrats, seine jährliche Erneuerung, die Ernennung der Bürgermeister, ihre Amtsverrichtungen u. s. f. bestanden nach einer vom Scheffen Johann von Hönningen im J. 1473 genau aufgezeichneten Beschreibung in folgenden: Jährlich, am Samstage vor Weihnachten, ward der Stadtmagistrat durch sich selbst erneuert, und hierzu wurden vier Edelleute, und zwar zwey von wegen Coblenz, einer von wegen Weiß, und einer von wegen Lützelcoblenz und Neuendorf, zwey Scheffen, fünf Bürger und sieben Handwerker gewählt 2), am folgenden Sonntag der auf der Harrat versammelten Bürgerschaft durch den Bürgermeister vorgestellt, und am nächsten Dienstag darnach

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, S. XVI.

2) Eine Abänderung der Rathsordnung vom J. 1366.

förmlich installirt und vereidet. Die gewöhnlichen Rathstage waren Dienstags und Samstags, und zwar im Sommer von acht, im Winter von neun Uhr Morgens. Am Neujahrstage mußte der Bürgermeister der kurfürstlichen Hofdienerschaft Neujahrsgeschenke im Namen des Raths, und ihm mußten die deutschen Herren ein niederländisches Käschen, oder ein paar Capaunen, die Klosterfrauen auf dem Oberwerd einen Kuchen, und die von Weiß, Horcheim und Rübenach ein Bestimmtes an Geld geben. Zu Ostern mußte der Bürgermeister den Stadtdienern, Knechten, Boten, Werkleuten, Möttern, Pfeifern und Waldförstern einem jeden sieben Ellen Tuch zu ihren Kleidern geben. Am Freitage nach Ostern, als man zu den sieben Kirchen gieng zu beten vor die ehemals bei Grensau erschlagenen Bürger (§. 35), mußte er jedem Franziskaner und Dominikaner eine Quart Weins, und dem Glöckner zu Liebfrauen eine Kanne Weins geben. Vor Prediger Kirchweihtag wurden die Frucht-, Mehl-, Salz-, Oel-, Honig-, Wein- und andere Maaßen in des Bürgermeisters Haus geeichet, untersucht, mit dem Stadteisen gebrannt, und die Waagen und Gewichte in des Waradeinshaus gezeichnet. Auf Prediger Kirchweihtag mußten die von Weiß

die Leerpforte, die von Lützelcoblenz die Brückenpforte, und die von Horcheim die Lindenpforte in ihren Harnischen bewachen, und jede Partie erhielt ein Viertel Wein (§. 72). Am folgenden Tage ward von dem Stadtmagistrat eine Untersuchung über die wirklich gebrannten und gezeichneten Maaßen, Ellen und Gewichte angestellt, und hierbei auf dem Rathhause Monreal eine Mittagsmahlzeit veranstaltet, wozu die deutschen Herren einen gesottenen Schunken, ein Stück gedörrtes Fleisch, und ein Sömmer Mycken und Weck, der Schultheis von des Amtmannswegen grüne gesottene Fische und Gemüs, und der Amtmann und Bürgermeister den bei einem Wirthe geholten Wein aus den Rugegeldern bezahlen und hergeben mußten. Hierbei mußten die Rathsdiener zur Ehre der Stadt in ihren neuen Bürgermeistersröcken erscheinen, und während dem Mahle mußten die Nußmötter auf dem Kirchenthurme auf Feuer, und auf jene, die zur Stadt geritten kamen, Acht haben. Auf Walburgis Abend ward das Ungeld von Seiten des Erzbischofes und des Stadtmagistrats verpachtet, wobei der Bürgermeister, einen grünen Maystraus in der Hand, dasselbe um 200 bis 300 Mark anbieten, und dem Meistbietenden zuschlagen mußte. Am Walburgistage selbst ward

die kleine Zise verpachtet, nämlich die Waage, der Tuchreif, Florinshof, die Scharre von Bucken und andern, von Bord, Holz, Kalch, Kohlen, Schiffnachen, und was weiter dazu gehörte. Am nächsten Rathstage nach Walburgistage wurden die Gastwirthe aufs Rathhaus Monreal beschieden, um eidlich zu betheuren, daß sie im verflossenen Jahre ihren Gästen Essen, Wein oder Bier in gehöriger Maaße gegeben hätten. Am Pfingstabend mußte der Bürgermeister seine zwote halbjährige Rechnung vor dem Rathe ablegen, und hiernächst wurden von dem Amtmann und dem Stadtmagistrat zween neue Bürgermeister gewählt, und zwar der adeliche aus den wohlgebornen Leuten, der unadeliche bürgerliche aus den Scheffen und Bürgern, die nicht in dem Rath des nämlichen Jahres waren. Der Jahresgehalt eines jeden Bürgermeisters bestand in 10 Mark Geldes, und in weitern 10 Mark wegen der Kost, jener des Urglockers in 10, des Marktmeisters am Fleischmarkt in 5, eines jeden Stadtknechtes in 3, der Frohnknechte in 3 Mark, und der Boten in 18 Schilling. Der Stadtschreiber erhielt jährlich 50 Mark, und 6 Mark für 6 Wagen Holz. Alle Jahre nach Martini mußten der Spitalzinsmeister, der Baumeister, der Kirchenmeister, der Schützenmeister und der Bür=

germeister ihre Rechnungen vor dem Rathe able-gen. Vor dem Austritt des alten Raths mußten die Waldförster, die Feldschützen, die Unterkäufer über den Weinkauf, die Aufheber, die Urlaubgeber der zapffreien Weine, die Unterkäufer auf dem Viehmarkt, die Schweinschreiber, die Schützenmeister und die Baumeister neuerdings gewählet, und der Bürgerschaft vorgestellt werden. Jeder mußte einen seinem Amte eigends angemessenen Eid schwören. Nachdem alles dieses geschehen, und der Bürgermeister seine halbjährige Rechnung am Samstag vor Weihnachten abgelegt hatte, ward, wie anfangs gesagt worden, zur Erneuerung des Stadtmagistrats fürs künftige Jahr vorgeschritten 1).

§. 77.

Von dem nämlichen Jahre 1473 hat man auch noch eine Rathsordnung über die Wachen auf den Stadtthürmen und an den Thoren, eine Feuer- und Brandordnung, und eine Vorschrift, wie man sich bei Kriegsgeschrey zu verhalten habe. Erstere ist darin merkwürdig, daß man vom Ochsenthurme

---

1) Ordenonge des ersamen Raitz von Covelentz lobelichen von Alders herkomen ordiniret .... angezeichnet in dem Jare unsers hern M. CCCC. LXXIII. durch den erbern Johan von Hoingen Scheffen zu Covelentz.

bei der Moselbrücke bis zur nahe dabei gelegenen Weiserpforte alle im ganzen Umfange der Stadt befindlichen Thürme und Thoren derselben, wie sie den Bürgern und Zünften zur Bewachung und Vertheidigung angewiesen waren, ganz regelmäßig beschrieben findet. Zur Moselseite zu waren auf dem Ochseathurme die Bürger, das ist, jene, die keine Handwerker waren, an dem Brückenthor die Weber, und an der Lindenpforte die Schneider, zur Rheinseite waren am St. Mathiasthor die Schiffleute, auf dem rothen Thurme, nahe beim heutigen Rheinthor, die Krämer, und zur Landseite waren auf dem Zachariasthurme die Schmiede, an der Schuhepforte die Metzger und Bäcker, an der Leerpforte die Weingartsleute, auf dem Lambrechtsthurme die Zimmerleute, und an der Weiserpforte die Faßbinder. Die Feuerordnung bestand darin, daß jeder auf sein Bescheid gehen, die Zimmerleute aber, die Dachdecker und Sackträger mit ihren Geräthschaften vorzüglich zu Feuer laufen, und das Beste dabei thun sollten. Wenn Kriegsgeschrei gehört wurde, mußte der adeliche Bürgermeister mit allen aus der Obernstadt auf dem Thurme an den Bürdern (ohnweit der jetzigen Mairie), der bürgerliche Bürgermeister aber auf dem Plane bei der Kornpforte mit allen aus der

niedern Stadt, und zwar sämmtlich mit ihren Gewehren erscheinen, und niemand durfte von da ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder der anwesenden Rathsglieder abgehen 1).

§. 78.

So wie hier bei Vertheidigungsanstalten die Stadt in zwei Partien getheilt war, so geschah es auch bei Angriffsauszügen, daß einmal die obere, das anderemal die niedere Stadt das Loos traf. Bei solchen Auszügen der halben Stadt bestand folgende Ordnung. An der Spitze des Zuges war der Stadtrath mit seinen Freunden, dann folgten die Scheffen, die Bürger, die Handwerker, und die das Bürgerrecht genießenden Dorfschaften, sämmtlich mit Eimern, Leitern und Haken versehen, und zwar zuerst die Fleischhauer, dann die von Horcheim, die Weber, die Bäcker, die Schuster, die Schmiede, die Gärber, die Weingartsleute, die Krämer, die Schiffleute, die Faßbinder, die Zimmerleute und Maurer, die Schneider und Kürsener, die von Rübenach, die von Lützelcoblenz, und endlich die von Weiß 2). Einen solchen Zug der Coblenzer bei dem Cölnischen Kriege vom

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, pag. XXIX.

2) Dasselbe pag. V.

J. 1475 beschreibt uns eine gleichzeitige Handschrift auf folgende Art: Auf Walburgistag (1sten May) zog das Erzstift Trier, und hierunter auch die obere Stadt von Coblenz den Rhein herab theils zu Wasser, theils zu Lande auf Wagen nach Cöln, wo sie mit ihren Zelten am Rheine beim Beierthurme lagerten. Die Ansicht eines solchen Lagers muß den Cölnern neu gewesen seyn, denn die Handschrift sagt, daß die von Cöln, Männer und Weiber, Pfaffen, Mönche und Layen, Kinder und alte Leute in großer Anzahl an den Rhein gekommen seyen, um dasselbe zu sehen und zu bewundern. Am Dienstag nach heiligen Kreuztag (9ten May) brach das Lager auf, und die geharnischte Mannschaft schiffte den Rhein herauf, bei Cöln vorbei, in des Kaisers Friedrich zweites Lager unter Sintzig, wobei die Coblenzer Schiffe jenen von Wesel und Boppard folgten. Dieses zweite Lager war innerhalb einer Wagenburg ganz umgraben, und so geordnet, daß es einer Stadt glich, die mehrere Straßen und manche mit schönen Zelten sauber gezierte Plätze enthielt. Aller Mundvorrath und alles sonst Nöthige ward aus den Schiffen, deren bei drei hundert waren, herbeigeholt und ins Lager gebracht. Bei vierzehn Tage stand dasselbe bei Sintzig, wornach Kaiser

Friedrich mit selbem aufbrach, und am Dienstag nach Trinitatis (23sten May) vor Neuß zog. Hier war es, wo am Mittwoch nach dem Frohnleichnamsfeste (31sten May) die von Coblenz aus der Niederstadt ankamen, um jene von der Oberstadt, die schon einen ganzen Monat abwesend waren, abzulösen und zu ersetzen. Während der Abreise der Bürger aus der Niederstadt, und bis zur Rückkunft jener aus der Oberstadt, wo Coblenz von waffenfähigen Bürgern ganz entvölkert war, mußten die Stiftsgeistlichen von St. Castor und St. Florin, und zwar erstere an der Lindenpforte, auf dem rothen Hause, hinter dem Thore auf St. Mathiasthurme, und auf dem rothen Thurme, die andere aber auf dem Ochsenthurme, an der Brükkenpforte, im Kosenhofe, und in dem neuen Hause die Nachtswachen versehen 1). Einer andern Nachricht zufolge sollen bei diesem Zuge ins Erzstift Cöln auf eine Anordnung des Kaisers jede zehn Mann einen Wagen gehabt haben, und bei dem ersten Zuge sollen 25 Mann von Lützelcoblenz und Neuendorf, eben so viele von Weiß, und eben so viele von Horcheim gewesen seyn. Die damalige Zahl der Bürger und Handwerker in der Stadt

---

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, S. 278 — 301.

belief sich auf 505 Mann, wovon 303 Mann in der Oberstadt, und 202 Mann in der Niederstadt wohnten. 41 zu Hause gebliebene Männer, die nicht mitgereiset waren, und sogar ein in Rodersgasthause sich aufhaltender Fremde, mußten 31 Mark und 4 Albus an Geld zu den Unkosten beitragen, welche von dem Bürgermeister Ludwig Eling verrechnet wurden. In dieser Berechnung kommen 6 Albus für die Fuhrleute vor, welche aus dem Heere kamen, und 8 Mark für den Dominikaner, der, vermuthlich als Feldprediger, bei dem Zuge vor Linz und Neuß angestellt gewesen war.

§. 79.

Von der um diese Zeit in Coblenz bestandenen Inquisition ist uns noch ein sehr erbauliches Beispiel aufbewahrt. Es heißt nämlich in dem oft angeführten Rathsprotokoll vom J. 1463, S. 303, daß im J. 1475 ein alter Mann, und ein über hundert Jahre altes Weib, beide Eheleute, von Nassau an der Lohn, um deswillen als Ketzer nach Coblenz gebracht worden seyen, weil sie behauptet hatten, daß kein Priester, der selbst nicht rein von Sünden sey, Macht habe, Andere von ihren Sünden loszusprechen. Sie wurden vor den Fiskal gebracht, ins geistliche Gefängniß abge-

führt, hier von dem Ketzermeister, einem Doktor und Dominikaner Mönch nebst mehreren anderen Doktoren verhört, ihnen ihr Unglauben und ihre Ketzerey aus Stellen der Bibel verwiesen, in Gegenwart des Schultheis und der Scheffen ermahnt, ihrem Irrthum und unchristlichen Glauben abzuschwören, und da alles dieses nicht fruchten wollte, endlich durch den Scharfrichter gefoltert. Dies letztere wirkte bei dem alten Mann, nicht aber bei dem standhaftern alten Weibe. Man ließ sofort in der Mitte des neuen Plans ein großes Gerüst errichten, auf welchem Mann und Weib auf abgesonderten Stühlen saßen, und wo der Ketzermeister mit vielen Prälaten und Geistlichen, auch Schultheis und Scheffen mit vielen Adelichen gegenwärtig waren. Hier in Gegenwart einer großen Menge Volks aus der Stadt, aus andern Städten, und aus den benachbarten Dörfern, in Gegenwart des in einem benachbarten Hause aus einem Fenster zusehenden Erzbischofes Johann wollte der Ketzermeister sein bei der Frau mißlungenes Probestück der Ueberredung erneuern. Der Mann blieb bei seiner schon geäußerten Reue und Bekehrung, ward losgesprochen, und verurtheilt, ein ihm umgehangenes gelbes Kreuz fortan zu tragen. Aber das alte Weib wollte sich nicht belehren lassen,

sondern lieber ins Feuer gehen, als von der einmal gefaßten Meinung abstehen. Sie ward sofort durch ein Urtheil verdammt, verbrennt zu werden, und die Vollziehung desselben geschah gleich am folgenden Tage vor der Stadt auf der Schartwiese bei der Mosel, wohin der Amtmann Stroh und Holz hatte bringen, und wo er die arme alte, mehr als hundertjährige Frau, durch den Henker zu Asche verbrennen ließ, weil sie keinem andern als einem reinen Priester beichten wollte 1).

§. 80.

Mit der bisher in Coblenz üblichen Jahrmesse und der erhobenen Accise gieng unter Erzbischof Johann im J. 1479 eine Abänderung vor. Erstere ward auf vier Wochen, nämlich vom achten Tage vor dem 1sten August bis acht Tage nach Maria Himmelfahrt festgesetzt, und zum Behufe derselben ward die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hauskranen an die Mosel vor die Kornpforte, der Bau eines gemeinschaftlichen Kaufhauses auf den Kornmarkt, und zwar unten für Flachs, Fett und dergleichen, oben aber für leinenes Tuch, das Bauen

1) Von dem Alter dieses Weibes heißt es in der Nachricht, daß es von Forme und Gestalt wail hundert Jaire ader me alt syn moicht.

einer Korn- und Mehlwaage an einem schicklichen Orte, und die Aufführung eines neuen Hauses auf St. Florinshof für wollenes Tuch 1) zwischen dem Erzbischofe und dem Stadtmagistrat verabredet. Die Erhebung der Accise ward dergestalt regulirt, daß der fremde Verkäufer von jedem erlöseten Gulden vier Heller, der Bürger aber nur zwey Heller zahlen, und von jedem verzapften oder in die Stadt geführten Fuder Wein ein Gulden abgegeben werden sollte. Auch ward das Stapelrecht der Stadt dergestalt festgesetzt, daß in dem ganzen Umkreise um Coblenz in dem Bezirke zwischen Wetzlar, Bonn, Bingen und Wittich kein Vieh und keine Früchte anders als in die Stadt zum Verkaufe auf den Markt gebracht, und daß alle in dem Rhein von Oberlahnstein bis Platzenborn, und in der Mosel von Alken bis Coblenz gefangene Fische nirgend anders, als in der Stadt verkauft werden sollten. Der Ertrag der erhobenen Accise, des Krahnen- und Waagengeldes, der Strafen u. s. w. sollte zur Hälfte in die städtische Kasse, und zur Hälfte in jene des Erzbischofes fließen 2).

---

1) In den Noten des Stadtmagistrats über diese Anordnung heißt es: Das neue Tanzhaus.

2) Erzbischof Johann verkündete durch ein eigenes gro-

§. 81.

Die im J. 1486 von dem Stadtrath erlassene Bäckerordnung wieß die Bäcker an, weißes und Roggenbrod feil zu haben, und zwar dergestalt, daß, wenn das Korn zwey Gulden oder noch weniger koste, sie Roggenbrod von sechs und drei Heller, wenn es aber mehr als zwey Gulden kostete, sie dann nur Roggenbrod von sechs Heller, und jedesmal Wecke von einem Heller backen sollten. Uebrigens mußte jedes Brod sein gehöriges Gewicht nach Maaßgabe des Fruchtpreises haben, und den Bäckern ward auch erlaubt, Pfaffenbrod zu backen. 1).

§. 82.

Da Erzbischof Johann in der Fehde, die er mit dem Pfalzgrafen wegen dem Schloß Beilstein hatte, am 3ten Juli 1488 die Bürger der Stadt Coblenz zur Folge gefordert hatte, war die obere Stadt mit jenen von Wesel und Boppard am 9ten September die Mosel herauf bis bei Bruttig gezogen, von wo sie nach einem Lager von vierzehn Tagen, als der Friede wieder hergestellt war,

---

ßes Ausschreiben in ganz Deutschland die Coblenzer Jahrmesse.

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, pag. XLIX.

am 23sten September wieder zurück in Coblenz eintraf 1). Eben so waren auch die Coblenzer im J. 1497 im Zuge des nämlichen Erzbischofes bei der Belagerung von Boppard. Jetzt waren es aber die Bürger der niedern Stadt, welche den Bürgermeister, Junker Ruprecht von Neil, an ihrer Spitze am 22sten Juni, Morgens um 9 Uhr, auszogen, und nachdem die Bopparder am 5ten Juli dem Erzbischofe gehuldigt hatten, wieder in ihre Stadt zurückgekommen sind 2).

§. 83.

Nebst denen bereits in Coblenz gestifteten beiden Nonnenklöstern, nämlich jenem zur alten Leere, und dem sogenannten Weisenkloster (§. 14) bestand im 15ten Jahrhundert noch ein dritteres, jenes zu St. Georgen beim Vogelsang, welches man aber nicht mit dem in neuern Zeiten sogenannten St. Martins- oder Görgenkloster in der Görgengasse verwechseln darf. Jenes war auf einem freien Platze, dem Eigenthume der Stadt gebauet, und derselbe sollte auch, nach einer von den Schwestern zu St. Görgen dem Stadtmagistrat ausge-

1) Daselbst pag. L.

2) Daselbst pag. LI. Vergl. hist. Trev. diplom. tom. 2, pag. 501 — 524.

stellten Urkunde, ein Eigenthum der Stadt verbleiben, wenn es eben diesem Stadtmagistrat belieben würde, ihr Kloster nicht mehr zu dulden. Ihre Bestimmung war Pflege der Kranken, und zu dieser Pflege verbanden sie sich dem Coblenzer Stadtrath, da sie demselben gelobten, jedem Bürger, er sey arm oder reich, bei Tage und Nacht in Krankheiten hülfreiche Hand zu leisten. Ihre Zahl war auf höchstens zwölf Personen bestimmt 1). Eine andere milde Stiftung bestand auch zu dieser Zeit, wenigstens schon im 15ten Jahrhundert, für die alle sieben Jahre nach Achen wallfahrende ungarische Pilgrimme. In dem heiligen Geistes=Spitale in der Leer wurden sie mit Brod, Wein, Speck und Erbsen zur Fortsetzung ihrer Pilgerschaft gelabet, und die hierdurch verursachten Unkosten wurden durch eigene Zinsen bestritten, welche zu dieser sogenannten Heilthumsfahrt gestiftet waren 2). Endlich trat zu Ende dieses Jahr=

1) Wir Anna Maters und fort de sustern alle gemeynklich zur zit zo sand Jurgem bynnen der stat Coblentz ordens Sancti Francisci von der dritten Regulen, u. s. w.

2) Die Aufschrift der alten Zinsregister lautet also: Dise Zinse nach Lude dieß Registers hoerent zu der Allmoesen und Heyltumsfart zu Aiche die man jerlichs uffhebet und zu seben Jaren den Pylgern die

hundert ein Stifter der heiligen Kreuzkapelle am Fuße des Carthäuser Berges auf. Sein Name war Peter Faßbender von Molsberg, ein Bürger von Coblenz, der sich einen Pilger des heiligen Grabes zu Jerusalem nannte, und der im J. 1495 nicht nur diese Kapelle erbauen, sondern auch um die Coblenzer zum Besuche derselben desto mehr anzufeuern von dem Spitale in der Leer an (von dem nachherigen Barbarakloster) bis an den Berg selbst mehrere in Stein gehauene Abbildungen aus dem Leiden des Erlösers anbringen ließ, die er im J. 1507 den Carthäusern zur Unterhaltung anvertraute. Da noch manche dieser in Stein gehauenen Bilder in den Mauern der Häuser auf der Lehrstraße, und bei denen im sogenannten heiligen Kreuzweg liegenden Gärten vorfindig sind, so liefert obige Nachricht das nunmehr dreihundertjährige Alter derselben, und die Veranlassung zu dem Namen des heiligen Kreuzweges.

§. 84.

Hier beim Schlusse des fünfzehnten Jahrhun=

---

durch Couelentz wandern an Brode Wyne Speck und Erbeß ꝛc. in des heiligen Geistes Spedale zu Couelentz in der Lere angelaicht und ußgegeben werdent, Gode zu Loebe und Marien der hemelschen Konyckynne. Kaiser Joseph II. machte durch sein Verbot diesen Wallfahrten ein Ende.

derts verdient noch die in gedachtem Jahrhundert niedergeschriebene alte Scheffengerichts=Ordnung, und aus derselben einige die Verfassung dieses Gerichtes betreffenden Stellen bemerkt zu werden. Es bestand aus einem Schultheis, aus vierzehn Scheffen, einem Schreiber und dem Frohnboten. Diese Personen machten das volle Gericht aus, indessen waren doch auch schon sieben Scheffen zur Abfassung und Verkündigung eines Urtheils hinreichend. Ihnen kam es zu, Kaufbriefe zu besiegeln, alle Civilklagen zu entscheiden, die Tiefe der Wunden zu besehen, und darüber zu urtheilen, und das Gassengericht, so wie auch das Baugeding und Ganggeleit zu halten. Ihre Besoldung bestand in Antheilen an Strafgeldern, in Gerichtsgebühren wegen Eintragen in das Gerichtsbuch, wegen Ausfertigung öffentlicher Akten, wegen Besiegelungen u. s. w., in Sporteln wegen gefällten Urtheilen, in Einnahmen wegen Setzen der Marksteine, wegen Besehen der Wunden, wegen Abtheilungen der Erbschaften, und in dem, was von einem Ganggeleite bezahlt wurde. Ihre Rechte und Vorrechte waren jenen eines adelichen Rathsherrn gleich; und ihre Wohnungen und Personen waren so gefreiet, daß niemand in denselben ergriffen, und daß in ihrer Gegenwart jener, der auf der

Straße nur ihre Kleider berührte, nicht verhaftet werden durfte. Ihr Stand erlaubte ihnen nicht, ein Handwerk, Wucher, oder eine unreine Kaufmannschaft zu treiben. Zu ihren Sitzungen waren gewisse Gerichtstage bestimmt; nur gab es eine Zeit, wo kein Gerichtstag gehalten, keine Klage angehört, kein Eid abgenommen, kein Urtheil ausgesprochen, keine Abtheilung vorgenommen ward. Es war dies die freie Zeit, welche vom Vorabend des Festes Maria Geburt (7ten September) bis zum nächsten Gerichtstage nach Remigii Tag (nach dem 1sten Oktober) drei volle Wochen währte. Zum Anzeigen dieser freien Zeit steckten die Frohnboten an gedachtem Vorabend auf dem Castors- und Florinshof ein hölzernes Kreuz auf, an dem ein Schwerd und eine Hand hingen. Wer während dieser freien Zeit straffällig ward, mußte das Doppelte jener Strafe zahlen, die er außer dieser Zeit hätte zahlen müssen.

§. 85.

Nebst denen bereits §§. 56. 66 angeführten Straßen der Stadt kommen in den Bauamtsrechnungen und andern Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts noch die Hünergasse beim Florinsmarkt, die Schlangenbergsgasse in der Görgen-

gasse, die Pohlgasse, die Strunggasse und die Burggasse vor. Die Stadtthürme und Thoren hat uns bereits die Rathsordnung vom J. 1473 (§. 77) beschrieben, zu denen man noch die Holzpforte beim ehemaligen Scheffenhause und den Thurm an dem Bären zählen kann. Die Revenüen der Stadt zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestanden in der Einnahme vom Aschenbrennen, vom Ackergeld, vom Ungeld und der Accise, welche der Bürgermeister verrechnete; — in der Einnahme von den Unterkäufern, dem Schreiber und dem Schweinbeseher auf dem Viehmarkt, und von dem Krahnen, worüber der Stadtbaumeister die Rechnung führte; — in dem von neu angenommenen Bürgern zahlten Bürgergeld, welches in die eigene Kasse des Stadtschützenmeisters floß, — und in Grundzinsen, die jährlich 408 Mark 3 Albus betrugen, und welche eine eigene Einnahme des Zinsmeisters ausmachten. Das Ungeld, das von allen Bürgern erhoben ward, und welche die alte eigentliche Accise war, betrug vierteljährig 300 auch 400 Mark; die kleine Zise, welche vom Markt aufm Florinshofe, vom Viehmarkt, von Salz, Korn, Holz, von der Waage u. s. w. einging, bestand vierteljährig in 26, auch manchmal in 56 Mark, und der Krahnen warf jedes Vierteljahr

an 30 Gulden aus. Von allen diesen Revenüen, so wie auch von der Einnahme vom Kaufhause, vom Fischmarkt, von der Jahrmesse und von der Mehlwaage erhielt die Stadt nur die Hälfte, da die andere Hälfte dem Landesherrn zufiel.

§. 86.

Nachdem Erzbischof Johann das Erzstift Trier bereits 44 Jahre regiert hatte, leitete er es im J. 1500 dahin ein, daß sein Vetter Markgraf Jakob von Baden ihm nachfolgen sollte. Da die Trierischen Stände, unter diesen auch die Stadt Coblenz hierdurch eine Zwietracht nach dem Tode des Erzbischofes befürchteten, traten sie im J. 1502, wie ehemals im J. 1456 zusammen, erneuerten den damals geschlossenen Bund, und schwuren, keinen als ihren Herrn anzuerkennen, der nicht ihr rechtmäßig gewählter Herr sey, und bevor dieser ihnen geschworen habe, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen 1). In dem nämlichen Jahre 1502 erließ der Stadtmagistrat von Coblenz eine neue Verordnung für die Krämer, für die löbliche und ehrliche Gesellschaft, welche die Zunft der Krämer unter sich

1) Urkunde im Stadtarchiv. Vergl. hist. Trev. dipl. tom. 2, pag. 556.

haben, damit keine Zwietracht unter ihnen entstehen, und sie sämmtlich ihre Nahrung desto besser haben mögten. In dieser Verordnung heißt es, daß alle, die innerhalb Coblenz feil halten, Bürger seyn müssen, daß alle Fremde, wenn sie länger, als ihnen erlaubt ist, in Herbergen verkaufen, deshalb gewarnt, und wenn sie der Warnung nicht folgen, mit zwölf Albus gestraft werden sollten, daß alle Spezereywaaren vom Stadtrath untersucht werden sollten, damit alles aufrichtig zugehe, und niemand betrogen werde, daß jeder, der zum Waarenverkauf eine Waage, Gewicht oder Elle gebraucht, sich in die Krämer-Gesellschaft einschreiben lassen, daß jene, die an Sonn- und Feiertagen mit offenen Fenstern und Häusern verkaufen, um eine Mark gestraft werden sollten, u. s. w. 1).

§. 87.

Unter der Regierung des Kurfürsten Jakob von Baaden liefert die Coblenzer Geschichte nichts bemerkenswerthes. Da er im J. 1511 in Cöln gestorben war, so ward sein Leichnam von da nach Coblenz gebracht, und in die Florinskirche beigesetzt 2). Unter seinem Nachfolger Richard von

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, S. LVI.

2) Gesta Trevirorum Cap. 173 in prodr. hist. Trev.

Greifenklau ward die im J. 1432 den Webern ertheilte Zunftordnung (§. 64) vom Stadtmagistrat im J. 1512 erneuert, und mit Zusätzen vermehrt, worin die Tuchscherer, Huthmacher und Leinweber ebenfalls zur Weberzunft als Reisebrüder gezählt werden, jenen die Decklocher machen das Gewandschneiden, und den Gewandmachern das Decklochermachen verboten, das Verkaufen wollenen Tuches bloß den Webern und Gewandschneidern erlaubt, das Feilbieten zweischerichten Tuches untersagt, und das Färben des weißen, grauen oder Futtertuchs alsdann erst den Wollenwebern und Gewandschneidern gestattet ward, wenn es von den geschwornen Meistern als Kaufmannsgut, und des Färbenswerth erkannt worden, und s. w. 1). Die in der Rathsordnung vom J. 1473 (§. 77) zur Wache der Bürger bemerkte, rund um die Stadt gelegene Thürme und Thore kommen in derselben Ordnung in einer andern ebenfalls die Wachen betreffenden Rathsordnung vom

pag. 857. Da die Florins-Stiftskirche im J. 1808 aufgehört hatte, Kirche zu seyn, so ward sein Leichnam auf Begehren des Baadischen Hauses aus der Gruft erhoben, nach Karlsruh gebracht, und von da in die Baadische Familiengruft übersetzt.

1) Rathsprotokoll vom J. 1463, S. LX.

J. 1514 vor. Nur bemerkt man hierbei auch noch eine bei dem an der Mosel zwischen der Brücken- und Lindenpforte gelegenen Neuenhause angeordnete Bürgerwache 1). Eben so bemerkt man auch gei dem auf Ansinnen des Erzbischofen Richard im J. 1516 unternommenen Zuge der Coblenzer Schützen wider den Grafen von Reiferscheid fast die nämliche Ordnung, wie bei vorhergehenden ähnlichen Zügen. Unter Anführung beider Bürgermeister zogen nämlich sechs Bürger, vier Krämer, zwey Metzger, vier Weber, vier Schuster, zwey Bäcker, acht Weingartsleute, vier Schneider, vier Schiffleute, vier Schmiede, acht Zimmerleute, zwey Kürsener, und zwey Faßbinder, und Weinraufer, überhaupt vier und fünfzig Mann als Schützen gegen Mayen, und jeder derselben erhielt monatlich vier Gulden an Sold, welche unter der Gemeinde aufgehoben ward 2).

§. 88.

Die vom Erzbischofe Richard für Coblenz im J. 1515 erlassene neue Scheffengerichtsordnung hande't weitläuftig von den Vorsprechern oder An-

1) Daselbst S. LIX.

2) Daselbst S. 64.

wälden, ihrem Eide und Lohn 1), von den Klagen, von Exceptionen, vom Zulassen zu den Beweisen, vom Abhören der Zeugen, von den Prozeßkosten, von Abfassung der Urtheile nach der Mehrheit der Stimmen, von der Berufung an den Oberhof zu Trier, vom eigenen Urtheilsbuche, vom Vollstrecken der Urtheile, von der Vormundschaft und den Minderjährigen, von den verschiedenen Eiden, vom Banne und der Acht, vom Ganggeleite, von Baugedingen, u. s. w. Die zwischen diesem Scheffengerichte und dem Stadtmagistrat wegen ihren wechselseitigen Vorrechten obwaltende Irrungen entschied der nämliche Erzbischof im J. 1527 durch die Verfügungen, daß bloß den Scheffen die Besichtigung ermordeter Körper zustehe, daß der Amtmann, wenn volle Schweinmast ist, fünfzig, ein Scheffen fünf und zwanzig, ein edler Rathsherr eben so viele, und ein bürgerlicher Rathsherr von wegen den Bürgern dreizehn, und von wegen den Handwerkern sieben Schweine auftreiben dürfe, daß, im Falle man es zuträglicher finde, das Schweinauftreiben zu verkaufen, das daraus erlöste Geld zum Stadtbau verwendet

---

1) Der Lohn eines Anwaldes, wenn er die Sache bis zum Urtheile bringt, sollte in sechs Heller bestehen.

werden sollte, daß das Eichen der Maaß und das Setzen des Gewichtes vom Schultheis und den Scheffen verrichtet werden müsse, daß in wichtigen Geschäften, wo der alte und neue Rath versammelt wird, auch die Scheffen dazu berufen werden sollten, daß jeder Scheffe zu seinem Baue zwölf Eichen- und zwölf Buchenstämme erhalte, und ein straffälliger Bürgermeister vom Amtmann und dem neuen Rath bestraft werden sollte, und endlich, daß keine Rathsperson, kein Bürger aus der Stadt verwiesen werden dürfe, als nur in Beiseyn des Amtmanns, und durch den gesammten alten und neuen Rath 1).

§. 89.

Schon im J. 1264 hatte Erzbischof Heinrich den Juden einen freien Aufenthalt in Coblenz gestattet, und in dem Vertrage, den er im J. 1283 mit den Coblenzern getroffen hatte, war ausdrücklich bedungen worden, daß niemand den Juden nach dem Leben oder nach ihrem Haab und Gut streben sollte (§. 20). Sie wohnten in der jetzt noch sogenannten Judengasse, nahe bei der Burg, wo auch das Judenthor war (§. 7). Sie hatten

---

1) Hist. Trev. dipl. tom. 2, pag. 615.

im J. 1303 einen eigenen Kirchhof vor der Stadt, waren im J. 1307 als wirkliche Coblenzer Bürger aufgenommen worden (§. 31); und es befanden sich unter der Menge Volks, welches bei der Huldigung des Erzbischofes Werner im J. 1388 in Coblenz versammelt war, auch mehrere Juden (§. 43). Ob man sie in der Folge aus der Stadt vertrieben habe, ist unbekannt, indessen scheint die vom Erzbischofe Richard im J. 1518 erlassene Judenordnung einen bisherigen Nichtaufenthalt derselben vorauszusetzen. Nur fünf hausgesessenen Juden mit ihren Familien erlaubte der Erzbischof auf zwanzig Jahre, sich in Coblenz häuslich niederzulassen, und alle bürgerliche Freiheiten zu genießen. Auch für ihre Kinder durften sie einen Lehrer in ihrem Hause, und zur stillen Beerdigung ihrer Todten einen eigenen Kirchhof außerhalb der Stadt haben. Ihr Gewerb war Handel und Geldleihen auf Pfand. Sie waren frei von aller Accise und Schatzung, von allen Frohnden, Wachen u. s. w., mußten aber dagegen jährlich nicht nur dem Erzbischofe eine bestimmte Summe Schutzgeld, sondern auch der Stadt 125 rheinische Gulden zum Bau derselben geben. Nur diesen fünf Familien war erlaubt, in der Stadt Handel zu treiben, und fremde Juden durften nur an dem

wöchentlichen Markttage in die Stadt kommen, nicht zwar um zu handeln, sondern bloß um sich Nahrungsmittel einzukaufen 1). Nicht wohl scheint ein großer Theil der Coblenzer Bürger mit dieser Aufnahme und Begünstigung der Juden zufrieden gewesen zu seyn, auch mögen diese sich vielleicht durch unerlaubten Wucher den Haß derselben zugezogen haben. Denn kaum war am 13ten März 1531 Erzbischof Richard in Wittlich gestorben, als schon am 18ten März während einer Rathssitzung, worin auf Ansinnen der Trierischen Räthe über den den Juden zu ertheilenden Schutz berathschlagt ward, nicht nur mehrere Coblenzer, sondern auch andere aus benachbarten Ortschaften in die Häuser der Juden einfielen, und sie daselbst und auf der Moselbrücke so rein ausplünderten, daß der Stadtmagistrat seine Noth hatte, dieselbe zur Ruhe, und die noch vorräthigen Effekten der Juden aufs Rathhaus in Sicherheit zu bringen 2). Da die Trierischen Räthe sich der Sache det Juden annahmen, so kam es zwischen ihnen und dem Stadtmagistrat zu ernsthaften Verhandlungen, und die

1) Der gegeben ist auf den zehenn tausent Martierertagh inn den Jarenn unsers herrn fünfzehnhundert und achtzehn Jaire.

2) Rathsprotokoll vom J. 1528 bis 1546, S. 70.

Stadt mußte im J. 1532 den Juden 1000 Goldgulden als Schadloshaltung zahlen, welche sie bei Anton Walpot von Bassenheim lehnbar aufnahm.

§. 90.

Unter des Erzbischofen Richards Nachfolger Johann von Metzenhausen ergieng im J. 1532 eine neue Ordnung der Krämergesellschaft, welche vorzüglich die Gesellen und Knechte der Krämer betraf, und worin es doch im fünften Artikel von den Meistern heißt, daß sie bei ihrer Zusammenkunft am Frohnleichnamstage zu ihrer Kost nicht mehr dann zwey gute Schinken, Gemüß, Hühner, Rindfleisch, und einen guten in Gänsen, Hahnen oder Buken bestehenden Braten, nebst gutem Wein und Brod haben sollten. Die damals errichtete Ordnung der Schürger hebt mit der Nachricht an, daß im J. 1532 das Bild unsrer Liebfrauen an der Kornpforte durch die Schürger in der Mosel gelandet, in die alte Stadtmauer gestellt, und dann zur Unterhaltung desselben verabredet worden sey, daß jeder in die Gesellschaft aufgenommene Schürger vier Reichsthaler, und dann von seinem täglichen Verdienste, wenn er den Werth eines Vierpetermännches Brods übersteige, einen Kreuzer in den Opferstock einlegen sollte.

Die andere der Gesellschaft gegebene Statuten bezweckten das Beste der Schürger selbst. Keiner durfte den andern von der Arbeit abweisen, keiner dem andern einen Sack Salz verläugnen, keiner des andern Karrn ohne Vorwissen desselben gebrauchen, keiner den andern einen Schelmen oder Dieb schelten, keiner durfte in die Häuser laufen, und für sich allein eine Arbeit aufsuchen; nur drei Schürger durften seyn, wenn eine Ohm Wein fortgefahren, oder derlei Arbeit verrichtet werden sollte, nur einer aus der Gesellschaft; kein anderer durfte als Gehülfe gerufen werden, wenn ein Schürger allein die Arbeit nicht verrichten konnte, und wer Alters halber nicht mehr fähig war, einen Sack Salz aus einem Schiffe zu tragen, dem mußte vergönnt werden, im Schiffe selbst durch Aufheben der Säcke zu helfen, u. s. w. Sonst ist unter besagtem Erzbischofe für die Coblenzer Geschichte weiter nichts zu bemerken, als daß im J. 1536 nach einem vom Scheffengerichte ausgesprochenen Urtheile auf öffentlichem Plan zu Coblenz Junker Johann Lutter von Kobern, der zu Moselweiß wohnhaft und begütert war, wegen Diebstählen und Räubereien enthauptet, und seine Verlassenschaft seinen nächsten Verwandten zugesprochen worden sey. Die hierüber verrechneten Unkosten

bestanden in drei Gulden für das Tuch, auf dem Johann Lutter enthauptet ward, in sechs Albus für den Todtengräber, in acht und zwanzig Albus für die Todtenlade, und in drei Gulden für den Nachrichter.

§. 91.

Da sich Erzbischof Johann von Metzenhausen in die Rechte und Freiheiten der Coblenzer Bürger einige Eingriffe erlaubt hatte, und diese daher im J. 1540 bei seinem Nachfolger Vorstellungen hierüber machten, so nahm dieser dieselbe gut auf, und bestätigte nicht nur die bisher üblich gewesene Zollbefreiung der Bürger von ihren eigenen Weinen, sondern verordnete auch, daß bei einem Angriffe eines Geistlichen durch den Fiskal oder geistlichen Diener, auch ein Stadtdiener um deswillen jedoch bloß gegenwärtig seyn dürfe, weil der Geistliche zugleich ein Bürger der Stadt sey, und daß nicht der kurfürstliche Amtmann bloß für sich, sondern nur mit Zuziehung des Bürgermeisters sicheres Geleit ertheilen könne 1).

§. 92.

Die im J. 1543 verfaßte neue Rathsordnung

1) Rathsprotokoll vom J. 1528 bis 1546, S. 84.

betraf meistens bloß die Rathsämter, nämlich jene eines Bürgermeisters, eines Rentmeisters, eines Baumeisters, eines Schützenmeisters, eines Erlaubnißertheilers des Ungelds, eines Kirchen= und eines Spitalsmeisters. Der Rentmeister hatte alle Gefälle, es seyen Rügen, Wetten oder Zinsen zu verrechnen, und in seine allgemeine Kasse flossen auch die Einnahmen einiger andern Spezial=Einnehmer, als jene des Ungelds=Ertheilers, des Schützenmeisters, des Wettmeisters, des Zinsmeisters, des Wachgelderhebers u. s. w. Der Schützenmeister führte das Bürgerbuch, und trug die Namen der neuen Bürger in selbes ein, durfte aber keinen Fremden als Bürger aufnehmen, bevor er ihn dem Rath vorgestellt hatte. Der bei der Erhebung des Ungeldes bisher üblich gewesene Gebrauch, dasselbe von den Bürgern in einem Beutel von Haus zu Haus zu erheben, ward durch die jetzige neue Rathsverordnung als unschicklich eingestellt, und verordnet, daß hinfüro der Erheber jeden Samstag in der Woche im Rathhause, im sogenannten Pfandkämmerchen, sich einfinden, dort der Zahlung des Ungeldes warten, die zahlte Summen durch den Ungeldschreiber niederschreiben lassen, und dieselbe sogleich in eine Kiste niederlegen sollte, woraus dann das Geld alle viertel Jahre

erhoben, gezählt, und dem Erzbischofe und der Stadt jedem seine Hälfte überliefert werden sollte 1). Der Stadtbaumeister hatte die Unkosten wegen Unterhaltung der Stadtgebäude, Mauern, Thürmen, Straßen u. s. w. zu verrechnen; und es ergiebt sich z. B. aus einer solchen Stadtbauamts-Rechnung vom J. 1545, daß in diesem Jahre der alte Mathiasthurm am Rheine abgebrochen und ein neuer erbauet worden sey, wovon sich die Unkosten auf 397 Gulden 9 Albus 8 Heller beliefen, daß man an dem Moselwarf hinter dem neuen Hause und an der Judenpforte gearbeitet, und daß man den Warf am deutschen Hause mit Mendiger Steinen belegt habe.

§. 93.

Eine andere Rathsverordnung vom J. 1544 bestimmte den Taglohn der Maurer, Zimmerleute, Leiendecker, Faßbinder, Wandbeschläger (Weisbinder), Weingartsleute und Drescher, und setzte auch den Lohn der Weinschröder, Urzel (Weinfuhrleute), Amenträger, Sackträger, Holzträger und Holzhauer fest. Erstere, da sie Kost und Tag-

---

1) Ordnung eines erbarn Raths und die Rathsemter der Statt Coblentz belangen, gebessert und inn ein Taffel bracht anno 1543.

lohn erhielten, mußten von Ostern bis Michelstage, Morgens frühe von vier, bis Abends sieben Uhr arbeiten, und durften Nachmittags keine Schlafstunde halten. Die Maurer, Zimmerleute und Leiendecker=Meister sollten dann täglich drei, ein Knecht zwei und einen halben, ein Lehrknecht ein und einen halben, und ein Knabe (Handlanger) ein Albus als Lohn erhalten. Eines Faßbindermeisters Taglohn sollte in drei, jener eines Knechtes in zwei und einen halben, und eines Lehrknechtes in zwei Albus bestehen, und für Scheibengeld und Bereitung sollte ein Albus bezahlt werden. Einem Weisbinder waren nur zwei, und seinem Handlanger ein Albus als Taglohn bestimmt. Der Lohn der Weingartsleute, wenn sie Mannspersonen waren, sollte von Lichtmeß bis Allerheiligen in zwei, von Allerheiligen aber bis Lichtmeß in anderthalb Albus; wenn sie aber Weibspersonen waren, oder Düng in die Weinberge trugen, nur in einem Albus bestehen. Einem Drescher wurden für jeden Tag anderthalb Albus, und Furrechts drei Albus festgesetzt 1). Die Wein=

1) Allen ebengenannten Arbeitern wurden unter der Rubrik: Furrechts, anderthalb oder zwei Albus weiter, als der Taglohn nebst der Kost betrug, zugesichert. Einem Meister zu der Kost ein Tag zu

fässer wurden in ganze Stücke zu vier bis sieben Ohm, in halbe Stücke zu zwei bis viertehalb Ohm, und in doppelte Stücke von achtehalb oder mehreren Ohmen eingetheilt; und dann sollten die Weinschröder bei Einheimischen von einem ganzen Stück zwei, von einem halben Stück ein, und von einem Doppelstück drei Albus, bei Fremden aber von einem ganzen Stück auszuschroten drei, von einem halben Stück anderthalb, und von einem Doppelstück sechs Albus erhalten. Der Fuhrlohn der Urzel von einem ganzen, halben und doppelten Stückfaß Wein ward von einem bis zu drei Albus regulirt, je nachdem der Schiffskranen an der Kornpforte oder am deutschen Ort hielt, und der Wein in nahe oder entferntere Straßen geführt werden mußte. Eben so ward auch den Sackträgern, welche Früchte, den Holzträgern, welche Holz, und den Ahmenträgern, welche Fässer und Tonnen trugen,

---

III Albus. Demselbigen Furrechts fünf Albus. Ich vermuthe, daß hier der Taglohn ohne Kost verstanden werde. Bei den Holzhauern heißt es: von yeglichem Wagen sunder Kost acht Heller, in der Kost von dem Wagen sechs Heller. Die Kost ward demnach, so wie sie schlechter oder besser war, zu zwei Heller, anderthalb, oder höchstens zwei Albus angerechnet.

ihr Lohn für ein Malter Früchte, einen Wagen Holz oder eine Tonne Kalchs von drei bis vierzehn Heller bestimmt, je nachdem sie dieselbe von der Mosel= oder Kornpforte daselbst in die Castorsgasse, an die Thanne, in die Nonnengasse (jetzt Jesuitengäßchen), auf den Plan und in die Görgengasse, oder von der Juden= und Holzpforte, ebenfalls an der Mosel, bis auf St. Florinshof, in die Hühner=, Holzschuer=, Mehl= und Pfaffengasse, an die Burgthürme und auf den alten Hof; oder endlich von der Brückenpforte bis in die Weißergasse, in die Lehr= und Wildersgasse, und bis an die Häuser, die inner= und außerhalb der Ketten gelegen waren, getragen hatten 1).

§. 94.

Nach dem Tode des Erzbischofes Johann Ludwig nahm der neuerwählte Johann von Isenburg am 29sten April 1547 die Huldigung in Coblenz ein. Aus der Burg daselbst bis auf den Florinsmarkt zu dem dort aufgerichteten Gerüste ward er

---

1) Geben und publicirt, under der Stat Coblentz, hieunden auffgetrückten Insiegel, am Sambstag den neunzehenden Tag des Monats Aprilis. Nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt fünffzehenhundert und in den vier und viertzigsten Jaren.

vom Schultheis, Bürgermeister, Scheffen, Stadtmagistrat, von gesammter Geistlichkeit, und mehr dann dreihundert geharnischten Bürgern begleitet. Nachdem hierselbst, wie gewöhnlich, die Huldigung vorüber war, und auch der Landesherr geschworen hatte, die Stadt und ihre Bürger bei ihren Rechten, Freiheiten, löblichen Gewohnheiten und altem Herkommen zu belassen, verehrte der Bürgermeister im Namen der Stadt dem Neuerwählten ein Fuder Wein, und dieser erwiederte dieses Geschenk den Bürgern mit einem andern Fuder Wein, um selbes mit ihren Weibern in Fröhlichkeit zu vertrinken, und mit fünf und zwanzig Gulden, die den geharnischten Bürgern zugetheilt wurden. Nach der Huldigung und nach vollendetem Gottesdienste in der Florinskirche ging der Zug wie vorher wieder in die Burg zurück, wo dann, wie das hierüber geführte Protokoll sich ausdrückt, unter der Mittagstafel die geharnischten Bürger auf der Moselbrücke auf- und abzogen, und auf etlichen Thürmen weidlich geschossen wurde.

§. 95.

Die im deutschen Reiche eingeführte peinliche Gerichtsordnung war auch in Coblenz mit Bewil-

ligung des Raths angenommen und eingeführt worden. Da aber einige Punkte derselben dem alten Coblenzer Herkommen zuwider waren, so ward im J. 1549 bei einer allgemeinen Versammlung des alten und neuen Raths, des Adels, der Scheffen, Bürger und Handwerker auf dem Rathhause beschlossen, daß in Rücksicht des Angriffes, der peinlichen Klagen und Urpheden von der kaiserlichen peinlichen Gerichtsordnung abgewichen, und der alte übliche Gebrauch beibehalten, und daß nach geschehenem Angriffe der Gefangene zu Recht gestellt, und wider ihn durch den Amtmann von wegen des Landesherrn, und durch den Bürgermeister von wegen der Stadt oder durch ihren beiderseitigen Anwald die Klage geführt werden sollte.

§. 96.

Wenn die Coblenzer von jeher auf ihr altes Herkommen, ihre Gebräuche, Rechte und Freiheiten immer eifersüchtig waren, so waren sie es vorzüglich bei jedem Schritt, den ihr Erzbischof als Landesherr that, und wobei sie immer diese ihre Vorrechte verkürzt glaubten. Brower sagt von ihnen, daß die angenehme und zum Handelsverkehr günstige Lage ihrer Stadt, ihre vermehrte Bevölke-

rung und der Reichthum ihrer Bürger sie stolz gemacht, und ihnen einen Freiheitsschwindel wider das Ansehen und die Rechte ihres Landesherrn beigebracht habe. So wie sie schon im J. 1540 über ihre verletzte Freiheiten Vorstellungen gemacht hatten (§. 91), so verbanden sich im J. 1550 die Rathsglieder unter einander, daß sie ihre Beschwerden, welche sie gegen die kurfürstliche Diener vorzubringen hätten, ihrem damals zu Trient bei dem daselbst versammelten allgemeinen Kirchenrath gegenwärtigen Landesherrn vorlegen, und wenn dieser ihnen nicht abhelfen würde, sie ihren gegen die Stadt habenden Eiden und Pflichten getreu bleiben, und die städtischen Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Herkommen auf alle mögliche und rechtliche Art und Weise retten und vertheidigen wollten. Dieß veranlaßte einen langwierigen Rechtsstreit, der bei dem Trierischen Domkapitel verhandelt, aber nicht entschieden ward. Nur ein zwischen dem Kurfürsten und der Stadt im J. 1555 zu Ehrenbreitstein genommener Abschied verordnete einstweilen, daß beide Theile in den Besitz ihrer bestrittenen Rechte und Freiheiten, so wie sie vor den ausgebrochenen Irrungen darin gewesen waren, wieder eintreten, und die Hauptstreitfragen von dem kaiserlichen Kammergericht, als angenom-

mene erste und letzte Instanz, entscheiden lassen wollten 1).

§. 97.

Von Trient hatte Erzbischof Johann am 23sten December 1551 an den Stadtrath nach Coblenz geschrieben, im gegenwärtigen Augenblicke, wo sich im deutschen Reiche allerlei Kriegsgewerbe zutragen, wovon man nicht wisse, gegen welchen sie gerichtet seyen, wohl auf der Hut zu seyn, damit das Erzstift nicht überfallen werde. Diesemnach hatte er den Coblenzern befohlen, die Thore, Thürme und Mauern der Stadt bei Tag und Nacht wohl zu bewachen, Landgewehr, Schlege und Grendel, welche verfallen, wieder aufzurichten und versehen zu lassen, und sich mit Geharnisch und Waffen in gute Rüstung zu stellen, um auf des Stadthalters Befehl, wohin es die Noth erfordere, ziehen zu können. In einem Nach-

---

1) Hierher gehören folgende Schriften: des Raths zu Coblentz Vereinigung wegen Conservation gedachter Stadtgerechtigkeiten anno 1550. — Acta probatoria pro parte civitatis Confluentine coram dominis deputatis à capitulo majoris ecclesie Trevir. una cum directorio 13 Jul. 1554 presentata. — Abschied zwischen Erzbischof Johann und der Stadt Coblentz anno 1555.

schreiben hatte er verordnet, daß wenn Jemand als ein Kriegsmann um gebührlichen Sold dienen wolle, er sich bei dem Stadthalter und den Räthen melden sollte 1); und schließlich hatte er sie aufgefordert, nach der Veste Ehrenbreitstein fünfzig gerüstete Männer zur Besatzung zu schicken. Da über dieses Schreiben mehrere Berathschlagungen in dem Stadtrath zwischen den Bürgern und den Trierischen Räthen gehalten worden waren, hatte der Punkt wegen der zur Besatzung von Ehrenbreitstein abzugebenden Mannschaft zwar einigen Widerspruch erlitten, die übrigen Punkte aber wurden ins Werk zu stellen beschlossen. Wiewohl, sagte der Stadtrath in einer eigends hierüber am 19ten März 1552 erlassenen Verordnung, ein ehrsamer Rath sich zu Gott dem Allmächtigen getröst, und hoffet, es werden itzige geschwinde Kriegsleuff an die Stadt Coblentz, die mit niemandt in ungutem ichtes zu thun wissen, nit reichen, jedoch in Betrachtung, daß dieser Weltleuff gemeinlich unsicher, und also auch diese Stadt unvorsehnlich

1) Bisher hat man in der Coblenzer Geschichte noch keine in Diensten angenommene Söldner gesehen, sondern es waren bloß die Bürger, welche die Stadt bewachen, vertheidigen, und dem Landesherrn bei seinen Zügen folgen mußten.

angelaufen, und ehe man zu Red und Antwort kommen könnte, beschädigt werden mögte, so wolle er folgende Ordnung geben. Bei Annäherung eines Kriegsheeres sollten die Wächter auf den Thürmen, Pforten und Mauern der Stadt mit dem Horn die Anzeige machen, und hierauf die übrigen Wächter so lange blasen, bis jener auf dem Liebfrauen Pfarrkirchenthurme die Hofglocke dreimal kurz nach einander anziehen wird. Auf dieses Zeichen soll der adeliche Bürgermeister mit dem Ritterrath und einigen Rathsgliedern auf dem Thurme beim Burgthor, der bürgerliche Bürgermeister nebst Rathsgliedern auf dem Kornmarkt, und der Bau- und der Schützenmeister nach Gelegenheit an Orten, wo es ihre Aemter erheischen, sich einfinden. Zu erstern sollen alle zur alten oder Oberstadt gehörige Bürger und Handwerker mit ihren Zunftmeistern, und zwar auf dem neuen Plan, sonst Sauplan genannt, zum andern aber alle zur Niederstadt gehörige Bürger und Handwerker auf dem Kornmarkt erscheinen, und daselbst des weitern Befehls erwarten. Die Görgengasse soll, wie vor Alters, die Grenzscheide zwischen der Ober- und Niederstadt seyn, so daß die obere Seite derselben zur Oberstadt, und die niedere Seite zur Niederstadt gehöre. Auch die Handwerks-

gesellen sollen eingeladen werden, an der Verthei-
digung der Stadt Theil zu nehmen, auf dem Flo-
rinsmarkt erscheinen, und vom Bürgermeister in
Eid und Pflichten genommen werden. Wenn wäh-
rend der Zeit, wo die Bürger auf vorgeschriebene
Art versammelt sind, Feuer in der Stadt aus-
brechen sollte, und dieses durch den Thurmwächter
mit Läuten der Brandglocke angezeigt würde, soll
keiner der Bürger von seinem Wehrversammlungs-
orte weglaufen, sondern bloß die Zimmerleute,
Dachdecker, Ahmentrager, Sackträger, und wer
hierzu gehöret, so wie die Prediger und Barfüßer-
Mönche sollen zum Feuer laufen, und das Beste
dabei thun. Die Wächter auf den Thürmen,
Mauern, und bei den Thoren sollen auf kein an
sie gelangtes Geschrei, sondern bloß auf Befehl
eines Raths von ihren Posten gehen. Endlich sollen
im Falle eines Kriegsgeschreies bei Tag oder Nacht
jederzeit vier aus jeder Zunft geordnet werden,
welche mit Haken oder Handröhren eilend auf ihre
Letzen, wo sie Wache haben, sich verfügen, damit
vor versammelter Bürgerschaft nichts versäumt
werde.

§. 98.

Dieser Verordnung gemäß war die Coblenzer

Bürgerschaft auf jeden feindlichen Anfall gefaßt, als am 12ten August 1552 die Nachricht anlangte, daß Markgraf Albrecht von Brandenbnrg mit 10000 Mann Kriegsvolk von Frankfurt ab, und diesseits des Rheins gezogen sey. Da man nicht wußte, wohin er seinen Marsch richten würde, so war man in Coblenz in großen Sorgen, bis endlich am 30sten August die Nachricht einlief, daß er sich gegen Trier gewendet, und diese Stadt des Erzstiftes eingenommen habe. Nun ward ein Zug nach Trier veranstaltet, die Stadt Coblenz mußte ihr Contingent hierzu hergeben, und diesmal traf die niedere Stadt das Loos des Heerzuges. An der Spitze des adelichen Bürgermeisters Anton Walpot von Bassenheim, und des Schützenmeisters Gerlach Schilling, dem die Fahne anvertraut worden war, zogen am 26sten September 323 Mann, nebst einem Trommelschläger und einem Pfeifer 1)

1) Der Zug bestand aus fünf Rathsherren, vier Scheffen, zwölf Bürgern, fünf Webern, vier Bäckern, acht Schustern, sechs Schmieden, siebenzehn Weingärtnern, dreizehn Faßbindern, fünfzehn Krämern, fünf uud neunzig Schiffleuten, fünf und zwanzig Zimmerleuten, sieben Schneidern, zwei Kürsnern, neun Metzgern, neun und zwanzig Mann von Lützelcoblenz, vierzehn von Neuendorf, zwei und dreißig von Rübenach, und ein und zwanzig von Weiß.

über die Moselbrücke nach Trier, und ließen sich ihre Rüstung, Zelte und Proviant in zwei Schiffen die Mosel herauf nachfahren. Während ihrer Abwesenheit bezogen die Geistlichen der beiden Stifter von St. Florin und von St. Castor wieder, wie vor Alters, die Wachen. Am 8ten October kam der Zug über die Moselbrücke wieder zurück, gab die Fahne auf dem Castorshofe an den Bürgermeister wieder ab, und ward dann beurlaubet 1).

§. 99.

Nach dem Tode des Kurfürsten Johann von Isenburg 2) fingen die wahrscheinlich noch nicht geendigten Irrungen zwischen den Bürgern, oder vielmehr dem Stadtrath von Coblenz und ihrem Landesherrn unter der Regierung des Kurfürsten

---

1) Diese Geschichtsumstände finden sich in zweien im Stadtarchiv aufbewahrten Schriften mit den Ueberschriften: Kriegshendell 1552, und Auszug der niedern halben Stadt nach Trier, 26 Sept. 1552. Vergl. Gesta Trevir. cap. 182 und chron. Limburgense ad h. a. in prodrom. hist. Trevir. pag. 867 und 1125. Hist. Trev. dipl. tom. 2 pag. 760 not. a.

2) Er war zu Montabaur 1556 gestorben, und ward in die Florinskirche zu Coblenz begraben. In dem Coblenzer Rathsprotokoll von 1555 bis 1560 S. 101 u. s. w. wird sein Leichenzug beschrieben.

Johann von der Leyen wieder an. Die Sache kam so weit, daß erstere im J. 1561 in einem förmlichen Aufstande waren, den Befehlen des Kurfürsten nicht mehr Folge leisten wollten, und ihm sogar den Eintritt in die Stadt verweigerten. In einem an den Stadtrath am 9ten October 1561 erlassenen Schreiben hielt ihnen dieser ihr unter seinen Vorfahren schon so oft bezeigtes trotzige, stolze und pflichtvergessene Benehmen gegen die landesherrliche Obrigkeit vor, belegte sie statt einer Leibs-, Lebens- oder Ehrenstrafe, die er nach den Gesetzen eintreten lassen könnte, bloß mit einer unverzüglich zu erlegenden Geldstrafe von 12000 Goldgulden, und forderte von ihnen einen Revers, sich dergleichen Ungehorsam und Thathandlungen hinführo zu enthalten. Da der in Coblenz angesessene Adel an dem Aufstand keinen Antheil genommen hatte, so ward dieser auch von jedem Beitrag zu gedachten Strafgeldern frei erklärt 1). An sämmtliche Zünfte der Stadt erließ hierauf der Kurfürst am letzten December des nämlichen Jahrs eine Erklärung, worin er sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu belassen und zu beschützen

1) Mandatum pœnale. Geben zu Erembreitstein am neunten Tag des Monats Octobris anno ꝛc. sechszig eins.

versprach, jedoch viele bei dem Stadtmagistrat eingeschlichene Mißbräuche abgestellt, und seine landesherrlichen Rechte unverletzt wissen wollte 1). Nicht so viel diese Ermahnungsschreiben, als die darauf erfolgte nachdrückliche ernsthafte Maaßregeln des Kurfürsten, da er die Stadt durch seine bewaffnete Mannschaft umzingeln ließ, waren schuld, daß nicht nur die Bürger in Furcht geriethen, sich vom Stadtrath trennten, und in eigenen Versammlungen den Schluß faßten, lieber die Güte des Landesherrn anzuflehen, als seine Gewalt zu fühlen, sondern auch, daß der Stadtrath und die Hauptanführer des Aufstandes, da sie sich von den Bürgern verlassen sahen, ebenfalls auf andere Gedanken geriethen und Abgeordnete zum Kurfürsten schickten, um ihren Fehltritt zu bekennen und um Gnade zu flehen 2).

1.) Churfürstl. gnädigste Erklärungspunkten gegen gemeine Stadt und Bürgerschaft, presentirt ad manus der Zunfftmeister in vigilia circumcisionis domini 1561.

2.) Notarial-Instrument über die Unterwerfung des Raths und der Bürgerschaft vom J. 1562. Vergl. Brower: annal. Trevir. ad an. 1561. Gesta Trevirorum cap. 183 in prodr. hist. Trevir. pag. 868.

§. 100.

Eine Folge dieser Vorfälle mag wohl jene vom Kurfürsten Johann im J. 1562 erlassene sogenannte Layische Raths= und Scheffenordnung gewesen seyn, worin der Coblenzer Stadtrath in seiner innern Verfassung verschiedene Abänderungen erlitt. Dieser neuen Ordnung zufolge sollte die Stadt durch einen Amtmann, der die Person des Kurfürsten vorstelle, durch einen Schultheis, der zugleich President des Scheffengerichtes sey, durch vierzehn Scheffen, welche zugleich das Scheffengericht bildeten, und denen die Gerechtigkeitspflege oblag, durch zwei Bürgermeister, und durch einen aus edlen und bürgerlichen Personen bestehenden Rath verwaltet werden. Zu diesem Stadtrath, welcher jährlich drei Tage vor Pfingsten aus zwei Bürgermeister, einen adelichen und einen aus den unadelichen Scheffen oder Rathsherrn zu wählen hatte, sollten neun und dreißig Personen gezogen werden, nämlich acht von der Ritterschaft, der Schultheis, vierzehn Scheffen, acht angesehene und verständige Bürger und acht Handwerker, und zwar von der Weber=, Metzger=, Bäcker=, Schuster=, Lohgärber=, Schmiede=, Schiffleute=, Faßbinder= und Zimmerleutezunft, und von den Weingartsleuten 1).

---

1) Layische Rathsordnung vom J. 1562.

§. 101.

Johann von der Leyen war der letzte Kurfürst, der in Coblenz — in der Florinskirche 1567 — begraben ward 1). Unter seinem Nachfolger Jakob von Elz machte der Coblenzer Stadtrath im J. 1569 eine neue Ordnung für die Kaufleute, worin er verordnete, daß die Krämer, welche eine Gewichtwaage in ihrem Kaufladen und Spezerei und Seidengewand feil haben, kein wollenes Tuch, die Gewandschneider keine Waage, und weder Spezereiwaaren noch leinenes Tuch, und eben so auch die Wollenweber keine Spezereien, kein Seidengewand und kein leinenes Tuch verkaufen sollten 2). Unter die vom Kurfürsten selbst für Coblenz erlassenen Verordnungen gehört die vom J. 1572, vermöge welcher niemand als Bürger aufgenommen werden durfte, der nicht vorher beim geistlichen Offizial die Erklärung abgegeben habe, daß er bei der alten katholischen Religion verbleiben wolle 3), und jene vom J. 1576, welche die Verbesserung des Hofgerichts und des geistlichen Gerichtes

---

1) Prodrom. hist. Trev. pag. 868.

2) Rathsprotokoll vom J. 1566 — 72, S. 105.

3) Hist. Trev. dipl. tom. 3, pag. 30.

bezweckte 1). Am merkwürdigsten aber ist seine für die Stadt Coblenz im J. 1574 erschienene Bettel- und Almosenordnung, worin er den wahren Armen, Kranken und Nothleidenden Unterhalt und Unterstützung zu verschaffen, die bettlenden, faulen Müßiggänger aber zur Arbeit anzuhalten suchte. Er verordnete nämlich 1), daß alle jene, welche Almosen sammeln wollen, bei dem Amtmann, Bürgermeister und Stadtrath ihre Dürftigkeit und Noth angeben, und diese dann die Weinsäufer, Spieler und andere zum Almosen unwürdige Personen von dem Almosensammeln ausschließen, und sie zur Arbeit anhalten, wahre Arme hingegen annehmen, und ihnen ein Almosenzeichen geben sollten, welches sie auf dem äußersten Kleide vorne an der Brust befestigen mußten, damit an selbem jeder den zum Almosensammeln würdig erkannten Bettler erkennen könne. 2) Daß der Stadtrath jenen armen Kranken, welche Unvermögenheit oder Schaam abhielten, selbst Almosen zu holen, die ihnen gebührende Gabe zuschicken sollte. 3) Daß, da nebst den gestifteten Almosen manche mitleidige Stadtbewohner in jeder Woche den Armen oft eine, zwei, auch drei Mahlzeiten geben, auch ihnen sonst

---

1) Ibid. pag. 17, 47 et 48.

ihre milde Hand zu bieten pflegten, der Stadtrath Acht haben sollte, daß jenen, welche zu ihrem Unterhalt zur Genüge Almosen haben, aus den gestifteten Almosen kein Uebermaaß gegeben werde. 4) Daß jeder Bettler, der Brod verkaufen, so wie auch jener, der ihm solches abkaufen würde, gestraft werden sollte. 5) Daß den einheimischen Bettlern an jenen Tagen, wo auf der Carthause, im deutschen Hause, und im Nonnenbergerhofe reichliche Almosen gereicht werden, das Almosensammeln an den Häusern untersagt sey. 6) Daß fremde zum Almosensammeln zugelassene Personen nie länger als eine oder zwei Nächte im Hospital beherbergt werden dürften; und 7), daß der Stadtrath dahin bedacht seyn sollte, daß die armen Buben und Mädchen, welche bisher zu Almosen zugelassen worden sind, wenn sie das gehörige Alter erreicht haben, von den Almosen zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Dienen als Dienstmägde angehalten werden 1).

§. 102.

In das beim Vogelsang gelegene Frauenkloster zu St. Georgen (§. 83) hatte Kurfürst Jakob von Elz im J. 1567 die Klosterfrauen zu Schönstadt

1) Allmußordnung vom J. 1574.

bei Vallendar, welche vom Erzbischofe Albero im J. 1143 von Lonnig dorthin versetzt worden waren, eingeführt, und ihnen wegen denen ihm überlassenen Gütern bei Vallendar eine jährliche Rente von vier Fuder Wein, vier und zwanzig Malter Korn, hundert Gulden an Geld und drei Wagen Heu zugesichert. Da ihre Kirche zu Schönstadt zur Ehre der heiligen Barbara eingeweihet war, so ward auch jene des Klosters, wohin sie versetzt worden, zur Ehre der nämlichen Patronin eingeweihet, und das sonst wegen seiner Lage im Görgendistrikte sogenannte Görgenkloster erhielt nun den Namen zu St. Barbara. Unter dieser Benennung kommt es schon im J. 1568 vor, da der Stadtmagistrat von Coblenz den Jungfern zu St. Barbara auf ihr Ansuchen einen Platz vor ihrem Kloster gegen einen gewissen Zins einräumte 1), und im J. 1575, da dieses St. Barbarakloster der Stadt einen Revers über die ihm gegebene Erlaubniß ausstellte, den Weg zwischen der Stadtmauer und dem Vogelsang durch zwei Thore zu schließen. Auch mit einem zweiten Frauenkloster in Coblenz ging unter Kurfürst Jakob von Elz eine Veränderung vor. Es war jenes der Jungfern zur

---

1) Rathsprotokoll vom J. 1568, S. 5.

alten Leere, welches im J. 1242 gestiftet worden war (§. 14). Nach einer im J. 1580 vom Pabst Gregor XIII. ertheilten Einwilligung wurden diese, derer noch neun an der Zahl waren, in das Augustiner Mannskloster auf der unterhalb Coblenz gelegenen Rheininsel Niederwerth versetzt, die auf dieser Insel wohnenden zwei Augustiner in andere Klöster untergebracht, und das nun geräumte Kloster in der alten Leere am 25sten September des nämlichen Jahres dem neuen Jesuitenorden eingeräumt 1). Kurfürst Jakob starb inzwischen, ehe sein Werk vollendet war, und erst unter seinem Nachfolger Johann von Schönenburg war es, als statt der alten Johanniskapelle im J. 1581 die neue Kirche erbauet, den Jesuiten und ihren Studenten gewisse, jedoch mit den landesherrlichen und städtischen Rechten vereinbarliche Privilegien ertheilt 2), ihnen vom Stadtmagistrat eine jährliche Rente von hundert Gulden zugesichert, und ihr Collegium nach und nach fundirt ward 3). Das dritte Frauenkloster in Coblenz, welches zu dieser

1) Hist. Trev. dipl. tom. 3, pag. 101 et 145. Gesta Trevir. msc.

2) Ibid. tom. 3.

3) Brower. annal. Trevirens.

Zeit eine andere Form erhielt, war das Görgenkloster bei der Görgenpforte, wohin die Clarissen Klosterfrauen vom St. Martinsberge bei Andernach berufen wurden 1).

§. 103.

Während seiner Regierung machte Kurfürst Johann von Schönenburg theils für sein Erzstift, theils für die Stadt Coblenz verschiedene Verordnungen. Er führte im J. 1583 den neuen verbesserten Gregorianischen Calender ein 2), und aus dem Rathsprotokoll dieses Jahrs ergiebt sich, daß diese kurfürstliche Verordnung in Coblenz in Vollzug gesetzt worden sey. Er verordnete im J. 1581, daß in bloß Civilklagsachen die Appellation vom Coblenzer geistlichen Gerichte an das hiesige Hofgericht statt haben soll; er befahl im J. 1589, daß

1) Bei Andernach war im J. 1357 ein Kloster zu St. Peter, und im J. 1450 eine Klause auf dem Martinsberge. Ersteres ward im J. 1495 dieser Klause, und die nahe gelegene St. Martinskapelle im J. 1500 dem Martinskloster einverleibt. Nach einem im J. 1612 vom Coblenzer Stadtmagistrat dem Görgenkloster ertheilten Collektenpatent zur Vergrößerung der Kirche war das Martinskloster bei Andernach durch die Cölnische Empörung, Krieg und Auflauf zerstört worden.

2) Hist. Trev. dipl. tom. 3, pag. 151.

alle Juden wegen ihren wucherischen Händel das Erzstift räumen sollten, und er erließ im J. 1591 eine eigene Vorschrift über die Verfahrungsart in Hexenprozessen 1). Aus dieser Vorschrift leuchtet der damals allgemein geherrschte Glaube an wirkliche Zauberer und Hexen hervor; der Kurfürst selbst sagt darin, daß das hochsträfliche Laster der Zauberei eine Zeitlang eingerissen sey; er giebt zu, daß jede eines solchen Lasters verdächtige Person auch auf bloße Vermuthungen nicht nur von Amtswegen, sondern auch von Jedermann angeklagt, hierauf eingekerkert und gefoltert werden könne; er legt den Angaben eines wegen einem solchen Laster zum Tode Verurtheilten, wenn dieser sterbend einen Mitschuldigen angiebt, vollen Glauben bei, und erlaubt, daß man diesen dann ebenfalls als verdächtig ergreifen und foltern könne; er verbietet die Probe auf Wasser als unzulässig, will, daß die Hexenprozesse nach der von Kaiser Karl V. verkündeten peinlichen Halsgerichtsordnung verhandelt werden, und bestimmt zu solchen Verhandlungen die beide weltliche Hochgerichte zu Trier und Coblenz, an die alle derlei Händel auch von allen andern Gerichten gebracht werden sollen.

1) Ibid. pag. 158, 165 et 170.

§. 104.

Ob vor oder nach dieser Zeit bei dem Coblenzer Scheffengerichte solche Hexenprozesse verhandelt worden, ist mir noch unbekannt. Indessen liefern uns die Scheffengerichte der Nachbarschaft, wovon ich ein Originalprotokoll vom J. 1593 vor mir habe, lesenswerthe Nachrichten über die Verhandlungsart solcher Criminalprozeduren. Gewöhnlich wollten die wegen Zauberei eingezogenen Personen bei ihren ersten Verhören nichts davon wissen, daß sie Hexen seyn sollten. Erst nachdem man sie gefoltert hatte, fingen sie an zu erzählen, daß vor etwa zehn, fünfzehn oder achtzehn Jahren, da sie Armuth, Elend und häuslicher Verdruß niedergedrückt und mißmuthig gemacht hatte, der Teufel unter dem Namen Federhans, Federkeil, Beelzebub, Hans Spitzhuth u. s. w. zu ihnen gekommen sey, sie getröstet, ihnen Geld, was sie aber nachher als Pferdsköth erkannt, gegeben, mit ihnen Unzucht getrieben, und sie dahin gebracht habe, daß sie bei einem Kreuze Gott und seinen Heiligen abgesagt, und sich ihm dem Teufel übergeben hätten. So in die Zauberei eingeweiht, fuhren sie fort, habe ihnen nachher der Teufel einen Bock, ein schwarzes Pferd, oder einen Schauf (Besen) zugebracht, sie auf die linke Seite desselben aufgesetzt,

und an den gewöhnlichen Tanzort geführt, wo sie dann die übrigen Zauberer und Hexen, derer manchmal hundert gewesen seyen, gesehen hätten, wo Speise und Trank genossen, aber kein Brod gegessen worden sey, es wäre dann auf Frohnsonntag gebacken gewesen, wo die Pfeifer auf Pferdsköpfen gepfiffen, eine dem heutigen Bärentanz ähnliche Musik gemacht, und zum Lohn von jeder Tänzerin einen Pfenning erhalten hätten, oder statt dessen, wenn die Tänzerin kein Geld hatte, auf den Poder geküßt worden seyen, und wo endlich nach geendigtem Tanz berathschlagt worden, wie man Wetter machen, und Wein, Korn, Obst und andere Früchte verderben wolle. Von ihren eigenen Hexereien erzählten sie, daß jede von ihnen in einem Zauberdüppen eine Zaubermaterie habe, welche aus Korn- und Apfelblüthe, aus einer consecrirten heiligen Hostie, welche sie von der Communikantenbank aus der Kirche in dem Munde mit nach Hause nehmen, und aus ungetaufter Kinder zu Pulver verbrannten Beinchen bestehe, die sie aus den Gräbern herausholten. Mit dieser Zaubermaterie pflegten sie selbst ihren Leib zu beschmieren, ehe sie zum Tanze ritten, und solche Materie gebrauchten sie bei allen ihren Zauberstreichen. Eine erzählte z. B., daß wenn sie diese Materie in des

Teufels Namen aufs Feld geworfen hätte, als-
dann Obst und Aecker verdorben seyen; eine andere,
daß das Einschütten oder Aufschmieren derselben
Pferde, Kälber und anderes Vieh, ja sogar ein-
mal ihr erst sechs Wochen altes Kind getödtet habe;
eine dritte rühmte sich, daß es ihr gelungen sey,
eine Kuh ihrer Schwägerin zum Verwerfen des
Kalbes zu bringen, da sie Mehl vor den Stall
gestreut, und dann mit einem ungeurbarten Besen
in des Teufels Namen gekehrt habe; eine vierte
behauptete, Wetter gemacht zu haben, da sie in
das Wasser in des Teufels Namen geschlagen;
eine fünfte erklärte, ihre Kunst, Nebel zu erwecken,
darin, daß sie das Müll (Gemüll, Kersel) an
einem Sonntage aus dem Hause kehre und in die
Bach trage; eine sechste wollte vom Teufel einen
ledernen Gürtel erhalten haben, dessen Kraft, wenn
sie sich mit selbem umgürte, darin bestehe, daß sie
ein Wehrwolf sey, und Pferde, Schaafe und an-
deres Vieh beiße, u. s. w. War es feurige Ein-
bildungskraft dieser Personen, war es Wahnsinn,
war es Krankheit, daß sie ihre Gemeinschaft mit
dem Teufel, ihren Ritt zum Hexentanze, das
Sehen anderer ihnen bekannten Personen an die-
sem Tanz- und Tummelplatze, das Hören der
dortigen Pfeifenmusik, das Berathschlagen über

Wettermachen und ihre ihnen wohlgerathene eigene Zauberkünste nicht nur glaubten und eingestanden, sondern daß sie sogar beim Ende ihres Verhörs bei ihren Bekenntnissen zu bleiben, zu leben und zu sterben betheuerten, und dieselbe wirklich mit ihrem Feuertode besiegelten? — und auf der andern Seite war es Verfolgungsgeist, daß man Menschen als Zauberer und Hexen angab, war es Grausamkeit der Richter, daß man dieselbe so lange folterte, bis sie Geständnisse ablegten, oder vielmehr Mährchen ihrer Einbildungskraft erzählten, war es Stupidität derselben, oder lag es in dem Geist der Zeit, daß man diese Geständnisse für wahr hielt, und darauf Todesurtheile gründete? — Derlei Urtheile waren folgendermaßen abgefaßt: Urtheill auff Klagh, Antwortt, und alles gerichtlich furbrengen auch notturftige wairhaftige Erfarung und Befindungh so deshalb alles nach Keyser Carls des vünften, und des heill. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung geschehen. Ist durch Schultheis und Scheffen dieses Gerichts ..... endtlich zu Recht erkandt, daß Anna u. s. w. .... so gegenwurtig vur diesem Gericht stehen, der Ubelthadt halbenn, so sie mit Verlaugnung des allerhöchsten Gott:s seins Zustandes und himmlischen Heers, dann auch mit dem Laster der Zaubereien

geubt haben, mit dem Feur vom Leben zum Todt gestrafft und hingereicht werden sollen. Den Armen Sehelen der gütig Gott gnedig und barmhertzig seyn wolle. Also ausgesprochen und erkandt am Donnerstagh den achten Tag Monats Aprilis. Anno ꝛc. Neuntzig und drei.

§. 105.

Nach einem im J. 1598 erneuerten Wach- und Rottenregister war damals die Stadt in drei Quartiere getheilt, nämlich in jenes zur Lindenpforte, in jenes zur Lehrpforte, und in jenes zur Brückenpforte. Zu jedem Quartiere gehörte eine Bürger-Compagnie, die aus vier bis fünf und zwanzig Rotten, jede zu sechs bis sieben Mann gezählt, bestand, so daß die gesammte bewaffnete Mannschaft der drei Quartiere von den Offizieren abwärts 499 Köpfe betrug. In einem Nothfalle, bei Kriegsgeschrei oder Auflauf, war die erste zur Lindenpforte gehörige Compagnie mit ihren Offizieren und ihrer Fahne auf den zunächst an der Lindenpforte gelegenen Castorshof, die zweite zur Lehrpforte gehörige Compagnie auf den neuen Plan, und die dritte zur Brückenpforte gehörige Compagnie auf den Florinsmarkt beordert, um daselbst die weitere Befehle des Bürgermeisters und Raths

abzuwarten. Auch mußten in einem solchen Nothfalle und bei Kriegsgeschrei die Rathspersonen mit ihren Rottenmeistern auf dem Ochsenthurme, und den übrigen Thürmen und Stadtthoren, der Amtmann aber, Bürgermeister, Schultheis, Bau- und Schützenmeister nebst andern auf dem Burgthurm erscheinen, und daselbst ebenfalls weitere Befehle erwarten. Endlich mußten alle Stadtdiener, die Mötter, welche die Wache nicht hatten, die Trommelschläger, Pfeifer und beide Frohnen mit ihren Ober- und Seitengewehren unter dem Burgthurme sich zu weitern Befehlen bereit halten 1).

§. 106.

Diese waren die Vertheidigungs- und Wehranstalten für einen Nothfall bei einem zu befürchtenden Anfalle der Stadt oder bei ausgebrochenen Unruhen. Bei Aus- und Heerzügen bestand eine andere Ordnung, und die Stadt hatte ihre eigenen Schützen, eigene Büchsen-, Armbrust- und Bogenschützen, und sogar eine eigene Schützengesellschaft. Die noch vorhandenen alten Schützenmeistereirech-

---

1) Wacht- und Rottenregister der Stadt Coblenz renovirt den 20 Aprilis anno 1598. — Vergl. die Rathsordnung über die Wachen vom Jahr 1473, in §. 77.

nungen vom J. 1529 bis 1594 liefern uns hierüber nicht nur die Beweise, sondern lehren uns auch das damalige Coblenzer Geschütz sowohl, als die kleineren Feuerröhre kennen. Es waren nämlich halbe Schlangen, Scherpetyn, Handröhre, Büchsen, Kammern, Valkenetcher, Haken, Doppelhaken, Musketen, und anderes, theils eisernes, theils messingenes kleine und große Geschütz. In dem alten Rathhause Monreal war das Zeug- und Büchsenhaus, wo das Geschütz aufbewahrt, und von dannen es bei Gelegenheiten auf die Thürme, Thore, auf die Brücke u. s. w. geführt ward. Eiserne und steinerne Kugeln, wozu man hölzerne Modellen hatte, wurden zu diesem Geschütze gegossen, und zur Verfertigung des Pulvers war in Coblenz eine eigene Pulvermühle. Die Schützenmeistereirechnungen vom J. 1595 bis 1605 liefern uns ein vollständiges Verzeichniß des gesammten städtischen Geschützes. Man zählte im J. 1595 17 Musketen, 36 neue Handrohre, 16 alte Handrohre, 12 Katzbelcher, 8 Kolben, die man Morgenstern nannte, 3 Halbarten, 54 Pulverflaschen, 11 Musketengabeln und 3 Trummen, und im J. 1604 befanden sich nebst mehreren auf den Thürmen und Thoren hinterlegten Trummeln in dem Pulverthurme fünf Fäßchen Pulver, in

dem Zeughause bei unsrer Liebfrauen Kirchhof 51 Handröhren, 30 Musketengabeln, 53 Paar Pulverflaschen, 8 Morgensterne, 5 Heerpfannen, 3 Hellebarten, 3 lange eiserne Spieße, 1 Schlachtschwerd, 11 Katzbelcher und eine Lanze; im Zeughause am Kirchhof 3 Brandhaken, zu Morgen (Monreal) 2 Brandleitern und 2 Brandhaken; zu Morgen im nächsten Zeughause an der Pforte 4 ungefaßte Trummeln, eiserne, steinerne, bleierne und erdene Kugeln, so wie auch eiserne, messingene und steinerne Kugelformen, und im Zeughause nächst der Krone 3 große und 2 kleine messingene Stücke Geschützes, nebst ungefasten Trummeln, 4 Feuertrummeln, ein eisernes ungefastes Stück und 22 Kammern. Endlich trifft man auch in dem Verzeichnisse des Geschützesvorrathes vom J. 1607 eine Ritterstange zur Blutfahne an.

§. 107.

Ein im sechszehnten Jahrhundert geschriebenes Verzeichniß der Coblenzer Häuser und Feuerstädte giebt derer 674 an, jedoch die Höfe der Prälaten und Geistlichen, so wie auch die, welche verfallen und unbewohnt waren, nicht mitgerechnet. Hiervon waren 24 Häuser doppelt bewohnt, da entweder die Kinder bei ihren Eltern, oder diese bei

jenen wohnten, und 101 Häuser bewohnten Wittwen. Die Zahl der Coblenzer Bürgerfamilien könnte man folglich damals ohngefähr auf 700 angeben. Zu Weiß zählte man 65, zu Lützelcoblenz 70, und zu Neuendorf 29 Häuser.

§. 108.

Nach dem im J. 1599 erfolgten Tode des Kurfürsten Johann von Schönenburg ward dessen Nachfolger Lothar von Metternich im J. 1600 in der Florinskirche zu Coblenz als Erzbischof consecrirt 1). Vermuthlich war es der Streit zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt wegen dem erledigten Marburgischen Landes-Antheil, der im J. 1604 den Stadtrath von Coblenz vermogte, bei damaligen geschwinden Kriegsläuften, wo die obschon mit Niemand in einer Feindschaft verwikkelte Stadt unversehens überfallen werden könnte, eine neue Wachordnung zu verkündigen, oder vielmehr die alte (§. 97. 104) zu erneuern 2). Die damals bestandene Rotten der drei Bürger-Compagnien wurden auf alle Stadtthürme, alle Mauernletze 3) und an alle Stadtthore vertheilt;

1) Prodr. hist. Trev. pag. 878.

2) Publizirtanno 1604 am 8. August.

3) Die Stadtmauern waren im Jahr 1588 gedeckt,

das grobe Geschütz und die Doppelhaken, zu derer Bedienung eigends benannte Bürger verordnet waren, wurden auf alle Thore und Thürme aufgeführt, und dem Schützenmeister lag ob, zu sämmtlichem Geschütze hinlängliche Munition, als Kraut (Pulver), Lunten und Kugeln in verschiedenen Schachteln vorräthig und bereit zu halten.

§. 109.

Die zu dieser Zeit zwischen den katholischen und protestantischen Fürsten bekannte Irrungen veranlaßten jene katholische Lige, die den Herzog Max von Baiern, und jene Union der evangelischen Stände, die den Churfürsten Friedrich von der Pfalz zu ihrem Haupte erklärt hatten. In Coblenz war es, wo die drei geistlichen Churfürsten Johann Schweickhard von Mainz, Lothar von Trier, und Ernst von Cöln zusammentraten, nebst andern katholischen geistlichen Fürsten einen Bund wider die protestantischen Stände errichteten, und den gedachten Herzogen von Baiern zum Haupte dieses Bundes ernannten 1). Eine Folge desselben

---

mit eisernen Körben und Schießlöchern versehen, und in Letze getheilet worden.

1) Brower annal. Trevir. tom. 2, pag. 451.

war, daß Kurfürst Lothar im J. 1611 nicht nur Ehrenbreitstein neuerdings befestigen, daselbst eine neue Schanze zur Landseite anlegen, und Geschütz, Munition und Musketen anschaffen, sondern auch zu Coblenz die Leerpforte verschanzen, und die vor selber stehende Bäume umhauen ließ 1).

§. 110.

Schon im J. 1608 hatte Kurfürst Lothar der Stadt Coblenz das ausschließliche Recht eines Bierbrauhauses, welches damals zu Monreal (dem heutigen Stadtbrauhause) erbauet ward, und des Bierzapfens gegen eine jährliche Abgabe von fünf Gulden ertheilt, und da dieselbe auch in den Jahren 1610 und 1611 wegen dem neuen Krahnenbaue und der Eisbreche am Rheine in große Schulden gerathen war, so bewilligte er ihr die Hälfte von seinem Antheile am Krahnengelde so lange, bis diese Schulden getilgt seyn würden 1). Den Coblenzer Zoll verlegte der nämliche Kurfürst im J. 1616 nach Hammerstein 2), und unter seiner Regierung war es, als im J. 1618 die Brodschare gebauet ward 3).

1) Limburger Chronik in prodr. hist. Trev. pag. 1163.
2) Hist. Trev. dipl. tom. 3, pag. 252.
3) Stadtbaurechnung vom Jahr 1618.

§. 111.

Aus denen in dieser Periode erlassenen Handwerkszunftordnungen leuchtet die Vorsicht der Stadtobrigkeit hervor, einem Bürger wie dem andern seine Nahrung zu verschaffen, da in denselben die Vorschrift enthalten ist, daß kein Meister mehr als zwei Gesellen und einen Lehrjungen haben, und daß kein Metzger mehreres Fleisch in der Scharre verkaufen dürfe, als der andere. Die der vereinigten Löher- und Schuhmacherzunft im J. 1594 gegebene Ordnung sorgte für gutes Leder, und erlaubte den Lohgärbern bloß rauhe Ochsen- und Stierhäute, den Schustern hingegen kleine Stierfelle und Seitenleder zu schmieren und zu schwärzen. In einer im J. 1609 den Schustern insbesondere ertheilten Ordnung ward denselben als Meisterstück auferlegt, aus einer Kuhhaut zwei Paar Stiefeln, nämlich ein Paar lange Reitstiefeln mit gedoppelten Sohlen, und ein Paar kurze nur bis an die Knie reichende Stiefeln mit einfachen Sohlen, und weiter aus einer Haut ein Paar ausgeschnittene gestickte Schuhe mit scharfen Ecken und einer Sohle, und ein Paar einfache Schuhe mit verborgenen Lappen auf Querlen zu verfertigen. Als sich im J. 1601 die Schreiner von den Zimmerleuten trennten, und erstere eine

eigene Zunftordnung erhielten, ward verordnet, daß letztere keine Schreiner-Arbeit verfertigen sollten. Der Schreiner Meisterstück bestand in einer neuen Kleiderthrug, oder statt derselben in einem neuen Gewandkasten, dessen Länge, Höhe, Tiefe, Breite und innere Abtheilung genau beschrieben, und in einem Spielbrett, dessen Flächen-Eintheilung, Breite und Dicke ebenfalls angegeben war, und das einer Seits ein Schachspiel, anderer Seits ein Mühlenspiel seyn sollte. In der Wollenweberzunftordnung vom J. 1606 wurden vier Gattungen wollener Tücher unterschieden, welche die Wollenweber, Gewandschneider und Tuchscherer, nicht aber die Krämer verkaufen durften. Die Kerntücher wurden mit dem großen Handwerkssiegel, die Mitteltücher mit dem kleinen Handwerkssiegel, das Futtertuch mit dem Siegel des Rosenkranzes, und die etwas bessere Tücher mit dem ganzen Rosenkranz besiegelt. Die Kern- und Mitteltücher konnten mit allerlei Farben, die Futtertücher bloß mit leichten Farben, die etwas bessere aber konnten grün, gelb und blau gefärbt werden. Jene, welche wollenes Tuch verkiefen, durften kein Leinwand verkaufen, aber Seidenwaaren, Mannsparchent, Zwilch, Schechter, Arras und dergleichen, da sie weder zum wolle-

nen, noch zum leinenen Tuch gerechnet wurden, durften sowohl von den Krämern, als den Wollenwebern, Gewandschneidern und Tuchscherern verkauft werden. Die Huthmacherordnung verbot denselben Kränze, Binden oder Schnüre um die Hüthe feil zu haben, und ihr Meisterstück bestand in einem Hochkopf, einem Kappenhuth, einem böhmischen Huth, und in einem Paar Filzstiefeln. Die Faßbinderordnung trug denselben die Verfertigung eines Fuderfasses, eines Baadzubers, eines Trichters und eines Eimers auf. Den Metzgern war in ihrer Ordnung vom J. 1619 verboten, ein Kalb zu schlachten, das nicht drei Wochen alt sey. Bloß in der Scharre durften sie Fleisch verkaufen, und zwar im Sommer von vier bis sechs, und im Winter von acht bis neun Uhr, und sie durften daselbst Samstags nur sieben, Sonntags drei, die andern Tage in der Woche aber nur zwei Stücke zum Verkaufe aufhangen, und wenn einer diese seine Stücke verkauft hatte, so durfte er nicht eher andere zum Verkaufe in die Scharre bringen, bis alle übrigen Metzger daselbst auch ihre Stücke verkauft hatten. Eine vom Kurfürsten Lothar im J. 1616 den Schneidern gegebene Zunftordnung bestimmte einen Priesterrock, eine Frauenschaube, einen Bauernrock, und eine Satteldecke als Schnei-

dermeisterstück. Uebrigens durften die für Kunden arbeitende Schneider ihre verfertigte Arbeiten nicht zur Schau aushangen, damit der Kunden Kleider nicht durch Ausbreiten, Ausstecken, und Hin= und Herfliehen verdorben würden. Wenn sie in den Häusern der Bürger arbeiteten und Kleider flickten, so waren den Meistern fünf, den Knechten aber vier Albus als Taglohn bestimmt. Jenen, welche auf Feilhalten und Verkaufen arbeiteten, war nicht erlaubt, für Kunden zu arbeiten, und sie mußten sich begnügen, Hosen, Strümpfe, Bindleif und Handschuhe von wollenem Tuch, Zwilch oder dergleichen zu verfertigen.

§. 112.

Kurfürst Lothar hatte sich zur katholischen Lige bekannt (§. 109), aber sein im J. 1623 gewählte Nachfolger Philipp Christoph von Soetern glaubte sich und seinem Erzstifte besser gedient, wenn er sich von dieser Lige trenne und unter den Schutz Frankreichs begäbe, das im J. 1631 mit der Krone Schwedens einen Subsidientraktat geschlossen hatte. In einer mit dem Könige von Frankreich im J. 1632 verabredeten Uebereinkunft versprach er demselben unter andern nicht nur die Veste Ehrenbreitstein, sondern auch die Stadt Coblenz zur

Besatzung zu übergeben, und ließ dessen Truppen wirklich am 5ten Juni in die Veste einrücken. Nicht nur das Trierische Domkapitel, an dessen Spitze Domprobst Haußman von Namedy, die beiden Domherren, Gebrüder von Metternich, und die beiden Domherren, Gebrüder Beissel von Gymnich, waren, sondern auch die Trierische und Coblenzer Bürgerschaft, so wie überhaupt die Unterthanen des Erzstiftes waren mit diesem Benehmen des Kurfürsten übel zufrieden, und blieben der katholischen Lige getreu. Inzwischen rückte der kaiserliche Obrist Graf von Merode in Coblenz ein, und besetzte die Stadt. Der Kurfürst flüchtete über den Rhein nach Ehrenbreitstein, und der Domherr, Obrist von Metternich, abgeschickt vom Domkapitel, traf in Coblenz ein, um das Wohl des Erzstiftes und der Coblenzer Bürgerschaft zu besorgen. Damals war es, wo der Behauptung des Kurfürsten zufolge, die Coblenzer sich die Regierung angemaßet, sich einen andern Herrn und Stadthalter gesucht, ihn angenommen, sich der Schlüssel der Stadtthore bemächtigt, und den kurfürstlichen Amtmann gefänglich abgeführt haben sollen. Indessen konnte Obrist von Metternich, von der kaiserlichen Besatzung unterstützt, nicht lange seine Herrschaft in Coblenz behaupten. Die

Schweden griffen gar bald die kaiserlichen Truppen in Coblenz an, verdrängten sie aus der Stadt, überlieferten diese den französischen Truppen, und behielten sich bloß den freien Durchmarsch ins Cölnische vor. Jetzt wollte der Kurfürst das Betragen der Coblenzer ahnden, und berief nicht nur, da der Bürgermeister und die meisten angesehenen Bürger bei Ankunft der Schweden die Stadt verlassen hatten, am 3ten Juli 1632 die noch übrige nach Ehrenbreitstein, um dort Abbitte zu thun, und Treue und Gehorsam zu schwören, sondern lud auch alle Abwesende am 21sten October zur Zurückkunft ein. Diese erschienen aber nicht, und einer Behauptung des Domkapitels vom J. 1633 zufolge, sollen durch die Besetzung der Stadt Coblenz von Seiten der Schweden von fünf bis sechshundert Bürgern nur noch ein bis zweihundert übrig, die übrigen aber gestorben oder verdorben gewesen seyn 1).

§. 113.

Coblenz und Ehrenbreitstein behielten ihre fran-

---

1) Gesta Trev. Cap. 193. in prodr. hist. Trev. pag. 880. Brower annal. Trevir. tom 2. pag. 505. 506. Hist. Trevir. dipl. tom. 3, pag. 355, und 373 bis 389.

zösischen Besatzungen, während die kaiserlichen und schwedischen Armeen sich mit abwechselndem Glücke in Deutschland herumschlugen, bis endlich letztere unter den Befehlen des Herzogs Bernhard von Weimar im J. 1634 geschlagen, von Nördlingen bis in die Wetterau, und von da im folgenden Jahre bis in Pommern zurückgedrängt ward. Die Spanier rückten bis Trier vor, nahmen am 26sten März 1635 daselbst den Kurfürsten Philipp Christoph von Soetern gefangen, und führten ihn in die Niederlande, und von da nach Wien ab. Die kaiserlich-baiersche Armee kam im April 1636 vor Coblenz, errichtete hieselbst Batterien, und machte Anstalten zum Sturme. Da schon wirklich Bresche geschossen war, und die französische Besatzung in der Stadt keinen weitern Widerstand leisten konnte, zog sie sich, nachdem sie die vornehmsten Häuser und das Franziskaner-Kloster ausgeplündert hatten, über den Rhein nach Ehrenbreitstein, und in das vom Kurfürsten Philipp Christoph am Fuße der Veste gebauete Schloß zurück, und die kaiserliche Armee unter dem Feldmarschall Grafen von Görtz rückte am 6ten Mai in Coblenz ein. Sogleich mußte der vom Domkapitel ernannte und hierher geschickte Amtmann Friedrich Wolf, Herr zu Elz, so wie

auch die ganze Bürgerschaft dem Kaiser den Eid der Treue schwören. Die Veste Ehrenbreitstein ward blockirt gehalten, bis sich endlich am 16ten Juni 1637 die Besatzung nach einer mehr als jährigen Blockade aus Hunger ergab, und eine Capitulation abschloß, worin sie freien Abzug erhielt, und die Veste dem Kurfürsten von Cöln als Depositum für den Kurfürsten von Trier übergab 1).

§. 114.

Außerordentlich hatte die Stadt bisher gelitten,

---

1) Das Coblenzer Rathsprotokoll vom J. 1636 bis 1642 fängt also an: Neues Protokoll nach Wiedereroberung von der kaiserlich-baierschen Armee durch den Feldmarschall Grafen von Görz, 6. Mai 1636. Nach diesem Protokoll hatte der Feldmarschall am 19ten Mai dem Stadtmagistrat befohlen, die Preßmauer wieder auszubessern. Vergl. Gesta Trevir. cap. 194 in prodr. hist. Trev. pag. 881. Theatrum Europæum, tom. 3, pag. 666 u. s. w. Die in Ehrenbreitstein Belagerten sollen 100 Pferde, 60 Esel, 80 Hunde und mehrere Mäuse gegessen haben. Von 160 Mann, aus denen die ausgehungerte Besatzung unter Bussy, Commandanten der untern, und Saudie, Commandanten der obern Festung bestand, starben noch fünf Mann während ihrem ersten Nachtlager auf dem Oberwerth. Nach ihrem Abzuge fand man in der Veste keine Hand voll Korn, und nur noch 3 Ohm weißen, und eine Ohm rothen Weins. Vergl. Massenius ad Browerum, tom. 2, pag. 521.

und noch vieles litt sie durch die kaiserliche und baiersche Besatzung. In mehreren Klagpunkten, welche der Stadtmagistrat am 19ten August 1636 entwarf, um selbe seinen Deputirten zu dem nach Trier ausgeschriebenen Ausschuß mitzugeben, schilderte er die traurige Lage derselben, und sagte unter andern, daß die Stadt desolirt sey, daß kaum der vierte Theil ihrer Bürger mehr vorhanden sey, daß dieser vierte Theil just aus den Aermsten und Unvermögendsten bestehe, daß fast die Hälfte der Häuser ruiniret, und alle Gärten, Felder, Weingärten und Wiesen um die Stadt herum verwüstet seyen, daß die Stadt keinen Vorstand habe, indem die wenigen noch vorhandenen Rathsglieder, da sie den Forderungen der Besatzung nicht in allem Genüge leisten können, mit Thurm und Eisen bedroht und verhaftet würden, daß die Bürger von den Soldaten, die ihren gehörigen Sold nicht erhielten, geplündert würden, daß die Frohnden nicht zu leisten seyen, daß die Nahrungsmittel, und alles, was man sonsten den Soldaten geben müsse, nicht mehr beizubringen sey, u. s. w. 1).

---

1) Das angeführte Rathsprotokoll von 1636 — 1642.

§. 115.

Bis Ende Juni 1639 blieb die kaiserlich-baiersche Besatzung in Coblenz, wo sie dann den Metternichschen Völkern, das ist, denen vom Domherrn von Metternich als Obristen geworbenen und angeführten Truppen Platz machte. Der Landesausschuß und die Bürger bezogen nun wieder die Wachen, und die vom Domkapitel ernannte Amtleute standen an der Spitze der Regierung. Endlich ward im J. 1645 Kurfürst Philipp Christoph von Soetern seiner Gefangenschaft entledigt, von Kaiser Ferdinand III. mit aller seinem Range gebührenden Achtung entlassen, und durch die kaiserlichen, baierschen, französischen und schwedischen Armeen bis Frankfurt begleitet, von wo er am 1sten September in Coblenz ankam und unter lautem Jubel empfangen ward 1). Bald nachher kam der westphälische Friede zu Stande, und mit ihm kehrten Friede, Ruhe und Ordnung in Deutschland wieder ein. Die Veste Ehrenbreitstein ward im J. 1650 von dem kaiserlichen Commandanten, Obristen Lukas, dem neu gewählten

---

1) Theatrum Europaeum, tom. 6, pag. 1085. Gesta Trev. Cap. 194, 195 in prodr. hist. Trevir. pag. 882, 883.

Trierischen Coadjutor, Carl Caspar von der Leyen, übergeben. Kurfürst Philipp Christoph von Soetern starb im J. 1652, und mit ihm endet sich die mittlere Geschichte der Stadt Coblenz, aus der nur noch nachgeholt zu werden verdient, daß gemäß einer Uebereinkunft der beiden Pfarrer zur Liebenfrauen, und zu St. Castor im J. 1634 die Franziskaner Klosterpforte in der Castorsgasse als Gränze beider Pfarreien dergestalt bestimmt ward, daß die zur Rechten derselben gelegenen Häuser zur St. Castorspfarrei, jene aber zur Linken derselben gelegenen zur Liebfrauenpfarrei gehören sollten.

Dritte Epoche.

Neuere Geschichte der Stadt Coblenz, vom Tode des Kurfürsten Philipp Christoph von Soetern, gleich nach dem vestphälischen Frieden, bis zur Einverleibung derselben mit Frankreich. 1652 — 1794.

§. 116.

Wir nähern uns der neuern Geschichte unserer Stadt. Sie hatte damals ihre Verfassung, wie wir sie in unsern neuesten Zeiten sahen, ihren Stadtmagistrat, ihr Scheffengericht, ihre Zünfte, ihre Einkünfte, ihre Waldungen, ihr anderes Grundeigenthum, und sie war unter den Augen ihres Landesherrn, der in dem der Stadt gegenüber am Fuße der Veste Ehrenbreitstein gelegenen, vom Kurfürsten Philipp Christoph von Soetern erbaueten Schloß, wohnte. Ihre Revenüen bestanden in der Auflage auf Getränk (Accise), in den Krahnengebühren, in den Abgaben im Kaufhause, auf den Märkten und in der Mehlwaage,

in dem Pfortengelde, in Waldstrafen, in Grundzinsen, in Abgaben wegen Feuer-, Schild- und Gastrecht, im Bürgergelde u. s. w. Ihre Waldungen waren dies- und jenseits des Rheins gelegen, und diesseits besaß sie als Grundeigenthum den Remstöckerhof und mehrere gegen Pacht ausgelehnte Ländereien bei Waldesch, Lay und Capellen. Das in ein Stadtbrauhaus umgeschaffene ehemalige alte Rathhaus Monreal haben wir schon kennen gelernt, und das dermalige Mairiegebäude auf dem Plan ist uns als ehemaliger Hof Spey und als städtisches Eigenthum schon seit dem Jahre 1356 bekannt (S. 110. 37). Nebst diesen besaß die Stadt in ihrem Bezirk auch noch andere Häuser, welche aber als Lehen an adeliche Familien abgegeben waren. Noch im J. 1733 empfing die Familie von Bassenheim städtische Lehen; das in den Jahren 1520 und 1544 sogenannte Elzpirmontische, seit dem J. 1644 von der Familie von Metternich besessene Haus, beim Schiesgraben in der Rittergasse, war städtisches Lehen, und letztere Familie hat dasselbe noch im J. 1742 vom Stadtmagistrat als Lehen empfangen; und endlich waren mit dem an der Arken bei der Brückenpforte gelegenen Hause Hammerstein, genannt in ältern Zeiten Eberhard von der Arken, Caspar von Mie-

len, genannt Diebelich, Dieterich von Diez, im J. 1677 Zand von Merl, und zuletzt die Familie von Metzenhausen belehnt, der es aber im J. 1747 gegen bezahlte 600 Reichsthaler von der Lehnsverbindung frei gegeben ward 1).

§. 117.

Durch die letzteren Vorfälle des eben beendigten sogenannten dreißigjährigen Krieges war Coblenz sehr entvölkert worden, und es war daher eine der ersten Sorgen des neuen Kurfürsten Carl Caspar von der Leyen, die Stadt wieder volkreicher und die noch unbebauete Plätze derselben anbauen, und neue Straßen anlegen zu lassen. Vorzüglich aber richtete er sein Augenmerk auf die Firmung, deren vom Jesuiten-Collegium, zwischen der schmalen Firmungsstraße und den Stadtmauern bis zum Rheine gelegener Bezirk aus bloßen Weingärten bestand. Hier ließ er die Firmungsstraße um zwei Ruthen vier Schuhe erweitern, welche den Weingärten abgemessen wurden, versprach

1) Es sollte fast kaum nöthig seyn zu bemerken, daß diese und andere in der neuern Geschichte der Stadt angeführte Daten, bei denen die Belege nicht angegeben sind, dieselbe in den städtischen Rathsprotokollen und andern Papieren finden.

jenen, welche die leeren Firmungsplätze anbauen würden, ansehnliche Freiheiten, und gab den Carmeliten, welche er in die Stadt aufzunehmen gedachte, im J. 1659 nicht nur drei neben dem Vogelsang gelegene Morgen Weingarten, um daselbst ihr neues Kloster zu bauen, sondern schenkte ihnen auch zum Behufe dieses Klosterbaues zehntausend Gulden, und hernach noch im J. 1673 zum Kirchenbaue dreitausend Reichsthaler 1). Auch der Coblenzer Stadtmagistrat suchte diesen Bau zu befördern, und bewilligte den Carmeliten, daß sie die unterste Mauer ihres Weingartens beim Rheine auf der Stadt Grund und Boden wider die Pfeiler des verfallenen rothen Thurms bei der neuen Rheinpforte hinsetzen, die Pfeiler selbst in ihre Gartenmauer einfassen, und das übrige Mauerwerk des gedachten rothen Thurms zu ihrem Baue jedoch dergestalt benutzen könnten, daß der Gang unter solchem Mauerwerk des Thurmes offen bleiben, und der auf den Thurm gesetzte Bau zum Schutze der Stadt in Kriegsfällen dienen könne 2). Mit

---

1) Fundations-Urkunde des Carmeliten-Klosters vom J. 1659 und andere.

2) Hier ergiebt sich die Lage des in der mittlern Geschichte der Stadt oft angeführten rothen Thurms. Vergl. §. 77.

dem Baue des Carmelitenklosters und der Kirche waren auch von da bis zum Rheine, nebst dem ebengedachter Kirche gegenüber erbaueten Lay-Safftiger Hause noch vier, und in der Folge ebenfalls bis in die Gegend des heutigen Paradeplatzes noch andere Häuser gebauet worden, so daß unter dem Kurfürsten Carl Caspar wenigstens ein Theil der Rheinstraße angebauet ward.

§. 118.

Unter der Regierung dieses Kurfürsten und mit Einstimmung desselben erließ der Coblenzer Stadtmagistrat drei Verordnungen, welche hier eine Erwähnung verdienen. Die erste ist die Kaufhausordnung vom J. 1657, welche allen folgenden zur Grundlage diente, worin die auf den Verkauf fremder in die Stadt eingeführten Waaren gelegte Abgabe — der zwei und siebenzigste Theil des Werths derselben — und das Wagengeld bestimmt, und worin auch unter andern verordnet ward, daß alle dergleichen Waaren nur im Kaufhause gewogen, und so wie auch die Butter, Wolle, wollene Tücher u. s. w. nur daselbst verkauft werden sollten. Die andere Verordnung ist die Feuer- und Brandordnung vom J. 1666, die aber im J. 1678 weiter ausgedehnt und näher bestimmt ward, und

die dritte ist die erneuerte Dorfsordnung für die Gemeinden Lützelcoblenz und Neuendorf vom Jahr 1670 mit beigefügter Viehordnung, woraus sich ergiebt, daß damals in Lützelcoblenz 45 Bürger mit 74 Stück Rindvieh, und in Neuendorf 33 Bürger mit 97 Stück Rindvieh eingesessen und wohnhaft waren.

§. 119.

Die erste Erbauung einer Schiffbrücke bei Coblenz über den Rhein setzen die Trierische Annalen richtig auf das Jahr 1663, und das unglückliche Jahr, wo die Pest nicht nur hier, sondern auch in der umliegenden Gegend und an entfernten Orten gewüthet hatte, soll nach eben denselben das Jahr 1666 gewesen seyn, nach welchem dann auch zur Abwendung ähnlicher Unglücksfälle im J. 1668 bei der Franziskanerkirche die St. Sebastian= und Rochus=Capelle erbauet ward. Letzteres bestätigt sich auch aus den Rathsprotokollen vom nämlichen Jahre 1666, worin so manche von dem Stadtmagistrat theils zur Abwendung der Pest, theils zur Verhütung der weitern Ausbreitung und zur Heilung derselben gemachte weise Maaßregeln enthalten sind. Auf die große Hitze und Dörre des Sommers 1669, welche fast alle Brunnen der

Stadt ausgetrocknet hatte, war im folgenden Winter eine solche anhaltende Kälte erfolgt, daß im Jänner 1670 Rhein und Mosel zufroren, und daß man, wie auch in neuern Zeiten, Menschen und Vieh mit Lastwägen darüber gehen sah, daß Wirthe daselbst Wein verzapft, daß man auf dem Eise getanzt, und daß Tischler neue Tische dort verfertigt hatten. Im folgenden Jahre 1671 hatte der Blitz in beiden Thürmen der Florinskirche gezündet und selbe in Asche gelegt, und die beiden nach diesem Unfalle neuerdings erbaueten Thürme waren es, welche 120 Jahre nachher wieder erbauet werden mußten, da einer derselben am 2ten Hornung 1791 ebenfalls durch das Zünden eines Blitzstrahles eingeäschert wurde 1).

§. 120.

In der, unter der Regierung des Kurfürsten Johann Hugo von Orsbeck, im J. 1678 verkündeten neuen Feuer- und Brandordnung ward die Stadt in sieben Quartiere getheilt. Das erste ging von der Moselbrücke längs dem alten Graben bis an die Hauptwache, und begriff auch die Weiser-

---

1) Gesta Trevirorum, cap. 199 in prodr. hist. Trev. dipl. pag. 890 — 892.

gasse und den alten Hof; das zweite erstreckte sich von dem nahe bei der Hauptwache gestandenen Herrenthurm längs dem Bachemerpfütze 1) bis an den Pfarrhof, und hierin waren die Juden= und Burggasse mit begriffen; das dritte hatte in seinem Bezirk die Mehl=, Mueß=, Pfaffen= und Hühnergasse, den Florinsmarkt und die Straße unter dem Stern bis an die Kornpforte; das vierte ging von der Hauptwache herab, längs den Plan und die Görgengasse bis an die Kornpforte, und begriff auch die Jesuitengasse und einen Theil der Firmung bis ans Nagelgäßchen in sich; das fünfte war von der Kornpforte durch die Castorsgasse bis an die Castorkirche; das sechste fing an dieser Kirche an, ging die Pfaffengasse herauf, und begriff in sich die Straße längs der Stadtmauer und dem Zolle, die Neuepforte, den Bezirk hinter den Carmeliten= und St. Barbaraklösterchen bis an den Zachariasthurm, und von da längs die Stadtmauern bis an der Jesuiten Weingärten, und endlich das siebente Quartier erstreckte sich von der Schuhepforte durch die Rheingasse, die ganze Görgengasse, die Pfuhl=, Löhr= und Wöllersgasse.

---

1) Er hatte seine Benennung von der Familie von Bacheim, einer der vier ältesten adelichen Familien von Coblenz. §. 74.

Für jedes dieser Quartiere waren Rathsglieder ernannt, welche nebst den Stadtoffizieren desselben Quartiers bei entstandenem Brande in selbem alle Löschungsanstalten leiten, und während demselben dem auf dem Herrenthurme versammelten Rath Bericht abstatten und dessen weitere Anordnungen befolgen mußten. Alle ledernen Eimer mußten theils auf dem Rathhause, theils auf dem Herrenthurme, und theils im Krämerbaue, und die Brandleitern und Haken mußten an vier Orten, nämlich an der Danne, zum alten Hof zu wider den Burgmarstall, beim Liebfrauenkirchhofe am Plan, auf dem Kornmarkt, und in dem Gange zum Franziskanerkirchhofe aufbewahrt werden.

§. 121.

Bei dem Kriege zwischen Oestreich und Frankreich, der unter andern auch durch die zwischen Joseph Clemens von Baiern und dem Coadjutor von Fürstenberg strittige Cölnische Kurfürstenwahl veranlaßt worden war, traf Coblenz das Loos einer zerstörenden Belagerung. Schon im October des Jahrs 1688 war man in der Stadt wegen nahen Kriegsvorfällen in Sorgen, und man machte sich auf eine bevorstehende Einschließung und Beschießung der Stadt gefaßt. Eine am 3ten dieses

Monats erschienene Publication verordnete, daß jeder Bürger auf sein Gewehr und Posten Acht haben, jeder sich ein Dutzend Patronen und Flintensteine verschaffen, jeder sich auf ein halbes Jahr mit Mehl und Holz versehen, und jeder eine mit Wasser angefüllte Waschbütte in seinem Hause bereit haben sollte, daß nebst denen bei den Zünften üblichen Handmühlen noch derer zwanzig andere von Frankfurt bestellt, und die Feuerordnung bei allen Zünften zur Maaßregel verlesen werden sollte, daß die Schröter und Ahmenträger bei entstehendem Feuer die Leiter und Haken herbeiholen, die Zimmerleute bei einem Allarm sich gleich mit ihren Axten auf den Ecken der Straßen einfinden, und die Krämer sich mit Eßwaaren, Fett, Salz, Taback und dergleichen hinlänglich versehen sollten, daß Nachts, nebst denen an den Eckgassen hangenden Pech- und Feuerpfannen, dergleichen auch an jedem fünften Hause angebracht werden sollten, und daß jeder auf seinem Posten stehende Bürger sich zwei mit Sand gefüllte, eine Elle lange Säcke, anschaffen sollte. Ein anderer, am 2ten November bei näher rückender Gefahr erlassener Beschluß verordnete, daß alle Obstbäume von der Stadt an bis an den Karthäuser Berg, von da bis an den Rhein und bis nach Mosel-

weiß abgehauen werden sollten. Die aus trierischen, hessischen und Unionstruppen bestehende Besatzung der Stadt ward vom Grafen von der Lippe befehligt, und dieser vertheidigte dieselbe im November wider die Angriffe der französischen Armee so tapfer, daß ihm der Kurfürst deswegen schon am 18ten November 1688 eine Jahrrente von drei Fuder Moselwein zusicherte. Indessen hatte das von der jenseits der Mosel bei Lützelcoblenz gestandenen französischen Armee vorgenommene Bombardement den dritten Theil der Stadt eingeäschert, und dieses Unglück betraf vorzüglich die an der Kornpforte, in der Castorsgasse, und auf dem Florinsmarkt liegende Gebäude, das daselbst erst neu erbauete Lay-Nickenicher Haus, die ehemalige Jesuiten-Studentenschule beim Entenpfuhl, die Liebfrauen Pfarrkirche, in deren Thürmen die zerschmolzenen Glocken herabfielen, und überhaupt jenen zunächst bei der Moselbrücke gelegenen Theil der Stadt, den man ehemals die alte Stadt nannte. Auch das Coblenz gegenüber gelegene Dorf Lützelcoblenz, das bisher so manche Unglücksfälle erlitten hatte, ward bei dieser Gelegenheit völlig eingeäschert und zernichtet, und seine Bewohner wurden hierdurch bewogen, ihre Wohnungen zu verlassen und nach Neuendorf zu wan-

dern, wo sie seitdem mit den Neuendorfern ein und die nämliche Gemeinde bilden 1). Zur Unterstützung der durch dieses Bombardement beschädigten Stadt und ihrer Einwohner, und zur Reparatur der Pfarrkirche sollten nach einem Rathsbeschluß vom 28sten December des nämlichen Jahrs einige aus dem Rath und der Bürgerschaft gewählte Personen durch ganz Oestreich, Holland, Hessen, Italien und Deutschland eine Beisteuer sammeln, und zur geschwindern Wiederherstellung der verbrannten Häuser wurden im J. 1695 vom Kurfürsten ansehnliche Freiheiten jenen zugesagt, welche neue Häuser an die Stellen der abgebrannten bauen würden 2).

§. 122.

In den letzten Regierungsjahren des Kurfürsten Johann Hugo von Orsbeck ging mit dem beim Vogelsang gelegenen St. Barbarakloster, das schon einmal im J. 1143 von Lonnig nach Schönstadt

1) Adam Delassaulx historisch-topographische Geschichte von Lützelcoblenz, S. 15.

2) Gesta Treviror. cap. 205 in prodr. hist. Trev. dipl. pag. 909. Rathsprotokoll vom Jahr 1689. Hist. Trev. dipl. tom. 3, pag. 816 und andere Urkunden.

bei Vallendar, und im J. 1567 von da nach Coblenz in das St. Georgenkloster beim Vogelsang versetzt worden war (§. 102), eine abermalige Veränderung vor, da es seine Kirche und Klostergebäude im J. 1706 gegen die Hospitalsgebäude auf der neuen Leer (§§. 13. 22) vertauschte, übrigens aber seine ursprünglichen Güter und Renten beibehielt. Das von seinem zweiten Nachfolger Kurfürst Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg im J. 1729 errichtete Waisen- und Priesterhaus beim Vogelsang am Rhein bezweckte, die Erziehung der Waisen, die Bildung zwölf junger Geistlichen, und die Verpflegung acht alter verdienter Seelsorger. Zu ersterm wies er einen Capitalfond von 40000, und zum andern einen von 54150 Reichsthaler an, verleibte ihm die hiesige Liebfrauenpfarrei ein, und entschädigte das St. Castorstift, welches das Patronatrecht dieser Pfarrei hatte, mit dem Ernennungsrechte zur Stiftsdechanei und Stadtpfarrei zu Oberwesel, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, so oft ein Stiftsgeistlicher von St. Castor zur Liebfrauenpfarrei tauglich erfunden würde, dieser vor allen Andern als Pfarrer ernannt werden sollte.

§. 123.

Da in der über diese Einverleibung der Liebfrauen-

pfarrei an das neu errichtete Priesterhaus ausgefertigten Urkunde zwei auf beiden Seiten der Firmungsstraße gelegene Häuser als Gränzscheide beider Coblenzer Pfarreien angemerkt sind, so erhellt schon hieraus, daß auch noch nach des Kurfürsten Carl Caspar von der Leyen Tod mit Anbauen der leeren Firmungsplätze fortgefahren worden sey. Unter der Regierung des Kurfürsten Franz Georg von Schönborn ward hier im J. 1748 der sogenannte Paradeplatz angelegt, und in der Folge ward zuletzt durch den neuesten Bau der Jesuitenhäuser das schon seit hundert Jahren beabsichtigte Werk, die Bebauung des ganzen Firmungsplatzes bewerkstelligt. Da um die nämliche Zeit (1747) die an der Moselbrücke beim Wolf gelegen gewesene alte Militair-Baracken an die gräflich-bassenheimische Familie zur Erweiterung ihres Hofes abgegeben worden waren, so wurden neue Baracken für verehelichte Soldaten auf den Stadtwällen beim neuen Löhrthore gebaut. Man nannte diese die Artillerie-Baracken, weil unter denselben das Arsenal angebracht war. Hierhin wurden im J. 1765 die beim Entenpfuhl gestandenen Gardenpferdsställe verlegt, als man zur Verschönerung der Stadt die ekelhafte, jedem Fremden anstößige, mitten in der Stadt gelegene Cloacke, den Entenpfuhl, zu einer schönen Straße umzuschaffen ge-

dachte, und der Stadtmagistrat die durch die Verlegung der Pferdsställe leer gewordenen Plätze an Bauliebhaber verkief.

§. 124.

Ohnerachtet Coblenz von Kaisern so manche Begünstigungen zu Jahrmessen erhalten hatte 1), und die Landesherren selbst bemüht gewesen waren, dieselbe in Aufnahme zu bringen (§. 80), so war es doch unter den Regierungen der vorletztern Kurfürsten bloß ein Halbfastenmarkt, der die Stelle einer Jahrmesse vertrat. Kurfürst Franz Georg von Schönborn traf aber im J. 1747 hier eine Abänderung, und suchte den Coblenzer Handel wieder zu begünstigen, da er den bisher üblich gewesenen Halbfastenmarkt in zwei Jahrmessen abänderte, deren eine vom Montage nach Lätare bis zum Montage nach Palmsonntag, die andere vom Tage nach Maria Himmelfahrt bis Johannis Enthauptung, jedesmal vierzehn Tage währen, und während welcher Zeit es jedem fremden Kaufmann erlaubt seyn sollte, seine Waaren im Großen wie im Kleinen absetzen

1) Noch im J. 1562 hatte Kaiser Ferdinand der Stadt Coblenz jene Jahrmesse von Kreuz Erhöhung bis zum Michaelis Vorabend erneuert, welche Kaiser Friedrich derselben im J. 1442 bewilligt gehabt hatte.

und verkaufen zu dürfen. Die Regierung seines Nachfolgers, Johann Philipp von Walderdorf, liefert für die Coblenzer Geschichte nichts Bemerkenswerthes, es seye dann, daß man die im J. 1764 von ihm verordnete Beleuchtung der Hauptstraßen der Stadt in Winterabenden vom Rheinthore bis zur Moselbrücke anführen wolle, wozu er den Ertrag der neuerlich angelegten Thorsperre angewiesen hat.

§. 125.

So wie die Zunftinnungen und Handwerksbruderschaften in vorigen Jahrhunderten so manche der Geschichte angehörige Zunftordnungen erhalten hatten, so erneuerten sie dieselbe auch in jüngern Zeiten; oder ließen sich die neuerdings verfertigten von ihren Landesfürsten bestätigen. Es gab fast keine Zunft in Coblenz, die derer nicht hatte, und obschon dieselbe dermalen bei aufgehobenen derlei Innungen von keinem brauchbaren Werthe mehr sind, so dürften sie doch noch der Geschichte aufbewahrt werden, vorzüglich jene Punkte derselben, wo die von denen, welche Meister werden wollten, zu verfertigende Meisterstücke ihrer Zunft angegeben sind. Die Weberordnungen von den J. 1432, 1512 und 1606 haben wir schon (§§. 64, 87 und 111) kennen gelernt, jene der Filzhuthmacher von den J. 1470 und 1606,

der Bäcker vom J. 1486, der Krämer von 1502 und 1569, der Schreiner vom J. 1601, der Faßbinder und Metzger von 1616 sind uns ebenfalls schon aus der vorigen Periode bekannt (§§. 75, 111, 81, 86, 101). Den Schmieden war als Meisterstück aufgegeben, ein Pferd zu beschlagen, ohne das Maaß des Hufes genommen zu haben, und die Eisen dazu in zwei Hitzen zu verfertigen, ein breites Zimmermannsbeil von einem Werkschuh in seinen drei Angeln zu machen, wovon das Ohr fünf Zoll hoch seyn sollte, und einen zwei Fuder Wein tragenden Wagen zu beschlagen, bei jedem Rade nur von einer Schiene das Maaß zu nehmen, und die Rädernägel dazu selbst mit gestämpften Köpfen zu schmieden. Die Schlosser, welche Meister werden wollten, mußten ein Stubenschloß, ein Gewölbschloß und ein Kistenschloß mit vorgeschriebenen Riegeln, ein Salzmaaß mit zwei Schlüsseln, einen Schlüssel mit Kreuzkrükken und eingeschweiftem Bogen, und eine Eisenhaltung verfertigen, die im Feuer vier und zwanzig, fertig aber nur achtzehn Pfund wiegen sollte. Ein als Meister aspirirender Nagelschmidt war verbunden, am ersten Tage 1500 kleine Nägelchen, die in eine gemeine Hühnereierschale gelegt werden konnten, am andern Tage die Nagelformenlöcher, und zwar ein ganzes Saumspeicherloch, ein halbes

Saumspeicherloch, ein Mastspeicherloch, ein Scharnägelloch, ein Gehanknägelloch, ein Hufnägelloch, ein Schloßnägelloch und ein Schuhnägelloch, und am dritten Tage aus vierzehn Pfund Eisen 1000 Sendellen zu verarbeiten, die dann doch nur zehn Pfund wiegen durften. Das Meisterstück eines Büchsenschäfters bestand in einem deutschen Schloß mit einem Rade, das dreimal herumschlägt, in einem sieben Viertel langen Lauf mit acht Kanten und acht Zügen, in einem Hahnenspänner, und in einem achtkantigen Lauf mit acht Zügen und viereckigten Kugeln. Zwei Sättel waren Meisterstück eines Sattlers, nämlich ein deutscher Tummelsattelbaum mit Laubwerk, Taschen, Futter, Hinterzeug, Anlegleder und sauberer gefutterter Ueberdecke, und ein Frauensattel mit Laubwerk ausgetrieben, mit Taschen, Ueberdecke, und einer mit gelbem Messing beschlagenen Lehne. Ein Schwerdfeger sollte ein Schlachtschwerd mit geschliffener, gefegter und polirter Klinge, und einen ungarischen Panzerstecher in vier Wochen fertig haben. Ein Wagner hatte einen ganzen Carthaunen, die Räder hierzu mit vier Kigenzapfen, und die Felgen, eine wie die andere, in Zeit von sechs Wochen, und ein Kannengießer ein Handfaß, zwei Driesurkannen und eine Schüsselform ohne Scheibe zu machen.

§. 126.

Die Meisterstücke der Schneider änderten sich nach der Mode der Kleidertrachten. Im J. 1454 waren es ein Priesterrock mit einem aufgeschnittenen Koller von vier Stücken, ein Kleid eines gemeinen Mannes, ein Wambusch mit Gleuken und aufgelegten Aermeln und ein Frauenkleid von vier Stücken (§. 68); in den Jahren 1616 und 1660 ein Priesterrock, eine Frauenschaube, ein Bauernrock und eine Satteldecke (§. 111), und in den Jahren 1738 und 1761 für einen Mannsschneider ein Mantel, der in einem Schnitte auf dem Boden verfertigt werden mußte, ein Mannsrock, Kamisol und Hosen aus einem Stück, und für einen Frauenschneider eine gesteppte wohl verfertigte Schnürbrust, die auf dem Rücken zugeschnürt ward, und ein wohlschließendes Frauenkleid nach der Mode, nämlich ein Manto oder schließender Nachtsrock und ein Frauenrock. Ein Knopfmacher mußte in vierzehn Tagen eine Banderoll von Seiden, mit Kreppinen behangen, vier Stück seidene Schleifen, jede auf eine besondere Art, drei goldene und drei silberne massive Rockknöpfe, jeden ebenfalls von einer besondern Form, sechs seidene Rockknöpfe, jeden auch von einem besondern Model, einen Husarenschluß und zwei spickadene Olivenknöpfe verfertigen. Das den Schustern in ältern Zeiten vorge-

schrieben gewesene Meisterstück (§. 110) bestand in neuern Zeiten in einem Paar doppelt genäheten und also bestochenen Kavalierstiefeln mit wohl gesteppten Kappen, in einem Paar auf Pech gemachten Bauernschuhen, die hinten auf der Rahm gedoppelt seyn mußten, in einem Paar schönen Kavalierschuhe von trockenem Leder, und in einem Paar Frauenzimmerschuhen von Kamausleder, deren Absätze mit Leder von rothem Saffian überzogen seyn mußten. Welcher Barbiergesell als Meister aufgenommen werden wollte, mußte eine sechstägige Prüfung bei der Zunft bestehen, und dann selbst zwei Pflaster und zwei Salben bereiten. Ein Peruckenmacher hatte in vierzehn Tagen drei Perucken, nämlich eine Beutelperucke, eine runde Perucke mit Locken, und eine geschnittene runde Perucke als Meisterstück zu verfertigen. Den Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten, Leiendeckern und Weißbindern war kein bestimmtes Meisterstück vorgeschrieben, ihnen war nur aufgegeben, ein solches zu verfertigen, wie es in wohl eingerichteten Städten Deutschlands üblich sey. Die Blau- und Schönfärber mußten ihr Probestück darin machen, daß sie ganz wollenes Zeug scharlachroth, so ins Carmesinrothe fällt, und grün und schwarz, so beides ins Blaue fällt, färbten. Die Häfner formten einen drei Viertel hohen geglasten Hafen, eine Brat-

pfanne, einen viermäßigen Krug, und einen gevierten Kachelofen mit scharfen Ecken. Die Sailer endlich mußten ein Schiffssail verfertigen, das hundert Werkklafter lang war, und mit dem Gebände 104 Pfund wog, einen siebenschäftigen Strang, viertehalb Werkklafter lang und viertehalb Pfund wiegend, eine gezwirnte Gurte, fünfzig Ellen lang, und vorne und hinten mit einem ganzen Ende, aus zwei Pfund Schleifhanf, ein Pfund Briefgarn von 32 Schnüren, jede 28 Klafter lang, und ebenfalls aus zwei Pfund Schleifhanf sechs Schnüre gezwirnter Kordel zu Jagdtaschen, die gesponnen zwei und fünfzig, und eingeschnürt nur vierzig Klafter lang seyn sollten.

§. 127.

Die Regierung des letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus, eines sächsischen Prinzen, zeichnete sich für die Stadt Coblenz in mancher Rücksicht sehr vortheilhaft aus. In seine erste Regierungsjahre fällt das Abbrechen der Fleischscharren beim Plan, wornach seit dieser Zeit kein Fleisch mehr in solchen Scharren, sondern in ihren Häusern von den Metzgern verkauft ward, und die Aufhebung des Jesuitenordens, wodurch das hiesige Jesuiten-Collegium mit allen seinen Gefallen in ein landesherrliches Schul-Collegium umgeschaffen wurde. Nachdem der für das

Wohl seiner Unterthanen bestens besorgte Kurfürst das ehemals von seinem Vorfahrer Franz Ludwig erbauete Priesterhaus (§. 122) mit großen Kosten zu einem öffentlichen Spinn- und Arbeitshause hatte einrichten lassen, damit sich in selbem die Dürftigen, nebst einem Antheil an den gewöhnlichen Brod- und Geldaustheilungen, auch einen täglichen Pfenning erwerben könnten, erließ er im J. 1776 die große, aus vielen Artikeln bestehende Bettelordnung, worin alles Betteln auf den Straßen verboten, die sechs Jahre alten Kinder dürftiger Eltern zur Schule und Arbeit ins Spinnhaus geschickt, alle nicht arbeiten wollende Müßiggänger, so wie auch lüderliche Weibsbilder, mit Zuchthausarbeiten, und wenn sie sich auch da nicht bessern wollten, mit Stadt- und Landesverweisung bedroht, und worin endlich zur Einsammlung der Geld- und Brodalmosen von Haus zu Haus zwei Rathspersonen, in den Kirchen die Sendscheffen oder Brudermeister, und in allen Gasthöfen oder Wirthsstuben das Aushängen einer verschlossenen Armenbüchse verordnet ward. Zu dieser das Wohl der Stadt und ihrer Bürger bezweckenden Anstalt fügte er in der Folge noch die Errichtung eines eigenen Bürgerspitals hinzu, wozu er die Gebäude und Renten des sogenannten Weisenklosters (§. 24), das er auflöste, bestimmte. Da er die bei beiden Pfarrkirchen gewe-

senen Kirchhöfe in einen allgemeinen Kirchhof außerhalb der Stadt verlegte, so verordnete er im J. 1777 weiter, daß alle künftige Begräbnisse in Kirchen abgestellt, alle Leichen in einem Trauerwagen auf den allgemeinen Kirchhof abgeführt, und hier der Reihe nach beerdigt werden, alles große kostspielige Gepränge dabei untersagt, und das Anschaffen eigener neuen Trauerkleider verboten seyn sollte. So wie er durch das im J. 1783 errichtete Brandversicherungs-Institut so manchem Hauseigenthümer der Stadt sowohl, als des platten Landes die Beruhigung bei Feuersgefahren verschafft hatte, so sorgte er auch im folgenden Jahre, durch eine kluge Feuer- und Brandordnung den künftigen Feuersgefahren zuvorzukommen, und die allenfalls entstehenden Feuersbrünste schleunig zu dämpfen. Noch im frischen Gedächtnisse sind jedem Coblenzer Bewohner die hierdurch veranlaßten vortrefflichen Feueranstalten, die allen Feuersgefahren Trotz bieten konnten.

§. 128.

Das von dem Kurfürsten vom J. 1778 bis 1786 am Rheine außerhalb den Stadtgraben erbauete neue Residenzschloß hatte für Coblenz, seine Vergrößerung, Verschönerung, Bevölkerung und seinen Wohlstand die wichtigsten Folgen. Die Stadt ward, was sie lange nicht mehr gewesen war, die Residenz ihres Landesfürsten, sie ward der Sitz der Landesdikasterien, welche aus dem Thale Ehrenbreitstein in das noch erst kurz vorher zu einem Spinn- und Arbeitshause bestimmt gewesene ehemalige Priesterhaus verlegt wurden; sie erhielt nun zum zweitenmale eine Ausdehnung und Erweiterung, da ein Theil der Stadtwällen und Gräben vom Rheine bis fast an die ehemalige Görgenpforte

geebnet ward, und hier nicht nur die Carmeliten-straße beim Vogelsang geöffnet, sondern auch eine neue vom Paradeplatze bis zum Residenzschloß führende Straße, und bei diesem eine schöne Promenade angelegt, mehrere neu erbauete Häuser, und unter diesen auch ein großes Concert-, Ball- und Comödienhaus und ein vom Kurfürsten selbst erbauter Bauhof aufgeführt, und, was schon im J. 1751 der Stadtmagistrat beabsichtigt hatte, der Metternicher Brunnen über die Moselbrücke durch die Stadt bis ins Schloß und in die nun sogenannte Clemens- oder Neustadt geleitet ward. Zur weitern Verschönerung der Stadt trug auch das schon vorher erbaut gewesene neue Rheinthor, die von selbem bis zum Dikasterialbaue neu erbauete Häuser, und die vom Kurfürsten verordnete Beleuchtung der Hauptstraßen durch große, mitten in den Straßen hangende Laternen, vieles bei. Die Bevölkerung und auch der Wohlstand nahmen zu, da Coblenz eine Residenz ward, da die ganze Hofdienerschaft, das zu den Dikasterien gehörige Personale, alle dem Hofe arbeitende Handwerker in die Residenzstadt zogen, und da der Kurfürst auch andern Religionsverwandten gestattete, sich in Coblenz häuslich niederzulassen und ihren Handel und ihr Gewerbe zu treiben. Eine Folge alles dieses war, daß Coblenz mehr als zehntausend Bewohner zählt, und daß die Stadt im J. 1790 eintausend und zwei und fünfzig numerirte Häuser hatte, unter denen vierzehn von adelichen Familien bewohnte, oder ihnen wenigstens eigenthümliche waren, nebst zweien Collegiatstiftern, zwei Pfarrkirchen, dreien Mönchs- und zweien Nonnenklöstern, einem Deutschordens-Commanderiehause, einem ehemals Jesuiten-, nun aber Schul-Collegium, womit auch eine vom Kurfürsten angeord-

nete Normalschule für angehende Schullehrer verbunden war, einem Hospitale, einem Bürgerspitale, und einem vom Kurfürsten Franz Ludwig gestifteten Waisenhause.

§. 129.

Noch war die ganze Neustadt nach dem gefaßten Plane nicht ausgebaut, noch war das Vorhaben, auch noch eine zweite Straße in gerader Linie von dem Schloß bis zur Lehrpforte anzulegen, nicht ausgeführt; noch keine volle acht Jahre hatte der Kurfürst in seiner neuen Residenz gewohnt, als er im J. 1794 dieselbe wegen Annäherung der wider Kaiser und Reich fechtenden französischen Armee verließ, und der Stadt Coblenz wie dem ganzen Trierischen Lande eine wichtige Veränderung in seiner Grundverfassung bevorstand. Noch im nämlichen Jahre, am 23sten October, rückten die französischen Truppen nach einer kurzen Gegenwehr der Oestreicher in Coblenz ein, und seit diesem Tage blieb die Stadt von ihnen besetzt. Die einige Jahre nachher erfolgte friedensschlußmäßige Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich hatte auch die Vereinigung der Stadt mit der damaligen französischen Republik zur Folge, und durch die Eintheilung der neu eroberten Lande im Departemente ward sie als Hauptort des Rhein- und Moseldepartements erklärt.

Druckfehler.

Seite 16 Zeile 10 statt R lese: P. I.

= 36 = 19 = dediturtem lese: dedit curtem.

= 44 = 22 = Rono lese: Reno.

= 51 = 22 = unum = unam.

= = = 27 = mittalis = mittatis.

= = = = = Solempes lese: Solempnes.

= 60 = 26 = seyn = beym.

= 65 vorletzte Zeile tuintlich = tuintich.

= 69 Zeile 16 statt conscibantur lese: conscribantur.

= = = 21 = Py = Hy.

= = = = In der Note 1) gehört jedes † zu dem vorhergehenden Sinne, und muß vor dem Punkte stehen.

= 86 = 8 statt diebeln lese: diebelich.

= 92 vorletzte Zeile statt geborsten lese: gestorben.

= 94 Zeile 12 statt L**** quinto lese: LXXXX quinto.

= = = 14 = Manne lese: Mannsstamme.

= 105 = 9 = heimsache = heimsuche.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Wilhelm Arnold,

Topographische Geschichte der Stadt Coblenz von ihrem Entstehen bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts

Coblenz 1813

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.120
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713504-4